Vermittlung und Intervention als völkerrechtliche Mittel zur Vermeidung eines Krieges

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Königl. Preuß. Universität Marburg
zur Erlangung der Rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Albert Leser
Referendar

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Verlag Friedrich Andreas Perthes, A.-G., Gotha 1917

Z. XI.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Marburg
am 15. August 1917
Referent: Herr Prof. Dr. Schücking

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556035_0025

Motto:

„Wenn so viele gelehrte Erfinder ihre Zeit einem Problem widmen, das da lautet: ‚Auf welche Weise kann man die größtmöglichste Zahl von Menschen in der denkbar kürzesten Zeit töten‘, so ist der Verfasser dieser Schrift glücklich, einige Mühe der Frage gewidmet zu haben, die lautet: Welches ist das Mittel, um, wenigstens in den meisten Fällen, die internationalen Streitigkeiten in der kürzesten Zeit und mit der geringsten Anstrengung auf eine Weise zu beendigen, die vernünftiger Wesen würdig ist, die nicht dazu geschaffen sind, sich gegenseitig zu vernichten, sondern sich zu unterstützen und sich zu helfen.“

Descamps
(Die Organisation eines internationalen Schiedsgerichts).

Literatur-Verzeichnis.

v. Bar, Der Burenkrieg. die Russifizierung Finnlands, die Haager Friedenskonferenz und die Errichtung einer internationalen Akademie zur Ausgleichung der Streitigkeiten von Staaten. 1900.

— Grundlage und Kodifikation des Völkerrechts (im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausgegeben von Kohler und Berolsheimer, 1912, Bd. VI, S. 145 ff.).

Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts (Dorpat 1877).

Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit International Public 1912.

v. Bulmerincq, Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg in „von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts", Bd. IV.

Calvo, Le Droit International théorique et pratique.

— Manuel de droit international public et privé.

Cavaglieri, l'intervento nella sua definizione giuridica. Saggio di diritto internazionale.

Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin.

de Clercq, Recueil des traités de la France.

Débidour, Histoire diplomatique de l'Europe.

Despagnet, Frantz, Cours de droit international public (4e édition complètement revue par Boeck, Paris 1910).

Descamps, Conférence internationale, I.

Ennecerus-Kipp, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I.

Fried, Die moderne Friedensbewegung.

Fourchault, Charles, De la médiation, Etude de Droit International. Paris 1900.

Foignet, René, Manuel élémentaire de Droit International Public (sixième édition 1908).

Friedmann, La lutte contre la guerre, quelques observations d'un pacifiste modéré. Paris 1905.

Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens.

Geffcken, Das Recht der Intervention.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten.

Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. 1882.

Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus. Tübingen, Mohr, 1911.

Kamarowsky, Le tribunal international.

Kohler, Die Schiffe vor Antwerpen (D. J. Z. vom 1. 11. 1914).

Koechlin, Raymond, Arbitrage II (dans la Grande Encyclopédie t. III).

de Lapradelle, La conférence de la Paix in «Revue générale de droit international public, Bd. VI. 1899.»

Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange (Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, Abt. III, 1914).

— Das Mediationsrecht der Neutralen (Österr. Zeitschrift für Öffentl. Recht, Wien 1915, S. 205 ff.).

Lehmann, Hans Walter, Die Französische Fremdenlegion. Altenburg (S.-A.), Stephan Geibel & Co. 1915.

Mélik, La médiation et les bons offices.

Milovanovitch, Les traités de garantie au XIXe siècle. Paris 1888.

Moore, Digest of International Law. 1906.

de Martens, Geo Fred, Nouveau Recueil de traités ..... depuis 1808 jusqu'à présent Gottingue 1817—1841.

— Précis du droit des gens moderne de l'Europe.

Mérignhac, Traité théorique et pratique de l'arbitrage international. Le rôle du droit dans le fonctionnement actuel de l'institution et dans ses destinées futures. Paris 1895.

— Traité de droit public international, première partie. Paris 1905.

— Traité théorique et pratique des ordonnances sur requête et des référés, Toulouse 1906.

Meurer, Die neue Genfer Konvention vom 6. Juli 1906. Breslau 1907.

Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten.

Pradier-Fodéré, Traité de Droit International Public Européen et Américain 1885.

Pufendorf, De Jure naturae et gentium.

Piédelièvre, Précis de droit International public, tome I et II. Paris 1894.

Renault, Les deux Conférences de la Paix 1899 et 1907 (deuxième édition). Paris, Rousseau, 1909.

Rivier, Alphonse, Principes du droit des gens.

Rolin-Jaquemyns, Revue du droit international et de législation comparée.

Root, Untersuchung über die Sanktionen des internationalen Rechts.

Rouard de Card, L'arbitrage international.

Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin, 1913.

Saripolos, La Question gréco-turque après l'acte final de la Conférence de Berlin (Revue de droit international et de législation comparée, t. XIII, p. 231.)

Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 1911.

— Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1914.

— Die Vorgeschichte und der Ausbruch des Krieges von 1914 (Deutschland und der Weltkrieg, Sonderausgabe der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 8, Heft 6).

— Die kalifornische Landerwerbfrage. — Geschichte des Balkankrieges vom Beginn der Londoner Konferenzen bis zum Frieden von Bukarest.

— Gegenwartsfragen des Völkerrechts (Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. 25).

— Das Internationale Landkriegsrecht. 1914.

— Neue Probleme des Völkerrechts (Voraussonderdruck aus „Der große Krieg als Erlebnis und Erfahrung", herausgegeben von Ernst Jäckh).

— Lebendes und totes Völkerrecht (Niemeyers Zeitschrift für Intern. Recht, Bd. 26, Heft 4—6).

Schücking, Die Organisation der Welt.

— Der Staatenverband der Haager Konferenzen (Das Werk vom Haag, Bd. I). München und Leipzig 1912.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Thomas, La paix et le pacifisme (prédication au Victoria Hall Genève le 21 septembre 1912).

v. Ullmann, Völkerrecht.

Vattel, Le droit des gens.

Wehberg, Kommentar zu dem Haager „Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten" vom 18. Oktober 1907.

Wheaton, Elements of international law.

v. Wachter, Die völkerrechtliche Intervention als Mittel der Selbsthilfe.

Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. 1900.

Zamfiresco, Jean, De la médiation, étude de droit international. Paris 1911.

Zitelmann, Haben wir noch ein Völkerrecht? Bonn, Cohen 1914.

— Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege (Sonderdruck aus dem Archiv des Öffentlichen Rechts, 1915).

Zorn, Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 (Handbuch des Völkerrechts, Bd. 3, Abtlg. 2).

Kohler, Oppenheim, Wehberg, Zeitschrift für Völkerrecht.

Kohler-Berolsheimer, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts.

Niemeyer-Strupp, Jahrbuch des Völkerrechts.

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht.

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht.

Revue générale de Droit International Public, herausgegeben von Paul Fauchille, Bd. III, IV.

Revue générale de Droit International Public, tome XV, XVI, XVII, II. Paris, depuis 1894.

Der Kriegsausbruch 1914, Thron- und Kanzlerrede, Denkschrift und Aktenstücke 1914 (Deutsches Weißbuch).

Das Deutsche Weißbuch II (Ergänzungsheft).

Der Völkerkrieg, Eine Chronik der Ereignisse seit dem 1. Juli 1914.

Der große Krieg, Urkunden, Depeschen und Berichte der Frankfurter Zeitung.

Correspondence, respecting the European Crisis, presented to both houses of Parliament by Command of His Majesty. August 1914.

Great Britain and the European Crisis. London 1914 (Englisches Blaubuch).

Recueil de Documents Diplomatiques, Petrograde 1914 (Russisches Orangebuch).

Correspondance diplomatique relative à la guerre de 1914 (24 Juillet—29. août). La Haye 1914.

Rapport du Conseil Administratif de la Cour Permanente d'Arbitrage sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses pendant l'année 1914. La Haye, van Langenhuysen Frères.

Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 mai—29 juillet 1899. La Haye, Imprimerie nationale, 1899.

Deuxième Conférence Internationale de la Paix, Actes et Documents. La Haye, Martinus Nijhoff, 1908.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Historischer Teil 15

§ 1. 1. Die Vermittlung als Bestandteil völkerrechtlicher Verträge 15

a) Generelle Verträge 15

§ 2. α) Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 15

§ 3. β) Das XXIII. Protokoll des Pariser Kongresses . . . 16

§ 4. γ) Die Schlußakte der Berliner Kongokonferenz vom 26. Februar 1885 17

§ 5. b) Spezielle Verträge 19

§ 6. 2. Die Vermittlung auf den Haager Konferenzen 21

§ 7. a) Die Entwicklung des Vermittlungsinstituts auf der 1. Haager Friedenskonferenz 21

§ 8. α) Die Sitzung der 3. Kommission vom 26. Mai 1899 22

§ 9. β) Die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 1899 23

§ 10. γ) Die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Mai 1899 23

§ 11. δ) Die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 31. Mai 1899 29

§ 12. ε) Die Sitzung der 3. Kommission vom 5. Juni 1899 33

§ 13. ζ) Die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 3. Juli 1899 36

§ 14. η) Die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 4. Juli 1899 36

§ 15. ϑ) Die Sitzung der 3. Kommission vom 7. Juli 1899 . 36

§ 16. ι) Die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. Juli 1899 37

§ 17. κ) Die Sitzung der 3. Kommission vom 20. Juli 1899 38

§ 18. λ) Die Plenarsitzung vom 25. Juli 1899 41

§ 19. b) Die Entwicklung des Vermittlungsinstituts auf der 2. Haager Friedenskonferenz 46

§ 20. c) Kurzer Überblick 47

II. Theoretischer Teil 49

§ 21. 1. Die guten Dienste 49

2. Die Vermittlung 50

§ 22. a) Der Begriff der Vermittlung im allgemeinen 50

§ 23. b) Die angerufene Vermittlung 53

α) Im Lichte der Haager Protokolle 53

β) Im Lichte der zeitgenössischen Literatur 53

γ) Fakultative oder obligatorische Gestaltung 55

Seite

§ 24. c) Die angebotene Vermittlung 59
α) Im Lichte der Haager Protokolle 59
β) Im Lichte der zeitgenössischen Literatur 62
γ) Fakultative oder obligatorische Gestaltung 63
§ 25. d) Einzel- und Gesamtvermittlung 65
§ 26. e) Bewaffnete Vermittlung (bindende Vermittlung) . . . 67
§ 27. 3. Die Intervention 70
a) Begriff und Wesen 70
b) Anwendungsgebiet 72
§ 28. 4. Die Sondervermittlung 74
III. Praktischer Teil 77
§ 29. 1. Die Pariser Konferenz 1869 zur Beilegung des griechisch-türkischen Konfliktes (Fall einer Intervention) 77
§ 30. 2. Die Berliner Konferenz 1878 zur Beilegung des zweiten griechisch-türkischen Konfliktes (Fall einer offenen Vermittlung) 80
§ 31. 3. Die Karolinenaffaire 1885 (Fall einer offenen Vermittlung) 86
§ 32. 4. Die Londoner Botschafterkonferenz 1913 (Fall einer bindenden Vermittlung) 88
§ 33. 5. Englands Vermittlungsangebot vor dem Weltkriege 1914 . 91
IV. Anhang:
I. Übersicht über die Entwicklung der Artikel 1—8 auf den Haager Konferenzen
II. Amendement Nigras zu dem russischen Entwurf
III. Holls Entwurf betr. Spezialvermittlung

I. Historischer Teil.

§ 1. Die Vermittlung als Bestandteil völkerrechtlicher Verträge.

Die Vermittlung als praktische Tatsache ist fast so alt wie die Geschichte der Kulturvölker. Schon Plutarch berichtet, daß bei einem Krieg zwischen Rhodus und Demetrius Athen Vertreter entsandte, die den Frieden vermittelten[1]). Ein anderes Beispiel finden wir bei Livius, der von einem Vermittlungsversuch des Königs Prusias und der Rhodier anläßlich eines Krieges zwischen Rom und Mazedonien berichtet[2]). Im Mittelalter werden die Vermittlungsfälle bedeutend zahlreicher. Fourchault[3]) zählt 19 geschichtlich feststehende Beispiele aus dem Zeitraum von Alarich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf. Mit der kulturellen Entwicklung steigt die Zahl der Vermittlungsfälle rasch. Für das 19. Jahrhundert gibt Fourchault 44 Beispiele. Die Vermittlung als praktische Tatsache ist alt. Die Vermittlung als Vertrags- und Rechtsobjekt besteht erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Als Einfallstor in dieses neue Rechtsgebiet ist der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 anzusehen.

§ 2. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856.

Von 1853 bis 1856 wütete der Krimkrieg: Frankreich, England, Sardinien und die Türkei auf der einen, Rußland auf der anderen Seite. Am 25. Februar 1856 wurden die Friedensverhandlungen zu Paris unter dem Vorsitz des Grafen Colonna Walewski, Minister des Äußeren Napoleons III., eingeleitet. Nach den entsetzlichen Erfahrungen dieses Krieges forderte die öffentliche Meinung der ganzen zivilisierten Welt gebieterisch Sicherungen, die geeignet wären, eine Wiederholung derartigen Völkermordens zu verhindern. In den Friedensvertrag wurde, um dieser Stimmung Rechnung zu tragen, folgende Bestimmung als Artikel 8 aufgenommen:

---

[1]) Plutarchi Vitae parallelae (recognovit Carolus Sintenis), *Δημητριος* cap. XXII.

[2]) Titi Livii Historiarum Romanarum libri qui supersunt. liber XLIV, 14.

[3]) Fourchault, De la médiation, p. 82 bis 96.

«S'il survenait entre la Sublime Porte et l'une ou plusieurs des autres Puissances signataires un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime Porte et chacune de ces Puissances, avant de recourir à l'emploi de la force mettront les autres parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice.»[1])

„Wenn zwischen der Hohen Pforte und einer oder mehreren der unterzeichneten Mächte ein Streit entstehen sollte, der die Aufrechterhaltung ihrer guten Beziehungen bedroht, so soll die Hohe Pforte und eine jede dieser Mächte, bevor sie ihre Zuflucht zur Gewalt nehmen, die anderen Vertragsteile instand setzen, diesem äußersten Fall durch ihre Vermittlung zuvorzukommen."

Über die Bewertung dieser Vereinbarung kann man verschiedener Ansicht sein. Einerseits ist nicht zu verkennen, daß sie nicht allein rein idealen Menschlichkeitserwägungen entsprungen ist, sondern, daß ihr der realpolitische Gesichtspunkt zugrunde lag, die Türkei aus dem Bereich russischer Eroberungspolitik herauszunehmen, mit anderen Worten, die orientalischen Fragen, wie Mélik sich ausdrückt[2]), „zu internationalisieren". „ein europäisches Konzert als ständigen Regulator orientalischer Konflikte zu errichten". Ferner berief sie, wie Lammasch mit Bedauern feststellt[3]), nicht Unbeteiligte zur Mediation, sondern Mitinteressenten.

Andererseits muß man aber feststellen, daß hier zum erstenmal eine Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung vertraglich zwischen mehreren Staaten vereinbart worden ist. Es ist dies, wenn die Vereinbarung auch nur für einen bestimmten Fall, nämlich den Fall eines Konfliktes mit der Türkei, getroffen wurde, ein sehr bedeutsamer Fortschritt auf dem Wege der Entwicklung des zwischenstaatlichen Rechts, besonders wenn man bedenkt, daß die Vereinbarung ohne jede einschränkende Klausel angenommen wurde.

§ 3. Das XXIII. Protokoll des Pariser Kongresses.

Der Artikel 8 des Pariser Vertrags hatte vor allem in England einen ungemein freundlichen Widerhall gefunden. Die Peace Society, die hierin einen Schritt zum Schiedsgericht zu sehen glaubte, entsandte eine Abordnung, an deren Spitze Hindley, Sturge und Richard standen, nach Paris, mit dem Auftrag, den englischen Bevollmächtigten Lord Clarendon zu bitten, sich zum Dolmetsch der öffentlichen Meinung aller zivilisierten Länder zu machen und zu beantragen, eine Klausel über die friedliche Beilegung von Staaten-

---

[1]) Vgl. de Clercq, Recueil de Traités de la France, t. VII, p. 59. Protokolle der 1. Haager Konf., Teil IV, S. 226.

[2]) Eugène J. Mélik, La Médiation et les Bons Offices, p. 108.

[3]) Lammasch, Das Mediationsrecht der Neutralen (Österr. Zeitschrift, für öffentliches Recht, 1915, S. 209).

streitigkeiten in den Vertrag aufzunehmen[1]). Auf diese Anregung hin erklärte Lord Clarendon in der Kongreßsitzung vom 14. April 1856, jetzt, wo die Schrecken des Krieges noch frisch in aller Gedächtnis seien, müsse man nach Mitteln suchen, die geeignet schienen, die Wiederholung eines solchen Krieges zu verhindern. Der Artikel 8 des Friedensvertrages enthalte die vertragliche Verpflichtung, im Falle eines Streites zwischen der Pforte und einer oder mehreren der anderen Signatarmächte die Vermittlung eines befreundeten Staates anzurufen, bevor man zur Gewalt schreite. Er, der erste Bevollmächtigte Großbritanniens, sei der Ansicht, daß man dieser begrüßenswerten Neuerung eine allgemeinere Anwendung geben und sie so zu einer Schranke gegen Streitigkeiten machen könne, die oft nur deshalb entständen, weil es nicht immer möglich sei, sich zu erklären und zu verstehen. Er schlage deshalb vor, sich auf einen Beschluß zu einigen, der geeignet sei, die nötigen Sicherungen für die Erhaltung des Friedens in Zukunft zu geben, ohne die Unabhängigkeit der Regierungen zu beeinträchtigen.[2]) Walewski stimmte der Anregung Clarendons namens der französischen Regierung bei. Nach einer Diskussion, an welcher sich außer den Genannten die Vertreter Preußens, Österreichs, Rußlands und Sardiniens beteiligten, zögerten die Bevollmächtigten nicht, namens ihrer Regierungen den Wunsch auszusprechen, daß die Staaten, zwischen denen eine ernste Meinungsverschiedenheit entstünde, bevor sie zu den Waffen griffen, die guten Dienste einer befreundeten Macht anrufen möchten, soweit es die Umstände gestatteten[3]).

Die praktische Bedeutung dieser Erklärung ist sehr gering[4]). Zunächst stellt sie sich nicht als Vertragsbestandteil, sondern nur als ein in das Protokoll aufgenommener Wunsch dar. Sodann enthält sie die Klausel, „soweit es die Umstände gestatteten", mit der sich jede Außerachtlassung des Wunsches rechtfertigen läßt. Groß aber ist der Gedanke, der ihr zugrunde liegt, der Gedanke, den Frieden als heiligstes Gut der Staatengemeinschaft zu wahren und den Krieg nur im äußersten Notfalle als letztes Mittel zur Beendigung eines Streites zu wählen[5]).

§ 4. Die Schlußakte der Berliner Kongokonferenz vom 26. Februar 1885.

Die Berliner Konferenz, die vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885 tagte, behandelte die Regelung der Handels-

---

[1]) Vgl. Mélik a. a. O. S. 110.

[2]) Vgl. Protokolle der 1. Haager Konferenz, Teil IV, S. 225, und de Clercq a. a. O. VII, p. 84.

[3]) de Clercq a. a. O.: «Messieurs, les Plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs gouvernements, le voeu que les Etats entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie».

[4]) Vgl. zustimmend Funck-Brentano et Sorel a. a. O. p. 457.

[5]) Vgl. Mélik a. a. O. S. 117.

freiheit im Kongo- und Nigerbecken und beschäftigte sich mit der Frage der Neuerwerbung von Gebietsteilen an der Ostküste von Afrika. An dieser Konferenz nahmen fast alle europäischen und amerikanischen Staaten teil. Über die genannten Gebiete hatten verschiedene Staaten teils Souveränitäts-, teils Protektoratsrechte. Um nun eine vollkommene Sicherheit in kommerzieller Hinsicht herzustellen, hatte der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten, unterstützt von den Bevollmächtigten Deutschlands, Englands und Italiens, vorgeschlagen, für diese Gebietsteile eine Art dauernden Neutralitätszustandes zu schaffen. Dieser Vorschlag scheiterte jedoch an dem Widerstande Frankreichs. Man einigte sich auf die in Artikel 10 der Schlußakte festgelegte Formel, wonach die Staaten, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in dem vertraglich umgrenzten Kongobecken ausübten, diesen Besitzungen die Vorteile der Neutralität dadurch sichern konnten, daß sie sich in Bezug auf sie für neutral erklärten und alle Verpflichtungen, die die Neutralität in sich birgt, erfüllten[1]).

Um nun den Ausbruch des Krieges in den nicht auf diese Weise neutralisierten Gebieten möglichst zu vermeiden, einigte man sich auf zwei Vermittlungsverpflichtungen, die in den Artikeln 11 und 12 festgelegt worden sind.

Artikel 11 behandelt den Fall, daß ein Staat, der in dem durch diesen Vertrag berührten Gebiet eine Kolonie besitzt, in einen Krieg verwickelt wird, der sich auf einem weit entfernt liegenden Kriegsschauplatz abspielt und dessen Anlaß und Ursache mit der betreffenden Kolonie in keinerlei Zusammenhang steht. Für diesen Fall legt der Artikel 11 den Signatar- und später hinzutretenden Mächten die Verpflichtung auf, den Streitstaaten ihre guten Dienste anzubieten, um zu erreichen, daß der eine Staat sich verpflichtet, die Feindseligkeiten nicht in die Gegend des Kongobeckens zu tragen, und der andere Staat davon absieht, dort eine militärische Operationsbasis zu errichten. Der Artikel 11 lautet:

«Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article 1er et placées sous le régime de la liberté commerciale, serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties signataires du présent acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires appartenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un Etat non belligérant; les parties belligérantes renonceraient des lors,

---

[1]) Vgl. de Clercq a. a. O. t. XIV, p. 447.

à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre[1]).»

Hier liegt der Fall einer vertraglichen Verpflichtung zum Angebot der guten Dienste vor. Nicht mehr und nicht weniger. Einer besonderen Betonung seitens des französischen Bevollmächtigten, Baron von Courcel[2]), daß die Souveränität der interessierten Staaten nicht berührt werde, daß zur Neutralisierung der betreffenden Gebietsteile das Einverständnis der Streitstaaten erforderlich sei, bedurfte es daher nicht. Es lag dies im Charakter der guten Dienste begründet und war zudem in dem Artikel selbst deutlich zum Ausdruck gebracht.

Den Fall, daß in Afrika selbst zwischen den Souveränitäts- oder Protektoratsmächten gerade wegen dieser Besitzungen ein Streit ausbrechen sollte, behandelt Artikel 12. Er lautet:[3])

«Dans le cas où un dissentiment sérieux, ayant pris naissance au sujet ou dans les limites des territoires mentionnés à l'article 1er et placés sous le régime de la liberté commerciale, viendrait à s'élever entre les Puissances signataires du présent acte ou des Puissances qui y adhéreraient par la suite, ces Puissances s'engagent, avant d'en appeler aux armes, à recourir à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies. —

Pour le même cas, les mêmes Puissances se réservent le recours facultatif à la procédure de l'arbitrage.»

Mit Recht stellt Mélik[4]) hier einen großen Fortschritt gegenüber dem XXIII. Protokoll des Pariser Kongresses fest. Während jene Bestimmung in die Form eines einfachen Wunsches gebracht war, war diese hier mit allen Kautelen einer vertragsmäßigen Bindung ausgestattet.

Obligatorisches Angebot der Guten Dienste für den Fall eines Krieges außerhalb des Kongobeckens, obligatorisches Anrufen der Vermittlung für den Fall eines solchen innerhalb des Beckens, — das war das Ergebnis der Berliner Konferenz[5]).

§ 5. Spezielle Verträge.

Außer den genannten Verträgen, die einen allgemeinen Charakter tragen, gibt es noch eine ganze Anzahl, die die Vermittlung für ganz bestimmte Spezialfälle vorsehen. Einige Beispiele:

---

[1]) Vgl. Protokolle der 1. Haager Konferenz, Teil IV, S. 226, 227.

[2]) Archives Diplomatiques 2e serie, t. XV, p. 273 (cit. bei Mélik a. a. O. S. 122.).

[3]) Vgl. Mélik a. a. O. S. 122.

[4]) a. a. O. S. 123.

[5]) Wenn Mélik (a. a. O. S. 123/124) sagt, «bons offices facultatifs pour le cas d'une guerre en dehors du bassin conventionel du Congo, ... telle est l'œuvre de la conférence de Berlin», so will er hiermit, wie aus seinen vorangehenden Ausführungen zu entnehmen ist, sagen, daß die Annahme der guten Dienste fakultativ sei.

Der Artikel 1 des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und China abgeschlossenen Vertrags vom 18. Juni 1858 lautet:

«Dans le cas où toute autre nation commettrait quelques actes, d'injustice ou d'oppression, les Etats-Unis prêteront leurs bons offices après avoir été informés du fait, en vue d'amener un arrangement amiable de la question, faisant preuve ainsi de leurs sentiments d'amitié[1])».

„Für den Fall, daß irgendeine andere Nation rechtswidrige oder Gewaltakte begehen sollte, leihen die Vereinigten Staaten, sobald sie über den Sachverhalt unterrichtet worden sind, ihre guten Dienste zwecks Herbeiführung einer freundschaftlichen Erledigung der Frage, und geben so einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnung."

Der Artikel 2 des zwischen den Vereinigten Staaten und Japan abgeschlossenen Vertrages vom 29. Juli 1858 lautet:

«A la demande du gouvernement du Japon, le Président des Etats-Unis agira comme médiateur ami, dans les différends qui viendraient à s'élever entre le gouvernement du Japon et une puissance européenne[2])».

„Auf Bitte der japanischen Regierung wird der Präsident der Vereinigten Staaten als freundschaftlicher Vermittler in den Streitigkeiten auftreten, die zwischen der japanischen Regierung und einer europäischen Macht entstehen."

Der zwischen Deutschland und Persien abgeschlossene Vertrag vom 11. Juni 1873 enthält einen dem oben zitierten Artikel 1 des amerikanisch-chinesischen Vertrags identischen Paragraphen.

Artikel 1 des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Korea abgeschlossenen Vertrags vom 22. Mai 1882:

«Si d'autres puissances agissent injustement ou de manière oppressive vis-à-vis de l'une des parties contractantes, l'autre prêtera ses bons offices à l'effet d'amener un arrangement, faisant preuve ainsi de ses sentiments d'amitié[3])».

„Wenn andere Mächte rechtswidrig oder gewaltsam gegenüber einem der Vertragsteile auftreten, gewährt der andere seine guten Dienste, um eine Einigung herbeizuführen und gibt so einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnung."

Artikel 1 des zwischen Italien und Korea abgeschlossenen Vertrages vom 26. Juni 1884:

«A l'occasion des dissentiments qui pourront surgir entre une des Hautes Parties contractantes et une puissance tierce, l'autre Haute Partie contractante, si elle en est requise prêtera ses bons offices afin d'arriver à une solution amiable du différend[4])».

---

[1]) Zamfirescо, De la médiation, p. 87.
[2]) Rivier, Principes de droit des gens, t. II, p. 164.
[3]) Moore, Digest of International Law, t. VII, p. 7, 8.
[4]) de Martens, Nouveau recueil de traités, t. XIII, p. 619.

„Für den Fall, daß zwischen einer der Hohen vertragschließenden Parteien und einer dritten Macht Mißhelligkeiten entstehen sollten, verpflichtet sich die andere Hohe vertragschließende Partei, auf Anruf ihre guten Dienste zwecks freundschaftlicher Beilegung des Streites zu leihen."

Artikel 1 des 1881 abgeschlossenen und am 28. April 1894 zu Bogota unterzeichneten Friedens- und Freundschaftsvertrages zwischen Kolumbia und Spanien bestimmt, daß, wenn die beiden Staaten über die Annahme des Schiedsspruchs nicht einig sein sollten — abgesehen von den Fällen, für welche der Schiedsspruch als obligatorisch erklärt worden sei —, sie „auf alle Fälle verpflichtet sein sollen, die Vermittlung oder die guten Dienste einer befreundeten Regierung zwecks freundschaftlicher Beilegung eines jeden Streites anzunehmen".

«Sont obligés, en tout cas, d'accepter la médiation ou les bons offices d'un gouvernement ami pour la solution amiable de tout différend[1])».

In verschiedenen, zwischen den südamerikanischen Republiken abgeschlossenen Verträgen ist die Vermittlung ausdrücklich vorgesehen. Als Beispiele nenne ich die Verträge zwischen Costa Rica und Salvador vom 12. Juni 1895, zwischen Honduras und Nikaragua vom 20. Oktober 1894, zwischen Honduras und Guatemala vom 2. März 1895, zwischen Honduras und Salvador vom 19. Januar 1895. Diese Verträge enthalten die Bestimmung, daß sich die Vertragsstaaten für den Fall, daß die amerikanischen Republiken in einen Konflikt verwickelt werden sollten, verpflichten, ihre Vermittlung anzubieten[2]).

§ 6. Die Vermittlung auf den Haager Konferenzen.

Die Vermittlung, die im Altertum und Mittelalter bis in die neueste Zeit nur als Tatsache bestanden hat, ist durch die genannten Verträge zu einer diplomatischen Handhabe geworden. Das große Verdienst der Haager Konferenzen ist es, den Versuch unternommen zu haben, die diplomatische Handhabe in einen Rechtsbehelf umzuwandeln.

§ 7. Die Entwicklung des Vermittlungsinstituts auf der 1. Haager Friedenskonferenz.

Infolge der bekannten Murawieffschen Zirkularnoten vom 28. August 1898 und 11. Januar 1899 trat am 18. Mai 1899 die erste Friedenskonferenz im Haag zusammen. Folgende Staaten waren vertreten:

---

[1]) Protokolle der I. Haager Frieden-konferenz, Teil IV, S. 230.
[2]) Zamfirescо a. a. O. p. 89.

Deutschland	Japan
Österreich-Ungarn	Luxemburg
Belgien	Montenegro
China	Die Niederlande
Dänemark	Persien
Spanien	Portugal
Die Vereingten Staaten von Amerika	Rumänien
	Rußland
Die Vereinigten Staaten von Mexiko	Serbien
	Siam
Frankreich	Schweden und Norwegen
Großbritannien und Irland	Die Schweiz
Griechenland	Die Türkei
Italien	Bulgarien

Die Konferenz teilte sich in drei Kommissionen, von denen die erste die Rüstungsbeschränkungen, die zweite das Kriegsrecht und die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, die dritte die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle behandelte. Das Programm der dritten Kommission ergibt sich aus dem Artikel 8 des Rundschreibens vom 11. Januar 1899:

„Prinzipielle Annahme des Gebrauchs der guten Dienste, der Vermittlung und des fakultativen Schiedsspruchs in geeigneten Fällen zwecks Vermeidung bewaffneter Konflikte zwischen den Nationen; Einvernehmen hinsichtlich ihrer Anwendung und Festlegung einer einheitlichen Praxis in ihrem Gebrauch."

Das Bureau dieser Kommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Graf Nigra (Italien)	Ehren-Präsidenten
Sir Julian Pauncefote (England)	
Léon Bourgeois (Frankreich)	Präsident
von Bille (Dänemark)	Vize-Präsidenten
Baron d'Estournelles de Constant (Frankreich)	
Graf von Macédo (Portugal)	
Merey von Kapos-Mere (Österreich-Ungarn)	
Guido Pompily (Italien)	
Zorn (Deutschland).	

§ 8. **Sitzung der 3. Kommission vom 26. Mai 1899**[1]).

Als die 3. Kommission am 26. Mai 1899 zu ihrer zweiten Plenarsitzung zusammentrat, lagen ihr zwei russische und ein englischer Entwurf vor. Die russischen unter den Titeln «Eléménts pour l'élaboration d'un projet de Convention à conclure entre les Puissances participant à la Conférence de la Haye[2]) und «Projet de Code d'Arbi-

[1]) Protokolle, Teil IV, S. 3 ff.
[2]) Protokolle, Teil IV, S. 3 u. 201 ff.

trage»[1]) und der englische Entwurf: "Tribunal permanent d'Arbitrage, Proposition de Sir Julian Pauncefote"[2]).

Die Kommission faßte den Beschluß, die genannten Entwürfe einem besonderen Ausschuß zur Prüfung zu überweisen[3]).

Zu Mitgliedern desselben wurden gewählt:

Asser	Niederlande
Descamps	Belgien
d'Estournelles de Constant	Frankreich
Holls	Amerika
Lammasch	Österreich
v. Martens	Rußland
Odier	Schweiz
Zorn	Deutschland

§ 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 1899[4]).

Dieser Ausschuß trat am 26. Mai 1899 zu seiner ersten Sitzung zusammen[5]). Als Material lagen ihm außer den bereits erwähnten russischen Entwürfen und dem englischen Entwurf eine russische «Note complémentaire»[6]) und «Amendements de Son Exc. le comte Nigra au projet de la Délégation russe»[7]) vor.

In dieser Sitzung wurde die Geschäftsordnung festgelegt. Zum Vorsitzenden und Berichterstatter wurde der belgische Delegierte Descamps ernannt, zu Sekretären die französischen Abgesandten Baron d'Estournelles de Constant und der Gesandtschaftsattaché Jarousse de Sillac. Die obenerwähnten Schriftstücke wurden vorgelegt und der Beschluß gefaßt, für die nächste Sitzung die ersten sechs Artikel des russischen Entwurfs, die „die guten Dienste und die Vermittlung" behandelten, vorzubereiten.

§ 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Mai 1899[8]).

Am 29. Mai 1899 fand die zweite Ausschußsitzung statt. Descamps legte den Entwurf einer allgemeinen Zusammenstellung der Vermittlungs- und Schiedsverträge vor, soweit sie die auf der Friedenskonferenz vertretenen Staaten betrafen[9]). Er entwarf sodann in längerer Rede das Programm der Kommission, das darin gipfelte, Mittel und Wege zu finden, um in wirksamer Weise den friedlichen Verkehr zwischen den Staaten zu erhalten oder wieder herzustellen.

---

[1]) Protokolle, Teil IV, S. 3, 204 ff.
[2]) Protokolle, Teil IV, S. 218, 219, 220.
[3]) Protokolle, Teil IV, S. 5.
[4]) Protokolle, Teil IV, S. 95 ff.
[5]) Protokolle, Teil IV, S. 95.
[6]) a. a. O. S. 221, 222, 223.
[7]) a. a. O. S. 224.
[8]) a. a. O. S. 97 ff.
[9]) a. a. O. annexe 5.

Als geeignete Mittel hierzu nannte er die „guten Dienste, die Vermittlung, die internationalen Untersuchungskommissionen und den Schiedsspruch". Sodann ging er auf die ersten sechs Artikel des russischen Entwurfs im einzelnen ein[1]). Er schlug u. a. vor, im Artikel 1 das Wort «conflit» durch das allgemeinere Wort «différend» zu ersetzen und diesen Artikel aus dem Abschnitt „Von den guten Diensten und der Vermittlung" herauszunehmen. Dieser Artikel, sagte er, erscheine ihm wie eine völkerrechtliche Übersetzung der bemerkenswerten Stelle der Botschaft des russischen Zaren: „Die Erhaltung des Friedens ist das Ziel der internationalen Politik". Hierauf stellte er folgendes Programm für die Beratungen auf: Anrufen der Vermittlung von seiten der Streitstaaten und Angebot der Vermittlung seitens der Unbeteiligten. Sodann: Stellung des Vermittlers im allgemeinen, Ende und Wesen der Vermittlung. Von diesen Gesichtspunkten aus, meinte er, werde man zweifellos dazu kommen, den Artikel 5 des russischen Entwurfs unmittelbar hinter den Artikel 2 zu setzen und die Reihenfolge der übrigen Artikel in entsprechender Weise zu ändern.

Er beschäftigte sich alsdann eingehender mit dem Anrufen der Vermittlung und führte ungefähr folgendes aus: Der Artikel 2 zerfalle offensichtlich in drei Punkte. Zunächst bezeichne er den Fall, für den man eine neue völkerrechtliche Regel aufstellen wolle, und präzisiere ihn durch die Worte: „im Falle einer tiefgehenden Verstimmung, ehe man zu den Waffen greift" («en cas de dissentiment grave, avant d'en appeler aux armes»). Er halte es für angebracht, sich einer genaueren Ausdrucksweise zur Bezeichnung dieses Falles zu bedienen und diese Ausdrucksweise auch in den späteren Artikeln, soweit sie denselben Fall im Auge hätten, festzuhalten. Der zweite Punkt sei die allgemeine Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung. Hierin sieht Descamps mit Recht einen erheblichen Fortschritt. Schließlich, führte er aus, bringe der Artikel 2 wieder den abschwächenden Zusatz, der schon in dem durch das 23. Protokoll des Pariser Kongresses von 1856 ausgesprochenen Wunsche enthalten gewesen sei: „insoweit es die Umstände zulassen sollten" («en tant que les circonstances l'admettraient»). Für den Fall, daß man geneigt sei, eine Abschwächung aufzunehmen, riet Descamps, genau zu prüfen, einerseits, ob der Wortlaut genügend sei, andererseits, ob durch diese Ausnahme nicht die Regel beeinträchtigt werde. Die zweite Frage, mit der man sich beschäftigen müsse, sei die des Angebots der Vermittlung seitens der am Streite unbeteiligten Staaten. Er wies auf die große Bedeutung dieses Punktes hin, hielt jedoch den in dem russischen Entwurf gemachten Unterschied zwischen politischen und Rechtsstreitigkeiten für verfehlt. Nicht die politische oder andersartige Natur des Streites sei es, die in gewisser Hinsicht

[1]) Siehe hinten Anhang 1.

das Angebot der Vermittlung zu rechtfertigen geeignet sei, sondern der dadurch drohende Abbruch der friedlichen Beziehungen. Er empfehle, den Artikel 5 des russischen Entwurfs nach dieser Richtung hin abzuändern. Zum Schlusse seiner Rede wies er darauf hin, daß die guten Dienste und die Vermittlung auch früher schon einen heilsamen Einfluß gehabt hätten. Leider hätten sie jedoch keineswegs die Rolle gespielt, die ihnen in einer Gemeinschaft zivilisierter Staaten zukomme. Diese Institutionen zu mächtigen Faktoren zur Erhaltung des internationalen Friedens auszubauen, sei eine der vornehmsten Aufgaben der modernen Staaten.

v. Martens hob hervor, daß der russische Entwurf das Ergebnis der internationalen praktischen Erfahrungen sei.

Bourgeois und Descamps stimmten dem zu.

Hierauf ging der Ausschuß zur Verlesung der einzelnen Artikel über.

Der Artikel 1 wurde unter dem Vorbehalt angenommen, daß er an die Spitze der Interventionsvereinbarung gestellt würde.

Zu Artikel 2 bemerkte Asser, daß die Klausel: „insoweit es die Umstände zulassen sollten" einen Rückschritt bedeute. Er wies darauf hin, daß diese Klausel sich zwar in der Pariser Akte von 1856 befunden habe, jedoch in der Berliner Generalakte von 1885 fortgelassen worden sei.

Graf Nigra trat dem bei und stellte fest, daß die Aufnahme dieser Klausel in gewisser Weise den Inhalt des Artikels zerstöre.

Bourgeois bemerkte hierzu, daß die Berliner Akte eine Spezialvereinbarung für einen bestimmten Fall enthalte. Die Mächte hätten durch sie verhindern wollen, daß ernste Streitigkeiten über afrikanische Fragen zum Anlaß eines Krieges werden könnten. Es sei bedenklich, einer solchen einzelnen Vereinbarung eine allgemeine Wirkung zu geben, da es an der Sanktion fehle. Es sei zu befürchten, daß eine solche Vereinbarung nicht beachtet oder verletzt werde und, es sei daher wohl zu überlegen, ob man nicht den im russischen Entwurf vorgesehenen Vorbehalt beibehalten solle, ehe man riskiere, daß die Vereinbarung selbst und das Ansehen der Vertragsstaaten ins Wanken gerate.

Asser beharrte auf seinen Ausführungen und schlug die Streichung der Klausel vor.

Descamps warnte davor, die durch den Wegfall der Klausel entstehende Möglichkeit einer Gefahr zu übertreiben und wies darauf hin, daß der Vermittler erst dann gewählt sei, wenn beide Parteien einig seien. Die Worte „insoweit die Umstände es zulassen sollten" ließen eine zu willkürliche Auslegung zu und zielten darauf ab, die Regel zur Ausnahme zu machen.

v. Martens legte der Streichung der Klausel kein besonderes Gewicht bei, da sowohl mit wie ohne Klausel die Staaten doch nur die guten Dienste anrufen würden, wenn die Umstände es zuließen.

Lammasch schlug eine vermittelnde Fassung vor: „soweit nicht außergewöhnliche Umstände dieses Mittel offensichtlich unmöglich machten“ («à moins que des circonstances exceptionnelles ne rendent ce moyen manifestement impossible»). Er wollte durch diese Fassung andeuten, daß die Vermittlung die Regel sein sollte und die Inanspruchnahme der Waffen die Ausnahme.

Descamps blieb bei seiner Ansicht bestehen und erläuterte sie durch Erwägungen, die er dem modernen Charakter des Krieges und den festgegründeten Beziehungen zwischen den zivilisierten Staaten entnahm.

Zorn sprach sich für Beibehaltung des russischen Textes aus, um den Staaten volle Freiheit zu lassen, und erklärte, daß die neue Fassung ihm unannehmbar erscheine.

Asser hielt seinen Abänderungsvorschlag aufrecht, erklärte jedoch, daß er eventuell der Lammaschschen Fassung den Vorzug vor der russischen gebe.

Pauncefote und Odier traten den Ausführungen Descamps' bei.

Der Vorsitzende Bourgeois wiederholte die gemachten Vorschläge. Da niemand für die Beibehaltung der ursprünglichen Fassung eintrat, mußte sich der Ausschuß zwischen dem Vorschlag Lammasch und dem Vorschlag Asser, der die Streichung der Klausel forderte, entscheiden.

Für die Streichung stimmten: Pauncefote, Nigra, Descamps, Asser, Odier.

Für die Fassung Lammasch stimmten: Bourgeois, Holls, Zorn, Lammasch.

v. Martens enthielt sich der Stimme.

d'Estournelles de Constant nahm an der Abstimmung nicht teil, da jeder Staat nur eine Stimme bei der Abstimmung hatte.

Die Streichung der Worte: „insoweit es die Umstände zulassen sollten“ wurde beschlossen, vorbehaltlich einer späteren Beratung.

Der Artikel 2 wurde somit angenommen, abgesehen von den erwähnten Veränderungen und dem Ersatze des Wortes «décident» durch die Worte «ont décidé».

Hierauf verlas Descamps den Artikel 3: „Im Falle der freiwilligen Annahme der Vermittlung seitens der im Streite befindlichen Staaten besteht das Ziel der vermittelnden Regierung in dem Ausgleich der entgegengesetzten Ansprüche und in der Milderung der Verstimmungen, die zwischen den Staaten entstanden sind.“

«En cas de Médiation acceptée spontanément par des Etats se trouvant en conflit, le but du gouvernement médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats.»

Descamps schlug die Streichung der Worte am Anfang des Artikels: „Im Falle der freiwilligen Annahme der Vermittlung seitens der im Streite befindlichen Staaten“ («En cas de médiation acceptée spontanément par des Etats se trouvant en conflit»)

vor. Ferner schlug er vor, die Worte „das Ziel der vermittelnden Regierung“ («le but du Gouvernement médiateur») durch die Worte „die Rolle des Vermittlers“ («le rôle du médiateur») zu ersetzen und den Artikel demgemäß mit den Worten zu schließen: „zwischen den Streitstaaten“ («entre les Etats dissidents»). Der Gesamttext des Artikels 3 erhielte hiernach die Fassung: „Die Rolle des Vermittlers besteht in dem Ausgleich der entgegengesetzten Ansprüche und in der Milderung der Verstimmungen, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten entstanden sind.“

«Le rôle du médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments, qui peuvent s'être produits entre les Etats dissidents.»

Diese Fassung des Artikels wurde angenommen.

Descamps schlug vor, den Artikel 4 an das Ende dieses Abschnittes zu stellen. Der Vorschlag wurde angenommen.

Asser bemerkte, daß die Worte: „Von dem Augenblick, wo der von ihm vorgeschlagene Vergleich oder die von ihm errichteten Grundlagen für eine freundschaftliche Verständigung nicht angenommen würden“ («Du moment, que la transaction proposée par lui ou les bases d'une entente amicale qu'il aurait suggérées ne seraient pas acceptées») nicht genau genug seien.

Descamps trat dem bei, und nach einer allgemeinen Aussprache wurde die folgende von dem Vorsitzenden vorgeschlagene Fassung angenommen:

«Les fonctions du médiateur cessent, du moment où il est constaté, soit par l'une des parties en litige, soit par le médiateur lui-même que la transaction ou les bases d'une entente proposées par lui ne sont pas acceptées.»

„Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald durch einen der streitenden Teile oder durch den Vermittler selbst festgestellt wird, daß der Vergleich oder die von ihm vorgeschlagenen Grundlinien für eine Verständigung nicht angenommen werden.“

Nach einem allgemeinen Meinungsaustausch wurde der Art. 5 in der hierunter angegebenen Form (Art. 3) angenommen.

Folgende Reihenfolge wurde vereinbart:

Art. 1. A l'effet de prévenir, autant que possible, le recours à la force dans les rapports internationaux, les Puissances signataires sont convenues d'employer tous leurs efforts pour amener, par des moyens pacifiques, la solution des différénds qui pourraient surgir entre elles.

Art. 1. Um das Anrufen der Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen soweit wie möglich zu verhüten, sind die Signatarmächte übereingekommen, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um durch friedliche Mittel die Lösung der Streitfragen herbeizuführen, die zwischen ihnen entstehen könnten.

Art. 2. En conséquence, les Puissances signataires décident qu'en cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux

armes, elles auront recours aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Art. 2. Demzufolge beschließen die Signatarmächte, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, bevor sie zu den Waffen greifen.

Art. 3 (ancien Art. 5). Les Puissances signataires jugent utile, que, dans les cas de dissentiment grave ou de conflit entre les Etats civilisés (supprimer les mots: «concernant des questions d'intérêt politique») indépendamment du recours que peuvent avoir les parties en litige aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances non impliquées dans le conflit, ces dernières offrent, de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, aux Etats dissidents, leurs bons offices ou leur médiation.

Art. 3 (früher 5). Die Signatarmächte halten es für nützlich, daß in den Fällen einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites zwischen den zivilisierten Staaten (die Worte „betreffend Fragen von politischem Interesse" weglassen), unabhängig davon, ob die streitenden Staaten die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer nicht in den Streit verwickelter Mächte anrufen, diese letzteren aus eigenem Antriebe, soweit sich die Umstände dazu eignen, den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten.

Art. 4 (ancien art. 3). Le rôle du médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats dissidents.

Art. 4 (früher Art. 3). Die Aufgabe des Vermittlers besteht in dem Ausgleich der entgegengesetzten Ansprüche und in dem Beheben der Verstimmungen, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten entstanden sind.

Art. 5 (ancien art. 4). Les fonctions du médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des parties en litige, soit par le médiateur lui-même, que la transaction ou les bases d'une entente amicale proposées par lui ne sont pas acceptées.

Art. 5 (früher Art. 4). Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst, festgestellt wird, daß der Vergleich oder die von ihm vorgezeichneten Grundlinien für eine freundschaftliche Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Les bons offices ou la médiation, soit sur le recours des parties en litige soit sur l'initiative des Puissances étrangères au conflit, ont exclusivement le caractère de conseil amical.

Art. 6. Die guten Dienste oder die Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich den Charakter eines freundschaftlichen Rates.

Hierauf erörterte Nigra die Tragweite des Art. 3 seines Amendements.

Hieran schloß sich eine allgemeine Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Ausschuß im großen und ganzen das Nigrasche Amendement annahm und dem Artikel 3 folgende Fassung gab:

§ 1. Indépendamment de ce recours, les Puissances signataires jugent utile qu'une ou plusieurs Puissances, étrangères au conflit, offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux Etats en litige.

§ 1. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

§ 2. Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux Puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostilités. L'exercice de ce droit ne peut être considéré comme un acte peu amical.

§ 2. Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu. Die Ausübung dieses Rechts kann nicht als unfreundliche Handlung angesehen werden.

§ 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 31. Mai 1899[1]).

Am 31. Mai 1899 trat der Ausschuß zu einer dritten Sitzung zusammen. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung gab zur folgenden Diskussion Anlaß.

Zorn erklärte, er werde in der Plenarsitzung vorschlagen, die auf Anregung von Asser gestrichenen Worte des Art. 2: „insoweit es die Umstände zulassen sollten" wieder einzusetzen, oder wenigstens den Lammaschschen Text anzunehmen. Diese Klausel erscheine ihm absolut notwendig.

v. Martens bat, feststellen zu dürfen, daß seine Stimmenthaltung in der letzten Sitzung bei der Abstimmung über Art. 2, betreffend Streichung der in Frage stehenden Worte, in der Absicht einer freundschaftlichen Verständigung erfolgt sei, obwohl er natürlich für die Beibehaltung des russischen Textes gewesen sei.

Pauncefote wies darauf hin, daß die Beratungen und Arbeiten des Ausschusses dazu dienten, die Beratungen der 3. Kommission zu erleichtern, ohne aber irgendwie die Entschlüsse dieser Kommissionen beeinflussen oder die beteiligten Regierungen in irgendeiner Weise binden zu wollen. Der Ausschuß war in dieser Auffassung einig und war der Ansicht, daß sein Zweck darin bestünde, die Arbeiten der Kommissionen vorzubereiten und die Richtung an-

---

[1]) Protokolle a. a. O., S. 104 ff.

zugeben, daß er aber nicht die Befugnis habe, irgendwelche bindenden Beschlüsse zu fassen. Pauncefote stellte die Anfrage, ob das durch den Artikel 2 vorgesehene Anrufen der Vermittlung als obligatorisch zu betrachten sei.

Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß diese Anfrage darauf hinausliefe, die Rektifizierung der Abstimmung der letzten Sitzung über Artikel 2 zu fordern.

v. Martens verlangte eine neue Abstimmung.

Descamps trat dafür ein, die drei Fassungen der Kommission vorzulegen und ihr die Auswahl zu überlassen.

Odier meinte, daß die Kommission von dem Ausschuß zwar keine Entschlüsse, aber zum mindesten klare Anweisungen und genau gehaltene Vorschläge erwarte. Er stellte daher den Antrag auf neue Abstimmung und Beschlußfassung.

Descamps trat dieser Ansicht bei.

Der Vorsitzende brachte den Vorschlag in folgender Fassung zur Abstimmung: „Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Meinungsäußerungen sind alle Mitglieder des Ausschusses darin einig, bis auf weiteres den Wortlaut des Lammaschschen Vorschlages: „soweit nicht außergewöhnliche Umstände dieses Mittel offensichtlich unmöglich machen" anzunehmen, obwohl die Streichung der Worte: „insoweit es die Umstände zulassen sollten" in der letzten Sitzung bis auf weiteres beschlossen wurde. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Hieran schloß sich eine allgemeine Aussprache über Artikel 5 des Nigraschen Amendements. Dieser Vorschlag wurde als Artikel 7 in folgender Fassung angenommen: „Die Annahme der Vermittlung kann, abgesehen von anderweitiger Vereinbarung, nicht zur Folge haben, die Mobilmachung und andere vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder hinauszuschieben. Wenn sie nach der Eröffnung der Feindseligkeiten eintritt, so unterbricht sie, abgesehen von anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen Maßnahmen nicht."

Hierauf ging der Ausschuß zu der Prüfung des Hollsschen Vorschlages, betreffend die Spezialvermittlung, über. Holls gab folgende Erklärung ab:

„Gestatten Sie mir, in kurzem die Grundideen auseinanderzusetzen, auf denen sich der Ihnen unterbreitete Vorschlag aufbaut. Zunächst und vor allem ist es die unleugbare Tatsache, daß es immer Meinungsverschiedenheiten zwischen den Nationen und den Regierungen gibt und geben wird, die weder der Schiedsspruch, noch die Vermittlung in ihrer gebräuchlichen Art ihrer Natur nach zu beseitigen imstande sind. Indessen wäre es ungenau, wenn man behaupten wollte, jede derartige Meinungsverschiedenheit müsse unabwendbar in Feindseligkeiten ausarten, und obwohl in den Fällen, wo weder ein Schiedsspruch noch die Vermittlung möglich erscheinen, die Aussichten, einen Konflikt zu vermeiden, sehr gering erscheinen

können, so ist es doch sicher richtig, im Interesse des Friedens einen Versuch zu wagen, besonders, wenn die vorgeschlagenen Mittel derart sind, daß sie selbst dann gute Dienste leisten, wenn der Friede gestört worden ist.

Ich erlaube mir, Sie geziemend darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschlag, der Ihnen unterbreitet ist, solche Mittel bietet.

Es ist eine in die Augen springende Wahrheit, die in dem Privatleben auch immer durch die Aufstellung von Sekundanten oder Zeugen in Ehrenangelegenheiten anerkannt worden ist, daß es besser ist, kurz vor einem fatalen Renkontre die Besprechungen der Streitpunkte Dritten zu überlassen als den Streitenden selber. Der Zeuge genießt das volle Vertrauen seines Freundes, dessen Interessen er nach besten Kräften so lange zu verteidigen bestrebt ist, bis die Angelegenheit zu einer Lösung gelangt, und behält, da er nicht direkt mit hineinverwickelt ist, trotzdem die Freiheit eines gemeinsamen Freundes oder Schiedsrichters. Weiterhin bitte ich Sie, geziemend beachten zu wollen, daß jede Einrichtung oder Gewohnheit dadurch, daß sie die Sanktion einer Versammlung wie dieser hier erhält und die zum Zweck hat, ein neues gedankliches Element in die zwischenstaatlichen Beziehungen einzuführen, wenn dieselben gespannt werden, einen Fortschritt bedeutet und selbstverständlich in einem gegebenen kritischen Augenblick von hervorragender Bedeutung sein kann.

In dem gegenwärtigen Augenblick, selbst mit neuen Garantien, die ein internationales Schiedsgericht und die heiligsten und formellsten Erklärungen zugunsten der Vermittlung und der guten Dienste mit sich bringen, können die Verhandlungen zwischen zwei Streitstaaten zu einem Punkt gelangen, wo es für den Vertreter des einen nötig wird, zu dem des anderen zu sagen: ‚Ein Schritt weiter bedeutet den Krieg.‘ Wenn der Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, angenommen wird, so ist es möglich, diese Formel durch die folgende zu ersetzen: ‚Einen Schritt weiter, und wir sind gezwungen, einen Sekundanten zu ernennen.‘ Sicherlich wären diese Worte von schwerwiegender Bedeutung, indessen scheint es, daß sie unter anderen Vorzügen den Vorzug hätten, alle günstigen Wirkungen einer Kriegsdrohung hervorzurufen, ohne den aggressiven Charakter einer einfachen glatten Drohung oder eines Ultimatums zu haben. Das Selbstbewußtsein der beiden Parteien bliebe unverletzt, während man alles gesagt hätte, was gesagt werden mußte. Um meinem Gedanken die nötige Stärke zu geben, ist es notwendig, die Streitfrage während einer bestimmten Zeit ausschließlich der Rechtsprechung der Vermittlerstaaten anzuvertrauen.

Das Wort ‚ausschließlich‘ muß indessen nicht unbedingt ganz wörtlich genommen werden.

Die Vermittlerstaaten treten an die Stelle ihrer Auftraggeber und der Vertrag hat die Hauptwirkung, jeden direkten Meinungs-

austausch zwischen den Streitstaaten in bezug auf das Streitobjekt zu verhindern, ohne daß die gewöhnlichen diplomatischen Beziehungen, abgesehen von dieser einen Ausnahme, aufhören.

Die Vermittlerstaaten sind natürlicherweise befugt, mit anderen Staaten wegen des Streitobjektes in Verbindung zu treten, wenn sie es für vorteilhaft halten, und es kann oft eine einfache Vermittlung daraus hervorgehen, bzw. ein Schiedsspruch.

Schließlich, und dieser Punkt ist nicht der unwichtigste, empfiehlt sich unser Vorschlag als friedenförderndes Mittel in Kriegszeiten. Es erübrigt sich, diesen Gedanken weiter auszuführen — es gibt ja so sehr viele Momente, wo die Intervention von Vermittlerstaaten von anerkannter Autorität eine oder beide kriegführende Parteien davon überzeugen kann, daß die eine Partei Genugtuung erlangt hat und auf diese Weise der Vernichtung vieler Existenzen vorbeugen und vieles Leid verhindern kann.

Ich lege im Einverständnis mit meinen amerikanischen Kollegen der 3. Kommission diesen Vorschlag vor und ich bin glücklich darüber, daß er die Auszeichnung genießt, der Prüfung der hervorragendsten Diplomaten und Staatsmänner sowie Gelehrter von Weltruf unterworfen zu werden. Wir sind überzeugt davon, daß unsere Idee, wenn Sie ihr Sanktion erteilen, auch wenn Sie sie abändern, in näherer oder fernerer Zeit einen wirklichen Gewinn für die Friedenssache bedeutet."

An die Rede schloß sich eine allgemeine Aussprache über das Prinzip dieses Vorschlags. Mehrere Mitglieder waren der Ansicht, daß der Vorschlag Holls der 3. Kommission zur Annahme empfohlen werden müsse. Holls ergriff nochmals das Wort, um auf einen besonderen Vorzug seines Vorschlags hinzuweisen. Diese Art der Vermittlung könne in jedem Augenblick, sowohl vor wie nach Beginn der Feindseligkeiten, angewandt werden. Man könne dies dadurch erreichen, daß man die Sekundanten auffordere, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen und ihnen sogar eine Art moralischer Verpflichtung zur Intervention auferlege.

Es wurde hierauf einstimmig der Beschluß gefaßt, den Vorschlag Holls der Kommission zur Prüfung vorzulegen.

Hierauf ging der Ausschuß zu einer erstmaligen Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlages über.

§ 1. „Die unterzeichneten Staaten sind übereingekommen, die Anwendung einer Spezialvermittlung unter Umständen, die es erlauben können, in folgender Form zu empfehlen." Dieser Paragraph wurde angenommen.

§ 2 wurde in folgender Form angenommen:

„Bei ernsten, den Frieden bedrohenden Streitigkeiten wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der

anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten."

§ 3 wurde in folgender Form angenommen:

„Die Streitfrage wird als ausschließlich diesen Mächten übertragen angesehen. Sie müssen alle Anstrengungen darauf richten, den Streit beizulegen."

§ 4 wurde in folgender Form angenommen:

„Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

§ 12. Sitzung der 3. Kommission vom 5. Juni 1899[1]).

Am 5. Juni 1899 trat die 3. Kommission zu ihrer 3. Sitzung zusammen. Als Berichterstatter über die Arbeiten des Prüfungsausschusses in bezug auf die „guten Dienste und die Vermittlung" sprach Descamps. Er faßte die Verhandlungen der Kommission kurz zusammen, hob besonders die Änderungen hervor, die der russische Entwurf durch die Anregungen einzelner Mitglieder der Kommission erfahren habe, und wies im besonderen auf Artikel 7, der auf die Anregungen des Grafen Nigra, und auf Artikel 8, der auf die Anregungen von Holls zurückzuführen sei, näher hin.

Die Kommission trat hierauf in die Beratungen der einzelnen Artikel ein.

Zu Artikel 1 bemerkte Graf Macédo, der Abgesandte Portugals, er halte es für wünschenswert, das Wort «elles» am Schlusse des Artikels durch die Worte «les nations» zu ersetzen, da man andernfalls geneigt sein könne, die Anwendung der Vermittlung auf die diesen Vertrag unterzeichnenden Mächte zu beschränken.

Von diesem Vorschlag wurde Vormerkung genommen.

v. Martens bemerkte hierzu, daß man zwischen der rechtlichen Verpflichtung zwischen Nationen, die allein Vertragscharakter habe, und dem einfachen theoretischen Wunsche unterscheiden müsse, als welcher sich Artikel 1 darstelle, wenn man die Worte «les nations» an Stelle des Wortes «elles» setze. Der Wunsch von v. Martens ging dahin, ein Vertragsband zwischen den Signatarmächten zu knüpfen.

Der rumänische Delegierte Beldiman stellte die Anfrage, warum der Ausschuß das Wort «conflits», das in dem russischen Entwurf stand, durch das Wort «différends» ersetzt habe. Der Artikel 1 deute auf den Fall des Krieges hin, das Wort «conflits» wäre daher der geeignete Ausdruck.

Descamps erwiderte, daß der Ausschuß bestrebt gewesen sei, den allgemeinen Ausdruck zu finden, der alle Streitigkeiten umfasse, die auf friedlichem Wege gelöst werden sollten.

---

[1]) Protokolle, Teil IV, S. 6 ff.

Der belgische Delegierte Beernaert unterstützte die Fassung des Ausschusses.

Asser stimmte dem zu.

Der Präsident stellte fest, daß der Artikel 1 als allgemeine Eingangsformel anzusehen sei und die eigentlichen Vertragsverpflichtungen erst mit den folgenden Artikeln begännen. Er erklärte den Artikel 1 unter Vorbehalt der gemachten Bemerkungen für angenommen.

Der Artikel 2 wurde mit der von dem Prüfungsausschuß eingeführten Änderung in folgender Fassung angenommen:

„Infolgedessen beschließen die Vertragsmächte, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, sofern nicht ausnahmsweise Umstände dem entgegenstehen."

Hierauf verlas der Präsident den Artikel 3 mit dem von dem Grafen Nigra vorgeschlagenen Zusatzparagraphen:

„Unabhängig hiervon halten die Signatarstaaten es für nützlich, daß eine oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antrieb den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, die guten Dienste oder die Vermittlung anzubieten, steht den an dem Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechts kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden."

Graf Nigra erklärte folgendes zur Erläuterung: „Wenn man von Vermittlung spricht, drängt sich zunächst die Frage auf, ob die an dem Streite unbeteiligten Staaten die Verpflichtung oder nur das Recht haben sollen, ihre Vermittlung anzubieten.

Wenn das Prinzip der Verpflichtung einige Aussicht hat, von der Konferenz angenommen zu werden, so sieht die italienische Regierung ihrerseits keinen Hinderungsgrund, dem zuzustimmen.

Da aber diese Aussicht sehr gering ist, so ist es von Wert, daß die Konferenz klar erklärt, die Ausübung dieses Rechts enthalte nichts, was als wenig freundschaftlich gedeutet werden könne, damit hierdurch die dritten Staaten ermutigt werden, ihre Vermittlung anzubieten; das ist der Zweck des Zusatzes, dessen politische Bedeutung wohl kaum angezweifelt werden kann."

Artikel 3 wurde angenommen.

Ebenso die Artikel 4, 5 und 6.

Artikel 4. „Die Aufgabe des Vermittlers besteht in dem Ausgleich der entgegengesetzten Ansprüche und der Behebung der Verstimmungen, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten entstanden sind."

Artikel 5. „Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald durch einen der streitenden Teile oder durch den Vermittler selbst festgestellt wird, daß der Vergleich oder die von ihm vorgeschlagenen Grundlinien für eine freundschaftliche Verständigung nicht angenommen werden."

Artikel 6. „Die guten Dienste oder die Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich den Charakter eines freundschaftlichen Rates."

Hierauf gelangte der Artikel 7 zur Verlesung: „Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung oder andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen."

Graf Nigra erklärte, es sei wichtig, den Zweck dieses Artikels klar zu erkennen. Wenn der Fall der Vermittlung einträte, so seien die Bedingungen hierfür gewöhnlich durch Spezialvereinbarungen geregelt, sei es nun durch einen richtiggehenden Vertrag, sei es durch Notenaustausch oder auf andere Weise. Man werde daher sehr selten nur Gelegenheit haben, diesen Artikel anzuwenden. Er hätte selbst ohne weitere Folgen ausgelassen werden können. Trotzdem habe er es, da es keinem Zweifel unterliege, daß mehrere Großmächte der Annahme dieses Prinzips ohne diesen Vorbehalt nicht zugestimmt hätten, für nützlich gehalten, diesen Vorbehalt in dem der Kommission vorgelegten Wortlaut zu fassen, in der Absicht, die Annahme der Vermittlung möglich zu machen und zu erleichtern.

Man hätte vielleicht daran denken können, den Wortlaut umzudrehen und zu erklären, daß die Unterbrechung der Mobilisierung und der anderen vorbereitenden Maßnahmen die unmittelbare und normale Folge der Annahme der Vermittlung wäre, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen; er glaube jedoch nicht, daß die wichtigsten Staaten diese Formel annehmen würden, zu deren Annahme Italien allerdings bereit sei.

Der Artikel, so wie er der Kommission vorgelegt sei, ziele, weit entfernt, restriktiv zu wirken, im Gegenteil darauf hin, das Anrufen der Vermittlung zu erleichtern.

Artikel 7 wurde angenommen.

Hierauf wurde Artikel 8 verlesen: „Die Signatarstaaten sind übereingekommen, die Anwendung einer Spezialvermittlung unter Umständen, die es gestatten können, in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden bedrohenden Streitigkeiten wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Auf-

gabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer ihres Auftrages, die unbeschadet anderweitiger Abreden eine Frist von 30 Tagen nicht überschreiten darf, wird die Streitfrage als ausschließlich diesen Mächten übertragen angesehen. Sie sollen alle Bemühungen aufwenden, um den Streit beizulegen.

Im Falle des tatsächlichen Abbruches der friedlichen Beziehungen bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um den Frieden wieder herzustellen."

Auf Vorschlag des belgischen Delegierten Beernaert wurde der Beschluß gefaßt, das Wort «tombées» in dem ersten Absatz zu streichen und die Worte des gleichen Absatzes «qui peuvent le permettre» durch die Worte «qui le permettent» zu ersetzen[1]).

In Beantwortung einer Bemerkung des portugiesischen Delegierten d'Ornellas Vasconcellos bezüglich des vorletzten Absatzes des Artikels 8 bemerkte Descamps, daß vielleicht eine andere Fassung vorzuschlagen sei, etwa in der Art: „Die beiden Staaten stehen von jedem direkten Meinungsaustausch in bezug auf das Streitobjekt ab." Der Prüfungsausschuß behielt sich den Vorschlag einer neuen Fassung vor.

Artikel 8 wurde angenommen.

§ 13. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 3. Juli 1899[2]).

Am 3. Juli 1899 trat der Prüfungsausschuß zu seiner 13. Sitzung zusammen.

Im Verlauf derselben wurde auf Vorschlag des englischen Delegierten Pauncefote die ursprüngliche Fassung des Artikels 2, „insoweit es die Umstände gestatten", wieder hergestellt.

§ 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 4. Juli 1899[3]).

Am 4. Juli 1899 trat der Prüfungsausschuß zu seiner 14. Sitzung zusammen.

Der Artikel 2 wurde in der von Pauncefote vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 15. Sitzung der 3. Kommission vom 7. Juli 1899[4]).

Am 7. Juli 1899 trat die 3. Kommission zu ihrer 4. Sitzung zusammen. Descamps erstattete folgenden Bericht über die Arbeiten des Prüfungsausschusses:

Was den Artikel 1 anlangt, hält es der Ausschuß, indem er der Ansicht des Grafen Macédo beitritt, für vorteilhaft, der Bestimmung,

---

[1]) Siehe Anlage 1.
[2]) Protokolle, Teil IV, S. 171.
[3]) Protokolle, Teil IV, S. 173.
[4]) Protokolle, Teil IV, S. 12 ff.

daß die Mächte übereinkommen, alle ihre Bemühungen aufzuwenden, um die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens zu sichern, die größte Tragweite zu geben. Die neue Fassung entspricht diesem Gedanken.

Im Artikel 2 war die Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung durch den Vorbehalt gemäßigt: „Insoweit nicht ausnahmsweise Umstände dem entgegenstehen." Auf Vorschlag Sr. Exzellenz Sir Julian Pauncefotes hat sich der Ausschuß in der Absicht, gewisse praktische Schwierigkeiten in bezug auf die Einigung auf eine neue Regel zu vermeiden, auf folgende Formel geeinigt: „insoweit es die Umstände gestatten." Diese Fassung nähert sich dem ursprünglichen, von der russischen Delegation vorgeschlagenen Text.

Der Schluß des Artikels 6 wurde wie folgt redigiert:

„Die guten Dienste und die Vermittlung . . . haben ausschließlich den Charakter eines Rates und keine verbindliche Kraft."

Diese Fassung ist zweifellos noch unvollkommen. Sie unterscheidet sich in bezug auf den Inhalt nicht von der vorher angenommenen Fassung. Der Ausschuß hat das Wort «amical» nach dem Wort «conseil» gestrichen, um einen Widerspruch zu vermeiden, in den man durch die Worte des Artikels 6 einerseits und durch die des letzten Absatzes des Artikels 3 andererseits, in welchen erklärt wird, daß „die Ausübung des Rechtes, die guten Dienste und die Vermittlung anzubieten, niemals von einem der streitenden Teile als unfreundlicher Akt angesehen werden könne", zu geraten fürchtete.

Schließlich hat der Ausschuß bei Beratung des Artikels 8 der Bemerkung des Herrn d'Ornellas Rechnung tragen zu müssen geglaubt und folgende Fassung des Absatzes 3 angenommen: „Die streitenden Staaten stellen jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfragen zu erledigen."

§ 16. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. Juli 1899[1]).

Am 15. Juli 1899 trat der Prüfungsausschuß zu seiner 15. Sitzung zusammen.

Der Ausschuß trat in die dritte Lesung des „Entwurfs zu einem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle" ein. Nach einem Meinungsaustausch zwischen Descamps, v. Martens, Lammasch, Asser und dem Grafen Nigra bezüglich der Fassung des Artikels 1 wurde vereinbart, an Stelle der Fassung «pour amener par des moyens pacifiques la solution des différends internationaux» die Fassung «en vue du règlement pacifique des différends internationaux" zu setzen. Renault schlug vor, das Wort «point» durch das Wort «jamais» zu ersetzen. (Artikel 6 lin. 3.)

---

[1]) Protokolle, Teil IV, S. 178 ff.

Der Vorschlag wurde angenommen.

Hierauf übermittelte der Präsident dem Ausschuß den Verbesserungsvorschlag des portugiesischen Delegierten d'Ornellas Vasconcellos betreffend Artikel 7 und 8, wonach die Reihenfolge der Artikel 7 und 8 umgedreht und der Artikel 7 mit den Worten beginnen sollte: „Die Vermittlung, und zwar auch die Spezialvermittlung kann nur die Wirkung haben usw." Der Ausschuß erklärte sich dahin, daß der Artikel 7, der die Wirkungen der Vermittlung enthalte, auch auf die Spezialvermittlung des Artikels 8 Anwendung fände und daß diese Auslegung, auf welche d'Ornellas hingewiesen habe, im Protokoll Erwähnung finden sollte.

§ 17. **Sitzung der 3. Kommission vom 20. Juli 1899**[1]).

Am 20. Juli 1899 trat die 3. Kommission zu ihrer 7. Sitzung zusammen. Die Kommission trat in eine neue Lesung der Artikel ein.

Artikel 1 wurde in folgender Fassung angenommen: „Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern."

Der rumänische Delegierte Beldiman stellte die Anfrage, warum man diese Bestimmung, die doch als Eingangswort für das Abkommen gedacht sei, zu einem besonderen Artikel gemacht habe, und fügte hinzu, daß seiner Ansicht nach das Wort «convenir» in den folgenden Artikeln eine andere Bedeutung habe wie hier.

Der Berichterstatter Descamps erwiderte, daß der fragliche Artikel offensichtlich keine formelle Verpflichtung eines Staates einem anderen gegenüber enthalte, sondern nur ein allgemeines Versprechen darstelle.

Der Artikel wurde hierauf angenommen.

Es folgte die Verlesung des Artikels 2, der mit der von Veljkovitch vorgeschlagenen Änderung, wonach das Wort «décident» durch das Wort «conviennent» ersetzt werden sollte, angenommen wurde. Die endgültige Fassung lautete mithin:

„Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit es die Umstände gestatten werden."

Hierauf ging man zur Verlesung des Artikels 3 über.

Veljkovitch schlug vor, den Artikel 3, der von der angebotenen Vermittlung handelte, mit dem Artikel 2, der die angerufene Vermittlung behandelte, in Einklang zu bringen. Man sollte auch hier zum Ausdruck bringen, daß es sich um einen Fall ernster Mei-

---

[1]) Protokolle, Teil IV, S. 61 ff.

nungsverschiedenheit handele. Er schlug daher vor, die Worte «en conflit» in dem 1. Absatze zu ersetzen durch die Worte «entre lesquels a surgi un conflit grave pouvant amener la rupture des relations pacifiques».

Descamps erwiderte, daß seiner Ansicht nach zwischen beiden Artikeln ein Widerspruch nicht bestünde, es sei kein Zweifel möglich, daß der Artikel 3 sich ebenfalls auf den Fall einer ernsten Meinungsverschiedenheit, die geeignet sei, den Krieg herbeizuführen, beziehe. Die neu vorgeschlagene Fassung hätte hingegen den Nachteil, den Wortlaut unklar zu machen.

Der Präsident trat dem bei.

Lammasch fügte hinzu, die Tatsache, daß im Absatz 2 von dem Gang der Streitigkeiten gesprochen werde, beweise, daß man hier an den Fall einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, der den Abbruch der friedlichen Beziehungen herbeiführen könne, gedacht habe.

Veljkovitch bemerkte, daß in dem Absatz 3 erwähnt sei, daß die Ausübung des Rechts, die guten Dienste anzubieten, niemals von dem einen oder anderen Streitteile als ein unfreundlicher Akt angesehen werden könne. Man müsse daher in gleicher Weise den Fall ins Auge fassen, wo der Staat, dem die guten Dienste angeboten würden, nicht in der Lage sei, dieselben anzunehmen. Er schlug daher vor, auszusprechen, daß eine solche Ablehnung ebenfalls nicht als ein unfreundlicher Akt betrachtet werden dürfe.

Asser erklärte, daß diese Frage im Prüfungsausschuß erörtert worden sei; man sei jedoch zu der Ansicht gelangt, daß es nicht wünschenswert sei, eine derartige Klausel in ein Abkommen aufzunehmen, das das Ziel verfolge, die Staaten zu ermutigen, friedensfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Der Vorschlag Veljkovitch arbeite dem entgegen, er enthalte fast eine Aufforderung, die Vermittlung abzulehnen. Es verstünde sich von selbst, daß die Ablehnung niemals als unfreundlicher Akt angesehen werden könne.

Der Präsident und der Berichterstatter wiesen darauf hin, daß ja auch der Artikel 6 jeden Zweifel beseitige, da er sowohl das Angebot wie das Anrufen behandle.

Graf Nigra, als der Verfasser des Absatzes 3 dieses Artikels, erklärte, daß er nicht einen Augenblick daran gedacht habe, daß ein Angebot dieser Art einen unfreundlichen Charakter haben könne.

Zorn erklärte, daß das, was Veljkovitch gesagt habe, etwas ganz Selbstverständliches sei. Es handele sich hier um ein Friedenswerk, und in diesem Zusammenhang sei es nicht angebracht, von Ablehnung zu sprechen, da dies eine Handlung sei, die den Kriegsausbruch herbeiführen könne.

Veljkovitch erklärte, nicht einsehen zu können, warum die Ablehnung eines Angebots der guten Dienste als gefährlicher für die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen den Staaten an-

gesehen werden müsse als das unbequeme Angebot derselben, vielmehr sei es das Angebot, welches eine Verstimmung herbeiführen und die Beziehungen zwischen den Staaten verschlechtern könne, während die Ablehnung schließlich nur ein legitimer Verteidigungsakt gegen eine fremde Einmischung sei.

Schließlich begnügte sich Veljkovitch damit, daß diese Auslegung, vorausgesetzt, daß sie von der Kommission angenommen würde, als eine authentische Interpretation in das Protokoll aufgenommen werden sollte.

Der Artikel 3 wurde ohne Abänderung in folgendem Wortlaut angenommen:

„Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, daß eine oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antrieb den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden."

Der Artikel 4 wurde ohne Änderung, in folgendem Wortlaut angenommen:

„Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten entstanden sind."

Artikel 5 wurde mit einer kleinen Änderung, die durch den Prüfungsausschuß in der Absicht, alle Ausgleichsmittel aufzuführen, eingeflochten worden war, in folgender Fassung angenommen:

„Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst, festgestellt wird, daß die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden."

Die Artikel 6, 7 und 8 wurden ohne Änderung in folgendem Wortlaut angenommen:

Artikel 6. „Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antrieb der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft."

Artikel 7. „Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach der Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen."

Artikel 8. „Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dieses gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitigkeiten wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrages, die, unbeschadet anderweitiger Abreden, eine Frist von 30 Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt.

Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruch der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um den Frieden wieder herzustellen."

Myatovitch verlas folgende Erklärung im Namen der Königl. Serbischen Regierung:

„Im Namen der Königlich Serbischen Regierung haben wir die Ehre, zu erklären, daß unsere Annahme des Prinzips der guten Dienste und der Vermittlung keine Vereinbarung des Rechtes für die dritten Staaten in sich schließt, sich dieser Mittel auf andere Weise zu bedienen als mit der äußersten Vorsicht, die die delikate Natur solcher Schritte erfordert.

Wir lassen die guten Dienste und die Vermittlung nur unter der Bedingung zu, daß ihr Charakter eines rein freundschaftlichen Rates voll und unberührt bewahrt bleibe und wir würden sie niemals in Formen und unter Umständen annehmen, die ihnen den Charakter einer Intervention aufdrücken könnten."

§ 18. Plenarsitzung vom 25. Juli 1899[1]).

Am 25. Juli 1899 fand die 7. Plenarsitzung statt.

Descamps gab in seinem Bericht über die Tätigkeit der 3. Kommission einen Überblick über die Verhandlungen und deren Ergebnisse. Er führte hierin ungefähr folgendes aus:

Die guten Dienste und die Vermittlung fänden ihre allgemeine Rechtfertigung in dem allgemeinen Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens. Ein moderner Krieg bringe Nachteile für alle Staaten mit sich. Man bedürfe daher der Vermittlung und der

[1]) Protokolle, Teil I, S. 86 ff.

guten Dienste, um einen Krieg zu verhüten oder einen bereits begonnenen Krieg zu beenden. Praktisch bestehe zwischen den guten Diensten und der Vermittlung nur ein Unterschied hinsichtlich des Stärkegrades. Häufig seien die guten Dienste Vorläufer der Vermittlung. Die diplomatischen Dokumente machten keinen Unterschied. Die guten Dienste und die Vermittlung böten folgenden Vorteil:

1. Berührten sie in keiner Weise die Streitstaaten.

2. Eigneten sie sich sowohl zur Beilegung von Rechts-, wie auch von Interessekonflikten. Voraussetzung für die Anwendung der guten Dienste und der Vermittlung sei das Vorliegen ernster Meinungsverschiedenheiten, die den Frieden gefährden könnten. In anderen Fällen könnte ihre Anwendung eine grundlose und nicht ungefährliche Einmischung bedeuten. Der Artikel 2 charakterisiere die Meinungsverschiedenheiten, zu deren Beilegung sich die Mächte zur Anrufung der guten Dienste und der Vermittlung verpflichteten, folgendermaßen: „Im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen.“ Die internationale Praxis zeige verschiedene Fälle, wo das freundschaftliche Dazwischentreten einer dritten Macht günstige Resultate gezeitigt habe. Die Anwendung der guten Dienste oder der Vermittlung sei Gegenstand von Spezialvereinbarungen gewesen, die in dem Artikel 8 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 und in den Artikeln 11 und 12 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 20. Februar 1885 Aufnahme gefunden hätten. Die Anwendung dieses Mittels, um internationale Streitigkeiten beizulegen, sei Gegenstand eines Wunsches von genereller Bedeutung geworden, der in dem 23. Protokoll des Pariser Kongresses von 1856 niedergelegt worden sei. In diesen internationalen Vereinbarungen liege ein fester Grundstock für bedeutende Fortschritte.

Descamps behandelte sodann die Frage, ob Ausnahmen zugelassen werden sollten, oder ob Ausnahmeklauseln nicht vielmehr geeignet seien, diese Vereinbarungen abzuschwächen, besonders da keine Sanktion vorhanden sei. Er verwies an dieser Stelle auf die Ausführungen Assers in der 3. Kommission. Man habe darauf hingewiesen — der Präsident Léon Bourgeois als einer der ersten —, daß es sich hier um eine Klausel handele, bei der es schwer sei, im voraus die verschiedenen Anwendungsfälle zu ermessen. Es sei vielleicht klug, Ausführungen eines solchen Vertrages nicht einem Widerstand auszusetzen, der geeignet wäre, das Ansehen der ganzen Konvention zu vernichten.

Descamps ging hierauf auf die verschiedenen Fassungen über, die für die Ausnahmeklausel vorgeschlagen waren.

«à moins que des circonstances exceptionnelles ne rendent ce moyen manifestement impossible» sage die eine, «à moins que des circonstances exceptionnelles ne s'y opposent» sage die andere Fassung.

Der russische Vorschlag stelle die 1856 aufgenommene Klausel wieder her: «en tant que les circonstances l'admettraient».

Die auf Vorschlag Sir Julian Pauncefotes endgültig angenommene Fassung laute: «en tant que les circonstances le permettront.»

Diese Klausel sei angenommen worden, da sie einerseits allen praktischen Eventualitäten Rechnung trage und andererseits nicht im Widerspruch zu den Absichten der vorhergehenden Artikel stände.

Descamps ging hierauf zur Besprechung des Artikels 3 über, dem Angebot der guten Dienste und der Vermittlung. Dieses Angebot, führte er aus, könne in gewissen Fällen als die Erfüllung einer Humanitätspflicht oder einer Pflicht gegenüber der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten angesehen werden. Die bemerkenswerte Bestimmung des Artikels 27 gehe bekanntlich von dieser letzten Erwägung aus. Das Recht, die guten Dienste anzubieten, gründe sich auf die Freiheit der Staaten und das Recht, ihr eigenstes Interesse als Glieder der friedlichen Staatengemeinschaft zu wahren. Als Korrektiv sei die Möglichkeit der Ablehnung eines Angebots gegeben.

Descamps wies hierbei auf den Vorschlag Veljkovitchs hin, wonach dem Angebot der guten Dienste eine Ablehnung des Angebots gegenübergestellt und ausdrücklich erklärt werden sollte, daß dies niemals als unfreundliche Handlung angesehen werden dürfe. Die Kommission habe, obwohl sie diesem Vorschlag inhaltlich zugestimmt habe, die Ausführung als überflüssig abgelehnt. Um die intervenierenden Staaten vor Mißdeutung zu schützen, sei es von Wichtigkeit, im voraus den Charakter als nützliche Schritte, als mutige und ehrenvolle Versuche zur Verhinderung eines Krieges zwischen den Staaten anzuerkennen. Der Vorbehalt „insoweit sich die Umstände dazu eignen" solle klar zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht darum handle, Schritte zu unterstützen, die nicht den Stempel der Klugheit, der günstigen Gelegenheit, einer klugen Erwägung der Umstände und eines aufrichtigen Wunsches nach Frieden trügen.

Descamps ging hierauf auf den Vorschlag der serbischen Delegation ein, am Ende des ersten Absatzes des Artikels 3 die Worte «Puissances en conflit'» durch die Worte «Puissances entre lesquelles a surgi un conflit grave pouvant amener la rupture des relations pacifiques» zu ersetzen. Die Kommission habe dieser Anregung Rechnung getragen, indem sie festgestellt habe, daß der Artikel 3 in bezug auf den Charakter des Streites denselben Fall im Auge habe wie der Artikel 2. Der russische Vorschlag habe sich vor allem mit dem Angebot der guten Dienste und der Vermittlung als Mittel zur Vermeidung eines Krieges befaßt. Eine Zusatzbestimmung auf Anregung Sr. Exzellenz des Grafen Nigra habe ein Recht freundschaftlicher Intervention auch während des Ganges der Feindseligkeiten geschaffen. Gleichzeitig habe sie der Vermittlung nicht nur den Charakter eines nützlichen Schrittes, sondern auch eines Schrittes

gegeben, der niemals von dem einen oder anderen Streitteile als eine unfreundliche Handlung angesehen werden könne.

Nach einer kurzen Besprechung der Artikel 4, 5 und 6 ging Descamps zu dem auf Anregung des Grafen Nigra entstandenen Artikel 7 über, der dem Wunsch entsprungen war, die Annahme der Vermittlung zu erleichtern. Denn, wie Descamps ausführte, wären wohl gewisse Mächte zur Annahme desselben wenig geneigt gewesen, hätte man als Folgen der Annahme der Vermittlung vor Beginn der Feindseligkeiten die Einstellung der vorbereitenden kriegerischen Maßnahmen und nach Eröffnung die Aussetzung der militärischen Operationen zur Bedingung gemacht. Man müsse eben manche Wünsche opfern, um das Endresultat nicht zu gefährden. Da außerdem die Worte „unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen" es den Parteien freistellten, stärkere Bindungen einzugehen, so scheine der Vorschlag des ersten Delegierten Italiens allen Ansprüchen gerecht zu werden. Descamps erörterte hierauf eingehend die im Artikel 8 enthaltenen Bestimmungen über die Spezialvermittlung, wobei er die von Holls in dem Prüfungsausschuß gemachten Ausführungen zugrunde legte. Mit der Übermittlung der serbischen Erklärung, die von Myatovitch in dem Prüfungsausschuß abgegeben worden war, schloß Descamps seinen Bericht über die guten Dienste und die Vermittlung.

Außer Serbien haben die Vereinigten Staaten und die Türkei Erklärungen abgegeben, die sich auf die Vermittlung beziehen.

Déclaration des Etats-Unis d'Amérique:

„La délégation des Etats Unis d'Amérique, en signant la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, telle qu'elle est proposée par la Conférence internationale de la Paix, fait la déclaration suivante:

Rien de ce qui est contenu dans cette Convention ne peut être interprété de façon à obliger les Etats-Unis d'Amérique à se départir de leur politique traditionnelle, en vertu de laquelle ils s'abstiennent d'intervenir, de s'ingérer ou de s'immiscer dans les questions politiques ou dans la politique ou dans l'administration intérieure d'aucun Etat étranger. Il est bien entendu également que rien dans la Convention ne pourra être interprété comme impliquant un abandon par les Etats-Unis d'Amérique de leur attitude traditionnelle à l'égard des questions purement américaines.»

Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gibt bei der Unterzeichnung des Abkommens, so wie es von der internationalen Friedenskonferenz vorgeschlagen ist, folgende Erklärung ab:

Nichts von dem, was in diesem Abkommen enthalten ist, kann so ausgelegt werden, daß es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überkommenen Politik abzugehen, zufolge der

sie sich davon zurückhalten, in die politischen Fragen, in die Politik oder in die innere Verwaltung irgendeines fremden Staates einzugreifen oder sich einzumischen. Ebenso aber soll kein Punkt des Abkommens so ausgelegt werden können, daß aus ihm eine Preisgabe der überkommenen Stellungnahme der Vereinigten Staaten hinsichtlich der rein amerikanischen Fragen hergeleitet werden könnte."

Die Türkei ließ durch ihre Vertreter folgende Erklärung übermitteln:

Déclaration de la délégation ottomane:

«La délégation ottomane considérant que ce travail de la Conférence a été une œuvre de haute loyauté et d'humanité destinée uniquement à raffermir la Paix générale en sauvegardant les intérêts et les droits de chacun, déclare, au nom de son Gouvernement, adhérer à l'ensemble du projet qui vient d'être adopté, aux conditions suivantes:

1° Il est formellement entendu que le recours aux bons offices, à la médiation, aux Commissions d'enquête et à l'arbitrage est purement facultatif et ne saurait en aucun cas revêtir un caractère obligatoire ou dégénérer en intervention.

2° Le Gouvernement Impérial aura à juger lui-même des cas où ses intérêts lui permettraient d'admettre ces moyens, sans que son abstention ou son refus d'y avoir recours puissent être considérés par les Etats signataires comme un procédé peu amical.

Il va de soi qu'en aucun cas les moyens dont il s'agit ne sauraient s'appliquer à des questions d'ordre intérieur.»

Erklärung der türkischen Delegation:

„Die türkische Delegation erklärt, ausgehend von der Erwägung, daß diese Arbeit der Konferenz ein Werk hoher Gesinnung und Menschlichkeit gewesen ist, einzig dazu bestimmt, den allgemeinen Frieden zu sichern durch Wahrung der Interessen und Rechte eines jeden, namens ihrer Regierung ihre Zustimmung zu dem ganzen soeben angenommenen Entwurf unter folgenden Bedingungen:

1. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß die Anwendung der guten Dienste, der Vermittlung, der Untersuchungskommissionen und des Schiedsspruches rein fakultativ ist und in keinem Fall einen obligatorischen Charakter bergen oder in eine Intervention übergehen darf.

2. Die Kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, selbst die Fälle zu bestimmen, wo ihre Interessen die Inanspruchnahme dieser Mittel erlauben, ohne daß die Signatarstaaten es als unfreundliche Handlung ansehen dürfen, wenn sie davon Abstand nimmt oder dieselben ablehnt.

Es versteht sich von selbst, daß die in Frage stehenden Mittel niemals auf innerstaatliche Fragen angewandt werden können."

Die Erklärung der Vereinigten Staaten enthält ein Bekenntnis zur sog. Monroedoktrin, die man mit dem Schlagwort gekennzeichnet hat: „Amerika den Amerikanern". Inwieweit sich die strikte Durchführung dieses Prinzips mit einem weiteren Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen im allgemeinen und des Vermittlungsrechtes im besonderen vereinigen läßt, muß die Zukunft zeigen. Wenn das Band, das die Vereinigten Staaten umschließt, so fest ist, daß der Ausbruch eines ernsthaften Konflikts zwischen seinen Gliedern ausgeschlossen erscheint, so würde das Wort „Amerika den Amerikanern" zu einer Selbstverständlichkeit werden. Denn eine Vermittlung zwischen Teilen desselben Staates ist keine Vermittlung im technischen Sinne[1]). Die Worte: „Nichts von dem, was in diesem Abkommen enthalten ist, kann so ausgelegt werden, daß es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überkommenen Politik abzugehen, zufolge der sie sich davon zurückhalten, in die politischen Fragen, in die Politik oder in die innere Verwaltung irgendeines fremden Staates einzugreifen oder sich einzumischen", sind m. E. so auszulegen, daß unter Einmischung und Eingriff nur die ohne oder gegen den Willen der betreffenden Staaten erfolgte Intervention zu verstehen ist, worauf auch die Ausdrucksweise hinzudeuten scheint (d'intervenir, de s'ingérer, de s'immiscer). Von diesem Standpunkt aus bedeutet die Erklärung der Vereinigten Staaten eine Wiederholung eines schon früher anerkannten politischen Leitgedankens, ohne daß die Entwicklung des Vermittlungsrechts irgendwie hemmend beeinflußt würde.

Die Erklärung der türkischen Regierung stellt im Grunde genommen nur eine Wiederholung des Inhalts des Artikels 6 dar. Die Gründe für die Abgabe dieser Erklärung sind wohl die gleichen wie die der serbischen Regierung, die ich auf Seite 63 näher dargelegt habe.

§ 19. Die Entwicklung des Vermittlungsinstituts auf der 2. Haager Friedenskonferenz.

Die 2. Haager Konferenz, die am 15. Juni 1907 im Haag zusammentrat, hat die durch die 1. Haager Konferenz getroffene Regelung des Vermittlungsinstituts im wesentlichen bestätigt. Zwei Abänderungsvorschläge sind jedoch hervorzuheben. Einmal der Vorschlag des ersten Delegierten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Choate und dann der Vorschlag der Delegation von Haiti.

Ersterer betraf den Artikel 3 und bezweckte, hinter dem Wort «utile» die Worte «et désirable» einzufügen. Dieser Antrag, der zweifellos einen Fortschritt auf dem Wege des Vermittlungsausbaues bedeutete, wurde von der Konferenz angenommen.

Der zweite Antrag betraf eine Abänderung des Artikels 8.

---

[1]) Siehe S. 51 dieser Abhandlung.

Vorschlag Haiti:

«La délégation d'Haiti demande la permission d'appeler la bienvaillante attention de la deuxième Conférence de la paix sur les points suivants de la convention d'arbitrage de 1899.

La délégation d'Haiti propose de rédiger l'article 8 comme suit:

Les puissances signataires sont d'accord pour recommander l'application dans les circonstances qui le permettent, d'une médiation spéciale sous la forme suivante:

En cas de différend grave compremettant la paix, les Etats en conflit choisissent respectivement une puissance à laquelle ils confient la mission d'entrer en rapport avec la puissance choisie d'autre part, à l'effet de nommer le médiateur chargé de prévenir la rupture des relations pacifiques pendant la durée de ce mandat, dont le terme, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours; les Etats en litige cessent tout rapport direct au sujet du conflit, lequel est considéré comme déféré exclusivement à la puissance médiatrice. Celle-ci doit appliquer tous ses efforts à régler le différend.

En cas de rupture effective des relations, les trois puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.»

Im Prüfungsausschuß sprachen sich Asser und v. Martens gegen diesen Vorschlag aus. Letzterer begründete seinen Standpunkt damit, daß zwei im Streite befindliche Staaten sich wohl schwerlich auf e i n e n Vermittler zu einigen vermöchten. Dem schlossen sich Kriege, Fusinato, Scott, von Kapos-Mere und Sir Edward Fry an.

Der Artikel 8 wurde daraufhin in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten.

In bezug auf die Vermittlung hat die 2. Haager Konferenz, abgesehen von dem Zusatz in Artikel 3, keine neuen Gesichtspunkte gebracht. Sie hat sich vielmehr damit begnügt, die 1899 aufgestellten Grundsätze durch Übernahme in das neue Abkommen zu sanktionieren.

§ 20. Kurzer Überblick.

Überblicken wir das Gesamtbild, das die beiden Haager Konferenzen in bezug auf die Vermittlung zeigen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Grundlage, auf der das gesamte Werk aufgebaut wurde, beruht auf dem von der russischen Regierung ausgearbeiteten Entwurf. Man kann wohl sagen, daß er in seinen Grundgedanken mit einigen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen angenommen worden ist. Einen genauen Überblick über die einzelnen Phasen der Entwicklung gibt die von mir aufgestellte, im Anhang I beigefügte, Tabelle. Abgesehen von Rußland, das sowohl die Anregung zu den Haager Konferenzen (Rundschreiben Murawieff) als auch die gründliche wissenschaftliche Vorbereitung gegeben hat,

sind der Graf Nigra und der Amerikaner Holls, jener durch seine «Amendements au projet de la délégation russe», dieser durch seine Spezialvermittlung besonders hervorgetreten. Daß von deutscher Seite nur geringe Anregungen ausgingen, vielmehr die wissenschaftliche Vorbereitung der ersten Haager Konferenz seitens der anderen Staaten als etwas gänzlich Überraschendes angesehen wurde[1]), erklärt sich wohl aus der allgemein ablehnenden Haltung, die Deutschland und insbesondere auch die intellektuellen speziell juristisch vorgebildeten Kreise gegenüber völkerrechtlichen Ideen einnahmen. Mit besonderer Deutlichkeit zeigte sich dies bei den Beratungen auf den Haager Konferenzen. So ist es der deutsche Delegierte Zorn gewesen, der in dem Prüfungsausschuß darauf bestand, daß das obligatorische Vermittlungsanrufen in ein fakultatives umgewandelt wurde, entgegen der Mehrheit der Ausschußmitglieder.

Im allgemeinen jedoch war der Geist, der während der Haager Konferenzen herrschte, viel fortschrittlicher als der Niederschlag, den er gefunden. Man war gar zu vorsichtig, fürchtete sich gar zu sehr davor, daß die Praxis die schönen Vereinbarungen über den Haufen werfen könnte. «Il peut être prudent de ne pas exposer l'exécution d'une telle stipulation à des résistances de nature à ébranler l'autorité de toute la Convention,» sagte Descamps in der Plenarsitzung am 25. Juli 1899 (Protokolle S. 103). Nicht aus dem, was Vertrag geworden, sondern nach dem, was verhandelt wurde, muß man die Haager Konferenzen beurteilen. «L'usage des bons offices et de la médiation trouve sa justification générale dans les rapports qui lient les uns aux autres les membres d'une société internationale composée d'Etats civilisés ... dans l'intérêt général qui s'attache au maintien de la paix (ebenda S. 102). Ein internationaler Staatenverband zur Erhaltung des Friedens, das war der große Gedanke, der hinter den schwächlichen Vereinbarungen stand und der immer wieder hindurchleuchtet. »L'offre des bons offices et de la médiation peut être considérée comme un devoir se rattachant à la société des Etats civilisés» (ebenda S. 103). Das gemeinsame Interesse an der Erhaltung des Friedens sollte die Grundlage einer Staatengemeinschaft bilden; es war, wie Schücking in seinem fundamentalen Werk „Der Staatenverband der Haager Konferenzen“[2]) feststellt, „eine Organisation der internationalen Gemeinschaft nach dem Prototyp des Staatenbundes“ im Entstehen begriffen. Über das, was Vertrag geworden, aber könnte man als Motto die Worte des Berichterstatters der 3. Kommission setzen: «Sacrifier ce qui semble désirable pour répondre à toutes les exigences et à satisfaire à toutes les eventualités.»

---

[1]) Vgl. Zorn, Die beiden Haager Friedenskonferenzen, S. 43, 44.
[2]) S. 83.

II. Theoretischer Teil.

Auf den Haager Konferenzen ist der Versuch gemacht worden, ein Vermittlungsrecht zu schaffen. Acht Artikel behandeln das Wesen und die Arten der Vermittlung, die Rechte und Pflichten des Vermittlers und der Streitstaaten. Im folgenden Abschnitt meiner Abhandlung werde ich dieses Vermittlungsrecht an Hand der Haager Protokolle eingehend besprechen und unter Berücksichtigung der neuesten Literatur kritisch beleuchten. Es ist der erste deutsche Versuch, das gesamte Gebiet der Vermittlung, einschließlich der guten Dienste und der Intervention, systematisch darzustellen.

§ 21. Die guten Dienste.

Bis in die neueste Zeit herrschte in der Literatur ein lebhafter Streit darüber, ob zwischen „guten Diensten" und „Vermittlung" ein Unterschied zu machen sei oder ob es sich nur um zwei verschiedene Bezeichnungen für denselben Begriff handle. Den ersten Standpunkt haben namhafte Schriftsteller, wie Rivier[1]), Piédelièvre[2]), Pradier-Fodéré[3]), v. Martens[4]) und Fourchault[5]) vertreten. Sie behaupten, im Gegensatz zur Vermittlung sei für die guten Dienste das Einverständnis der Streitteile nicht Voraussetzung, und derjenige, der seine guten Dienste leihe, dürfe an den Verhandlungen keinen Anteil nehmen. Fourchault insbesondere behauptet, während die Vermittlung ein Vorrecht der Staaten sei, könnten die guten Dienste auch von Privatpersonen angeboten werden.

Ferner würden die guten Dienste im geheimen ausgeübt, was bei der Vermittlung nicht der Fall sei. Diese Merkmale vermögen

---

[1]) Rivier, Principes du Droit des gens, t. II, p. 162.
[2]) Piédelièvre, Précis de Droit international public, t. II, p. 6.
[3]) Pradier-Fodéré, Traité de Droit international public, t. IV, p. 213.
[4]) de Martens, Traité de Droit international, traduit par Alfred Léo, t. I, p. 534.
[5]) Fourchault, De la médiation, p. 53.

eine Wesensverschiedenheit zwischen den beiden Bezeichnungen nicht zu begründen. Das Angebot der Vermittlung setzt naturgemäß ebensowenig das Einverständnis der Streitteile voraus, wie das Angebot der guten Dienste. Wenn die guten Dienste aber den Zweck haben sollen, die Streitstaaten einander zu nähern, so muß der betreffende dritte Staat mit ihnen in Verbindung treten. Dies kann er jedoch nur, wenn diese einverstanden sind. Für die Ausübung der guten Dienste ist mithin das Einverständnis der Streitstaaten ebenso notwendig, wie für die Vermittlung. Daß die guten Dienste auch von Privatleuten ausgeübt werden könnten, ferner, daß sie geheim sein müßten, ist eine theoretische Behauptung Fourchaults. Man kann ebensogut das Gegenteil behaupten! Daraus aber, daß der gute Dienste leihende Staat nicht an den Verhandlungen teilnehmen dürfe, daß vielmehr seine Funktion im Augenblick des Beginns der Verhandlungen zwischen den Streitstaaten beendet sei, läßt sich nicht eine Wesensverschiedenheit ableiten, sondern vielmehr der Schluß ziehen, daß das als „gute Dienste" bezeichnete Institut nur ein Anfangsstadium der Vermittlung darstellt.

Dies scheinen auch Schriftsteller wie Nippold[1]), Vattel[2]), Calvo[3]), Wheaton[4]) erkannt zu haben, da sie zwischen den beiden Bezeichnungen keinen begrifflichen Unterschied machen. Auch die diplomatische Praxis hat diese Begriffe nie scharf getrennt. Die Haager Konferenzen haben die Streitfrage in dem letzteren Sinne entschieden[5]).

Die Vermittlung.

§ 22. Der Begriff der Vermittlung im allgemeinen.

Die Haager Konventionen haben den Begriff der Vermittlung theoretisch ausgebaut, eine Definition des Begriffes aber nicht gegeben. Die Wissenschaft hat das Wesen dieses Institutes aus den Artikeln 1 bis 8 der Haager Abkommen entnommen und versucht, dasselbe in eine feste Formel zu fassen.

---

[1]) Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, S. 416.

[2]) Vattel, Le droit des gens, t. II, ch. XVIII, p. 284.

[3]) Calvo, Le droit international théorique et pratique, t. III, p. 413.

[4]) Wheaton, Elements of international law, Bd. I, 271.

[5]) Vgl. die Rede Descamps' vom 25. Juli 1899 (Protokolle, S. 102): «Les bons offices peuvent être distingués à certains égards de la médiation. Pratiquement ces moyens d'action se différencient moins par leur nature que par leur pénétration plus ou moins grande dans la sphère des rapprochements amiables. Souvent d'ailleurs l'un succède à l'autre et la Puissance tierce qui a noué des négociations entre des Etats en conflit est tout indiquée pour participer à ces négociations et parfois pour les conduire. Les actes diplomatiques n'insistent pas sur cette distinction. La présente Convention vise sous sa double forme, l'interposition conciliatrice.

So hat Mélik definiert:

«Une puissance est médiatrice lorsque, d'accord avec les Etats qu'un conflit sépare, elle s'efforce de trouver la solution pacifique qui préviendra ce conflit ou y mettra fin»[1]).

Fourchault nimmt die verschiedenen Vermittlungsarten in seine Begriffsbestimmung auf und sagt[2]):

«La médiation est un acte par lequel un ou plusieurs Etats tiers, tantôt sur la demande des parties contendantes, tantôt de leur propre initiative librement acceptée, tantôt même par suite de stipulations antérieures, se font les intermédiaires officiels d'une négociation dans le but de résoudre amiablement un conflit pendant entre deux ou plusieurs autres Etats.»

Ein deutsches Werk über die Vermittlung gibt es bis heute noch nicht.

Ich definiere die Vermittlung in Anlehnung an Mélik[3]) als den Versuch eines oder mehrerer Staaten, zur friedlichen Beilegung eines zwischen anderen Staaten entstandenen Streites mit deren Einverständnis beizutragen.

Nach dieser Definition handelt es sich um einen Streit zwischen zwei oder mehreren Staaten. Hieraus folgt, daß eine Vermittlung bei einem Streite zwischen zwei Parteien eines Staates keine Vermittlung im technischen Sinne ist[4]).

Ferner muß der Versuch zur friedlichen Beilegung von einem oder mehreren Staaten gemacht werden. Einzelpersonen sind daher ausgeschlossen[5]).

Die Vermittlungsaktion von seiten des oder der dritten Staaten kann nur mit Einverständnis der streitenden Staaten vorgenommen werden. Die Vermittlung kann nicht aufgezwungen werden. Gleichgültig ist hingegen, von wem die Anregung zur Vermittlung ausgeht: jeder der Streitenden kann einen oder mehrere Staaten zur Vermittlung auffordern[6]), dritte Staaten können freiwillig ihre Vermittlung anbieten[7]). Voraussetzung ist

---

[1]) Vgl. Mélik, La Médiation et les Bons Offices, p. 24.

[2]) Vgl. Fourchault, De la médiation, p. 3.

[3]) Vgl. Mélik, a. a. O. S. 24.

[4]) Zustimmend vor allem David Dudley Field, Projet d'un Code International, p. 695 (cit. bei Mélik, La médiation et les bons offices, p. 44); Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit International Public, no. 933. Anderer Meinung Wheaton, Elements of international law; Mélik, La médiation et les bons offices, p. 44 s.; Fourchault, De la médiation, p. 8 s.

[5]) Fourchault a. a. O. S. 29: Les Etats seuls remplissent le rôle de médiateurs. Par suite, ce sont toujours les souverains ou chefs d'Etat, comme représentants des Etats, qui s'offrent ou qui sont demandés comme médiateurs.

Mélik a. a. O. p. 24.

Zamfirescо, De la médiation, p. 33.

Auch die Haager Konferenzen sprechen nur von „Puissances-Mächten".

[6]) Vgl. Art. 2 der Haager Konventionen.

[7]) Vgl. Art. 3 der Haager Konventionen.

aber immer: vollkommenes Einverständnis sämtlicher Beteiligten über die Person und die Art der Vermittlung.

Darin aber, daß sich die streitenden Staaten über die Person des Vermittlers geeinigt und diesen zum Vermittler gewählt haben, liegt keineswegs die Erklärung, auf die Vorschläge dieses Dritten eingehen zu wollen. Durch die Übernahme der Vermittlung erlangt der Vermittler kein Recht — es sei denn, daß man es für ein Recht ansehen wollte, geeignete Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeiten zu machen und die hierzu erforderlichen Verhandlungen zu leiten —, sondern nur die Pflicht, Vorschläge zur gütlichen Erledigung der Streitpunkte zu machen. Er soll mithin jedem der beiden oder mehreren Staaten erklären, welches Bild er sich von der Lage der Dinge gemacht habe und wie er glaube, daß eine befriedigende Lösung herbeigeführt werden könne, in welchem Punkte der eine, in welchem der andere Staat nachgeben möge, wie dieser wiederum entschädigt werden könne u. dgl. m.[1]). Er darf jedoch seine Vorschläge mit keinem Druck begleiten, darf ihnen nicht durch Drohungen irgendwelcher Art verstärkte Bedeutung geben, kurz, er darf die „Vorschläge" nicht zu „Vorstellungen" werden lassen. «Le médiateur ne doit pas exercer des pressions intempestives et partiales, ni recourir aux menaces» (Zamfiresco, De la médiation S. 5[2]).

Die Vermittlung ist der Versuch, zur friedlichen Beilegung eines Streites beizutragen. Die Vermittlung ist mithin zunächst nur ein Versuch, und es ist zweifelhaft, ob er gelingen wird. Gelingt der Versuch, so ist der Erfolg, doch immer nur „beigetragen zu haben zur friedlichen Erledigung des Streites"[3]).

Niemals kann die Vermittlung einen Streit friedlich erledigen, sondern sie kann immer nur dies Ziel vorbereiten, den Weg ebnen. Die Lösung der Streitfrage geschieht immer erst durch die Annahme der Vorschläge des Vermittlers, also immer erst

---

[1]) Le rôle du médiateur consiste à concilier les prétentions opposées et à apaiser les dissentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats en conflit. Art. 4 der Haager Konv. von 1899 u. 1907.

[2]) Vgl. auch Mélik a. a. O. S. 28: La médiation est un acte amical pour les deux belligérants, qui ne doit jamais s'accompagner de menaces et qui n'est jamais suivi de l'emploi de la force. Vgl. auch v. Ullmann, Völkerrecht, S. 437 ff.

[3]) Vgl. Calvo, Le droit international théorique et pratique, t. III, p. 414: «Lorsque le médiateur a consciencieusement fait tous ses efforts pour rétablir la bonne harmonie, pour empêcher un conflit armé ou le renouvellement des hostilités, enfin lorsqu'il a préparé une base équitable de transaction et usé de sa légitime influence pour faire prévaloir ses vues, son rôle cesse, sa mission pacifique est remplie. Il n'a plus le droit d'imposer ce qu'il croit juste dans la situation respective des parties au milieu desquelles il s'est interposé, qu'il n'est tenu de garantir l'exécution du pacte dû à ses bons offices». Vgl. auch Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange (Handbuch d. Völkerrechts, Abt. III, S. 11, 12). Mélik, S. 35, 36. Vgl. Artikel 5, 6, 7 der Haager Konventionen.

durch einen Akt der streitenden Staaten[1]). Der Vermittler kann die Entscheidung vorbereiten, suchen, sogar finden, niemals aber fällen. Il est conciliateur est non pas juge[2]).

Der Zweck der Vermittlung ist, beizutragen zur friedlichen Erledigung eines Streites. Dies kann sowohl geschehen, um den drohenden Ausbruch eines Krieges zu verhindern, als auch, um einen bereits entstandenen Krieg zu beenden.

§ 23. Die angerufene Vermittlung.

Die Vermittlung kann angeboten oder angerufen sein. Angeboten nennt man eine Vermittlung dann, wenn der Anstoß, die Initiative, von dem dritten Staat, angerufen, wenn sie von den Streitstaaten ausgeht.

Der Artikel 2 des Haager Abkommens von 1907 behandelt die angerufene Vermittlung.

„Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden."

Die «Note explicative» des russischen Entwurfs enthält folgende Bemerkungen zu dieser Art der Vermittlung:

«Le caractère de la médiation, très irrégulier au point de vue théorique, a en outre le désavantage de la rendre irréalisable au point de vue pratique. Le demande de médiation présuppose nécessairement un accord préalable entre les Etats intéressés au sujet de la nécessité et de l'opportunité de celle-ci. Or un accord semblable n'est pas toujours possible dans l'ardeur d'un conflit entre des intérêts diamétralement opposés. En tout cas, il ne peut être question de rendre obligatoire la demande de médiation pour les Etats dont les intérêts sont en jeu, et cela notamment pour la raison que cette demande exige la concordance des volontés opposées et l'accord des parties concernant le choix du médiateur.»

Auf ähnlichem Standpunkt wie die russische Note scheint Wehberg[3]) zu stehen. „Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Artikel 2 noch niemals Anwendung gefunden hat[4]). — Der Grund für die Nichtanwendung des Artikels 2 ist unschwer zu erkennen. Setzt doch dieser Artikel voraus, daß die beiden in einem schweren Konflikt befindlichen Staaten nicht nur eine Einigung darüber

---

[1]) Vgl. auch Zamfirescо, S. 15 ff. Moore, Digest of international law 1906, VII, § 1069.

[2]) Vgl. Vattel, Le droit des gens, Bd. II, S. 284. Vgl. Art. 4 des Haager Abkommens von 1899. Fourchault a. a. O. S. 30.

[3]) Wehberg, Kommentar zu dem Haager Abkommen von 1907, S. 11.

[4]) Hier ist Wehberg heute von den Ereignissen überholt. Am 2. Dezember 1916 hat das Deutsche Reich und am 12. Dezember 1916 Österreich-Ungarn die guten Dienste des Papstes angerufen.

treffen, die Vermittlung anzurufen, sondern auch darüber, welcher Staat oder welche Staaten vermitteln sollen. — Der schwache Punkt bei dem Institute des Anrufens der Vermittlung liegt also darin, daß dieses Anrufen nur erfolgen kann auf Grund einer Einigung der beiden Streitteile, und zwar nicht nur über die Vermittlung als solche, sondern auch über die Person des Vermittlers. Wäre es da nicht viel klüger, als den Regelfall hinzustellen, daß die Anregung nur von einem Streitteile ausgeht? — An und für sich kann zwar auch heute schon die Vermittlung auch nur von einem der streitenden Teile erbeten werden; aber solange die vorherige Einigung der beiden Streitteile in dem Abkommen ausdrücklich als Regelfall hingestellt wird, hat es doch für eine selbstbewußte Macht etwas Demütigendes (wenigstens nach heutiger Staatenauffassung), von sich aus allein die Vermittlung nachzusuchen."

Sowohl die russische Note wie Wehberg sind der Ansicht, daß das Anrufen der Vermittlung notwendig eine Einigung zwischen den interessierten Staaten über die Notwendigkeit und die Nützlichkeit der Vermittlung voraussetzt.

Wehberg geht hier davon aus, daß das Haager Abkommen die vorherige Einigung der beiden Streitteile ausdrücklich als Regelfall hinstelle. Diese Voraussetzung trifft jedoch keineswegs zu. Der Artikel 2 sagt nur, daß die Vertragsmächte übereinkommen, die Vermittlung anzurufen. Darüber, daß die beiden Streitstaaten sich vor dem Anrufen über die Vermittlung und die Person des Vermittlers geeinigt haben müßten, daß das Anrufen der Vermittlung von den Streitstaaten gemeinsam geschehen müßte, sagt der Artikel nichts. Gerade aus diesem Schweigen ist aber e contrario zu schließen, daß der Artikel es den Staaten offen lassen wollte, ob sie getrennt oder gemeinsam eine Vermittlung anrufen wollten. Die genannten Schriftsteller mögen darin recht haben, daß es für zwei im Streite befindliche Staaten nicht ganz leicht ist, sich auf einen Vermittler zu einigen. Gerade aber mit Rücksicht auf dieses Bedenken ist die geschickte Fassung des Artikels 2 zu begrüßen, der jedem der Streitstaaten die Möglichkeit gibt, von sich aus ohne vorherige Verhandlung mit dem Gegner die Vermittlung eines dritten Staates anzurufen.

Ist der angerufene Staat bereit, die Vermittlung zu übernehmen, so muß er sich allerdings zunächst mit dem anderen Streitstaate in Verbindung setzen, um zu erfahren, ob diesem seine Vermittlung genehm ist[1]). Erst dann kann er seine Vermittlertätigkeit beginnen. Dieses letztere Erfordernis gilt jedoch sowohl für die angerufene wie für die angebotene Vermittlung. Ein typisches Beispiel für eine solche angerufene Vermittlung ohne vorherige Einigung über die Not-

[1]) Vgl. sehr richtig Fourchault, De la médiation, p. 4: «quand une seule des parties a demandé sa médiation à un Etat tiers, celui-ci doit se faire accepter comme médiateur par les autres».

wendigkeit der Vermittlung und die Person des Vermittlers gibt uns der chinesisch-französische Streitfall 1882/1885, in dessen Verlauf die chinesische Regierung auf Grund ihres im Jahre 1858 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrags die Vermittlung der letzteren anrief, ohne sich vorher mit Frankreich über die Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Vermittlung geeinigt zu haben[1]). Ein weiteres Beispiel findet sich in dem praktischen Teile meiner Abhandlung: Die Berliner Konferenz 1878 zur Beilegung des zweiten griechisch-türkischen Konflikts. Insofern ist auch die in der «note explicative» aufgestellte Behauptung, daß die Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung, selbst wenn sie vertraglich vereinbart würde, «lettre morte» bliebe, unrichtig, ebenso wie die an gleicher Stelle erfolgte Feststellung, daß in den letzten 40 Jahren nicht ein einziger Fall vorgekommen sei, in welchem die Streitstaaten die Vermittlung der Neutralen angerufen hätten[2]).

In den Ausschußverhandlungen der 3. Kommission der ersten Haager Konferenz hat Descamps mit Recht betont, daß die allgemeine Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung einen erheblichen Fortschritt bedeute und zur Bekämpfung einschränkender Zusätze darauf hingewiesen, daß der Vermittler doch erst dann gewählt sei, wenn beide Parteien übereinstimmten.

Das Anrufen der Vermittlung seitens nur eines Streitstaates stellt sich daher als bedingte Offerte zur Vermittlung dar, bedingt durch die Zustimmung des anderen Streitteils.

Lebhaft umstritten in der Völkerrechtswissenschaft ist die Frage, ob das Anrufen der Vermittlung obligatorisch zu gestalten sei, oder ob man sich mit einer fakultativen Regelung begnügen müsse. Ein deutliches Spiegelbild dieser Kontroverse gibt ein Blick in die Verhandlungen der 1. Haager Konferenz, insbesondere des Prüfungsausschusses der 3. Kommission. Der russische Entwurf sprach sich für die obligatorische Gestaltung der Vermittlung aus, allerdings mit der einschränkenden Klausel «en tant que les circonstances l'admettraient». Das von dem Grafen Nigra verfaßte Amendement zu dem russischen Entwurf wollte das Anrufen der Vermittlung für gewisse, noch näher zu bezeichnende Fälle obligatorisch gestalten. Als Regelfall sollte es fakultativ bleiben[3]). In der berühmten Sitzung vom 29. Mai 1899 kam es auf Anregung des niederländischen Delegierten Asser zur Debatte über diese Frage. Ich kann davon absehen, auf die einzelnen Phasen der Verhandlungen, insbesondere auf die Stellungnahme der einzelnen Delegierten zu

---

[1]) Vgl. Eugène-J. Mélik a. a. O. S. 127 ff.

[2]) Vgl. note explicative (Protokolle, Teil IV, S. 210). Auch Nippold (Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten) vertritt diese These. — Außer den genannten Beispielen verweise ich auf die Karolinenaffäre (siehe praktischer Teil dieser Abhandlung, S. 86).

[3]) Vgl. Anhang 2 meiner Abhandlung (Amendement Nigra).

dieser Frage, hier näher einzugehen, da ich diese Vorgänge an anderer Stelle bereits eingehend geschildert habe[1]). In diesem Zusammenhang möchte ich nur nochmals kurz darauf hinweisen, daß sich für eine obligatorische Bindung ohne jede einschränkende Klausel Pauncefote (England), Nigra (Italien), Descamps (Belgien), Asser (Holland) und Odier (Schweiz) aussprachen, während die Delegierten Bourgeois (Frankreich), Holls (Amerika), Zorn (Deutschland), Lammasch (Österreich) für die obligatorische Bindung mit der einschränkenden, von Lammasch vorgeschlagenen Klausel «à moins que des circonstances exceptionnelles ne rendent ce moyen manifestement impossible» eintraten. Zunächst wurde die obligatorische Bindung ohne einschränkende Klausel angenommen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde aber, insbesondere auf das energische Verlangen Zorns, die Klausel «en tant que les circonstances le permettront» in den Artikel wieder aufgenommen und hiermit die Rückkehr zu der Fassung des russischen Entwurfs vollzogen.

In den „beiden Haager Friedenskonferenzen“[2]) begründet Zorn seinen Standpunkt folgendermaßen:

„Eine klare, sichere, feste, ruhige Politik, die in sorgsamster Erwägung der eigenen Staatsinteressen und der gebotenen allgemeinen und besonderen internationalen Rücksichten voranschreitet, ebenso entfernt von tatloser Apathie wie von verwirrenden Intrigen und Abenteuern, bedarf derartiger, besonderer Mittel (scil. internationaler Bindungen) nicht, sondern weiß sich am besten geborgen in der Arbeit der eigenen Staatsmänner und der eigenen Diplomatie, nur von sich und mit sich erwägend, ob etwa in einem einzelnen Falle das außerordentliche Hilfsmittel eines Schiedsrichters oder Schiedsgerichts dem gewissenhaft erwogenen Staatsinteresse entspreche.

Das Deutsche Reich war nach seiner vom größten Staatsmann des 19. Jahrhunderts geschaffenen und in dessen Traditionen bis zu dieser Stunde festgehaltenen Politik zunächst willens, diesen Standpunkt für sich als maßgebend zu betrachten. Solange jene Traditionen fest bleiben, haben wir nach ständigen Schiedsgerichten mit einer irgendwie obligatorisch gefaßten Verpflichtung nicht das mindeste eigene Bedürfnis. — — — — — — — — — — —

Dieser Zusatz (en tant que les circonstances le permettront) erscheint unbedingt erforderlich, und zwar nicht allein vom großmächtlichen Interesse aus, sondern überhaupt; es können für jeden Staat Verhältnisse eintreten, die ihm die Entscheidung der Waffen ohne vorherige Vermittlung zum Gebot der Notwendigkeit machen. Hierüber zu entscheiden ist nur der Staat selbst berufen und fähig; eine unbeschränkte Pflicht zur Anrufung der Vermittlung kann somit nicht ausgesprochen werden.“

---

[1]) Vgl. S. 25 ff. meiner Abhandlung.

[2]) Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 (Handbuch des Völkerrechts, 1915, Bd. III, Abt. 2), S. 42 ff.

Auch Wehberg[1]) spricht sich für die vorläufige Beibehaltung der Klausel aus, wenigstens solange von den meisten Staaten für gewisse Fälle der Krieg als einzig mögliche Entscheidung schwerster Konflikte angesehen werde.

Neuerdings hat Politis den Vorschlag gemacht, die Pflicht zum Anrufen der Vermittlung im Prinzip aufzustellen und sie nur für die Fälle auszuschließen, in denen die Verzögerung, die dieses Verfahren mit sich brächte, die Sicherheit oder die territoriale Integrität der einen oder der anderen Partei gefährden würde[2]). Efremoff hat diese Formel in seinen Antrag an die Interparlamentarische Union aufgenommen. Lammasch weist jedoch mit Recht darauf hin, daß diese Ausnahmen in der Praxis die Regel völlig durchbrechen würden, da bei jedem ernsten Konflikt sich zum mindesten die eine Partei auf sie berufen werde. Wegen der Unmöglichkeit, diese Voraussetzungen festzulegen, haben sich Zorn und Pleuer gegen die Anträge Efremoffs ausgesprochen[3]).

Nippold[4]), Wehberg[5]) und v. Ullmann[6]) haben darauf hingewiesen, daß es sachgemäßer gewesen wäre, das Anbieten obligatorisch und das Anrufen fakultativ zu gestalten[7]).

Abgesehen von der bereits oben widerlegten Behauptung, daß das Völkerrecht keinen einzigen praktischen Fall des Anrufens der Vermittlung kenne, vertreten die genannten Schriftsteller die Ansicht, das Anrufen der Vermittlung sei aus dem Grunde fakultativ zu gestalten, weil die Streitteile oder einer derselben häufig von vornherein wüßten, daß die Vermittlung ergebnislos sein werde, und zwar in den Fällen, wo sie fest entschlossen wären, die ihnen gemachten Vorschläge abzulehnen. In solchen Fällen erscheine daher eine Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung unzweckmäßig. Die Dritten, die Vermittler, hingegen könnten niemals mit Bestimmtheit den Erfolg einer Vermittlungsaktion voraussehen; eine Verpflichtung zum Anbieten wäre daher wünschenswert.

Hierbei wird verkannt, daß durch den Zwang, die Vermittlung anzurufen, jedenfalls Zeit gewonnen wird und bei geschickter Handhabung der Vermittlungsversuche von seiten der dritten Staaten eine erfolgreiche Vermittlung selbst dann nicht ausgeschlossen er-

---

[1]) a. a. O. S. 11.

[2]) R. G. D. J. 1910, p. 151. vgl. Lammasch, Das Mediationsrecht der Neutralen, S. 212.

[3]) Vgl. Lammasch a. a. O. und Commission de la juridiction intern. et de la médiation, Paris 1913, p. 32.

[4]) Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, S. 417 ff.

[5]) Wehberg, Kommentar zu dem Haager Abkommen, S. 15 ff.

[6]) v. Ullmann, Völkerrecht, S. 439 ff.

[7]) Vgl. auch Strupp, Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 43 ff.

scheint, wenn einer der beiden Streitstaaten anfangs entschlossen war, die Vermittlungsvorschläge abzulehnen.

Im Grunde genommen besteht jedoch nach den §§ 2 und 3 des Haager Abkommens weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine Verpflichtung. Denn zwischen einer Verpflichtung mit dem Zusatze „soweit dies die Umstände gestatten werden" und einem gemeinsamen Wunsche ist in praxi kein sonderlicher Unterschied[1]), besonders wenn man bedenkt, daß eine Verletzung der Verpflichtung keinerlei nachteilige Folgen für den betreffenden Staat nach sich ziehen würde.

Gegen die Klausel und somit für das obligatorische Vermittlungsanrufen haben sich u. a. Nippold[2]) und v. Bar[3]) ausgesprochen.

v. Bar führt aus:

„Es war nicht erforderlich und darum schädlich, diesen beschränkenden Zusatz, gleichsam einen alten Ladenhüter der Pariser Deklaration von 1856, wieder aufzunehmen. Wenn der ganze Satz von der freundlichen Vermittlung irgendeine Bedeutung haben soll, so muß er gelten auch für den Fall, daß der Rekurs auf die freundliche Vermittlung dem streitenden Staate unbequem ist. Nur im Falle einer wirklichen Not, d. h. wenn durch die Inanspruchnahme der Mediation eine dringende Gefahr für den Staat entstehen sollte, wäre eine Ausnahme anzuerkennen. Dies verstand sich wohl von selbst und eventuell war dies zu sagen und nicht jene ganz unbestimmte Ausnahme zu machen." — v. Bar geht von dem ganz richtigen Gesichtspunkt aus, daß der Zusatz „soweit es die Umstände gestatten werden" die ganze „Verpflichtung" illusorisch mache. Er bekämpft den „schädlichen" Zusatz und — ersetzt ihn durch einen anderen: „Soweit nicht durch das Anrufen der Vermittlung eine dringende Gefahr für den betreffenden Staat entstehen sollte." Er gibt jedoch leider keinerlei Definition für den Begriff „dringende Gefahr". Wo ist die Grenze zwischen dem Punkt, „wo es die Umstände nicht gestatten" und dem Punkt, wo „dringende Gefahr" vorliegt? Die verschiedenen Beteiligten werden wohl hier immer verschiedener Ansicht sein.

Ein einschränkender Zusatz, mag er auch noch so begrenzt sein, hebt die praktische Bedeutung einer solchen völkerrechtlichen Verpflichtung vollkommen auf.

Zusammenfassend stelle ich fest: Die Argumente, die gegen die obligatorische Gestaltung des Vermittlungsanrufens geltend gemacht worden sind, sind im wesentlichen:

---

[1]) Vgl. Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 43 ff.

[2]) Vgl. Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, S. 418.

[3]) v. Bar, „Der Burenkrieg, die Russifizierung Finnlands, die Haager Friedenskonferenz und die Errichtung einer internationalen Akademie zur Ausgleichung der Streitigkeiten von Staaten", S. 10.

1. Es kann zwei in Streit befindlichen Staaten nicht zugemutet werden, sich über die Vermittlung zu einigen.

2. Die Souveränität der Staaten könnte unter einer solchen Regelung leiden.

Hierzu möchte ich folgendes bemerken. Der natürliche Zustand ist der Frieden. An diesem haben alle Völker ein gleich großes Interesse. Bedrohen nun zwei oder mehrere Staaten diesen Friedenszustand, indem sie sich in einen Konflikt verwickeln, so verletzen sie hierdurch die Interessen sämtlicher übrigen Staaten[1]). Ist es nun zuviel verlangt, wenn man von den Ruhestörern fordert, daß sie zum mindesten alles tun, um den Streit gütlich beizulegen und daß sie zu diesem Zwecke die Vermittlung unbeteiligter Staaten anrufen? Denn ein jeder Staat hat doch letzten Endes nicht nur Verpflichtungen sich selbst, sondern auch der Gemeinschaft der anderen Staaten gegenüber. Dieser Solidaritätsgedanke, der m. E. allein imstande ist, eine sichere Bürgschaft für die Vermeidung der Selbsthilfe im Leben der Völker zu gewähren, wird heute durch den oft ganz unrichtig angewandten Souveränitätsgedanken noch allzusehr im Schach gehalten[2]).

§ 24. Die angebotene Vermittlung.

Der Artikel 3 des Haager Abkommens von 1907 behandelt die angebotene Vermittlung.

„Unabhängig hiervon halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

---

[1]) Vgl. Note explicative zum Russ. Entwurf (Protokolle, Teil IV, S. 210, 211). Les Etats modernes ne peuvent rester indifférents aux conflits internationaux, en quelque endroit qu'ils puissent surgir et quelles que soient les parties en cause. A l'heure qu'il est, la guerre, survenant même entre deux Etats, apparaît comme un mal international.

[2]) Vgl. die trefflichen Ausführungen Schückings in der „Organisation der Welt", S. 77 ff.:

„Dieser Souveränitätsgedanke, der, einst im Kampfe gegen die Universalmonarchie von Kaiser und Papst geprägt, kulturfördernd gewirkt hat, ist seitdem schon, ach wie oft, kulturhemmend gewesen."

Vgl. weiterhin die schöne Stelle in der Note explicative zum Russischen Entwurf (Protokolle, Teil IV, S. 210):

«Des intérêts innombrables et réciproquement enchevêtrés enveloppent les Etats civilisés d'un réseau serré et inextricable. Le principe d'isolement, qui naguère encore dominait l'existence politique de chaque nation, a cédé le pas désormais à une étroite solidarité d'interêts, à une participation commune aux biens moraux et matériels de la civilisation.»

Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechts kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden."

Die russische note explicative führt folgendes aus:

«Quant à l'obligation des Etats neutres d'offrir leur médiation aux Etats en conflit, n'étant pas établie par les traités, elle n'est reconnue ni observée par personne. Aussi, en théorie, quelques auteurs ont été jusqu'à affirmer que les Etats neutres ne sont non seulement pas obligés, mais, bien plus n'ont pas le droit d'offrir aux Etats en conflit leur médiation. Bluntschli et Heffter considèrent la médiation comme une ingérence dangereuse et nuisible dans les affaires d'autrui. Hautefeuille et Galiani conseillent aux Etats de s'abstenir prudemment de la médiation, de crainte de s'aliéner, sans raison suffisante, les sympathies de l'une ou l'autre des Parties en cause. En effet, on peut citer en pratique de nombreux exemples de conflits graves, ayant plus tard abouti à la guerre, lesquels n'ont pas suggéré aux neutres la moindre tentative de proposer leur médiation; cependant, des propositions de ce genre, surtout dans les cas ou elles eussent émané simultanément de plusieurs Puissances, auraient pu écarter des guerres dont les conséquences ont été incalculables pour l'ensemble des Etats constituant la communauté internationale.

Dans beaucoups de cas, la proposition de médiation a lieu si tard et dans des termes si incertains, qu'elle ne peut écarter la guerre. C'est ainsi, par exemple, que le Gouvernement français refusa en 1870 les «bons offices» de l'Angleterre, quand éclata le conflit entre la France et l'Allemagne.

Enfin, il arrive souvent que la médiation est proposée non dans le but d'éviter la guerre, mais afin d'y mettre un terme.

Plusieurs guerres contemporaines — la guerre austro-prussienne de 1866, celle entre le Chili, le Perou et la Bolivie en 1882, celle entre la Grêce et la Turquie en 1897 et d'autres encore — ont été terminées grâce à la médiation des Puissances neutres. Si ces mêmes Puissances avaient mis en œuvre pour prévenir ces guerres, toute l'énergie, qu'elles ont mise à les éteindre, il est possible que plus d'un conflit armé eût pu être épargné à l'Europe.

Après ce qui vient d'être énoncé, il n'est pas difficile d'indiquer la voie à suivre par la conférence pour relever l'importance et augmenter la portée de la médiation, en en faisant une institution permanente et nécessaire du droit international. Des intérêts innombrables et réciproquement enchevêtrés enveloppent les Etats civilisés d'un réseau serré et inextricable. Le principe d'isolement, qui naguère encore dominait l'existence politique de chaque nation, a cédé le pas désormais à une étroite solidarité d'intérêts, à une participation comme aux biens moraux et matériels de la civilisation.

Les Etats modernes ne peuvent rester indifférents aux conflits internationaux, en quelque endroit qu'ils puissent surgir et quelles que soient les Parties en cause. A l'heure qu'il est, la guerre, survenant même entre deux Etats, apparait comme un mal international. Pour combattre ce mal, il est besoin de moyens d'une portée générale; il faut réunir les efforts de tous les Etats et de chaque Etat en particulier.

A ce point de vue, chaque Puissance devrait être tenue d'employer tous ses efforts et de mettre en jeu tous les moyens dont elle dispose pour prévenir les conflits de nature à menacer la paix, tout en respectant sans doute l'indépendance des autres Etats souverains. En particulier, chaque Etat devrait, tant que les circonstances s'y prêteraient, proposer sa médiation aux Etats en conflit, du moment où il y aurait le moindre espoir de prévenir par là les maux redoutables de la guerre.

C'est parce qu'ils reconnaissent les conséquences graves que peut avoir telle ou telle issue d'une guerre pour la communauté internationale, que les Etats neutres proposent ordinairement aux parties belligérantes leur médiation pour la conclusion de la paix. Une médiation de ce genre, ayant en général un caractère collectif, met souvent le vainqueur dans l'impossibilité de tirer de sa victoire les avantages pour lesquels la guerre a été entreprise.

Il est hors de doute que pour les Etats neutres, ce qui importe, ce ne sont pas seulement les résultats de la guerre, mais le fait même qu'elle s'est produite. Il s'ensuit que les intérêts des neutres exigent que la médiation soit proposée par eux non seulement pour faire cesser une guerre commencée, mais surtout pour en prévenir l'explosion. Tel est également d'ailleurs l'intérêt des Etats en conflit, et cela d'autant plus qu'au moment où une guerre éclate, chaque Etat belligérant est intéressé, de nos jours, à connaître l'attitude des Puissances neutres à l'égard du conflit, afin d'être à même de calculer et de préciser non seulement la force de résistance de l'adversaire pendant la guerre, mais aussi celle qui émanera des Puissances neutres au moment de la conclusion de la paix.

La théorie du droit international dans la personne de ses représentants les plus accrédités tels que Travers-Twiss, Philimore, Pradier-Fodéré, de Martens et autres, considère depuis longtemps la médiation comme un devoir des Etats neutres. La Conférence de la paix jugera peut-être utile de proclamer ce devoir à la face de l'humanité tout entière, afin de donner à la médiation toute la valeur d'un puissant instrument de paix."

Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, daß vor den Haager Konferenzen die Frage des Angebots der guten Dienste höchst strittig war. Die Völkerrechtswissenschaft war in zwei Lager geteilt, deren einer äußerster Flügel so weit ging, den Neutralen jedes Recht

des Angebots der Vermittlung abzusprechen. Bluntschli und Heffter hielten die Vermittlung für eine gefährliche und schädliche Einmischung in fremde Angelegenheiten. Hautefeuille und Galiani rieten den Staaten, sich klug jeder Vermittlung zu enthalten, um sich nicht das Wohlwollen der einen oder der anderen Partei ohne hinlänglichen Grund zu verscherzen.

Die Note weist darauf hin, daß das Vermittlungsangebot, um wirksam zu sein, rechtzeitig erfolgen müsse und führt als Beispiel einer verspäteten Vermittlung das Angebot der guten Dienste seitens Englands im deutsch-französischen Konflikt 1870 an.

Das Angebot der Vermittlung könne nicht nur zur Vermeidung, sondern auch zur Beendigung eines Krieges dienen. Als Beispiele nennt die Note den Krieg 1866 zwischen Österreich und Preußen, den Krieg 1882 zwischen Chile, Peru und Bolivia und den griechisch-türkischen Krieg 1897.

Aus dem Interesse, das alle Staaten an der Erhaltung des Friedens haben[1]), folgert die Note eine Verpflichtung der neutralen Staaten zum Angebot der Vermittlung, und zwar sowohl zwecks Beendigung als auch zwecks Vermeidung eines Krieges. Das Interesse der Neutralen sei aber in gewisser Weise gleichzeitig auch das Interesse der Streitstaaten. Denn es sei für diese wertvoll, im Momente des Kriegsausbruchs die Stellungnahme der Neutralen hinsichtlich des Konflikts kennen zu lernen, um auf diese Weise nicht nur die Widerstandskraft des Gegners während der Dauer des Krieges, sondern auch die der Neutralen im Augenblick des Friedensschlusses richtig einschätzen zu können.

Die Note schließt mit dem Wunsche, daß die Haager Konferenz der herrschenden Lehre des Völkerrechts, wie sie in Travers-Twiss, Philimore, Pradier-Fodéré, v. Martens u. a. verkörpert werde, folgend, die Verpflichtung der Neutralen zum Angebot der Vermittlung aussprechen möge.

Wenn ich oben gesagt habe, die Frage des Angebots der guten Dienste sei höchst strittig gewesen, so gebe ich jetzt hierfür den Beweis durch einen Vergleich der Ansichten dieser letztgenannten Schriftsteller mit den Ansichten der vorn zitierten. Zu den letztgenannten gehören Kamarowsky und v. Bulmerincq. Diese stehen auf dem Standpunkt, daß eine allgemeine Rechtsverpflichtung der Kulturstaaten zum Angebot der guten Dienste schon bestehe. Sie folgern diese Verpflichtung aus der Zugehörigkeit eines jeden Kulturstaates zu der internationalen Rechtsgemeinschaft. Durch diese Zugehörigkeit sei ein jeder zum conservator pacis berufen. Sie übersehen bei ihrer Deduktion aber, daß diese Verpflichtung, sich als conservator pacis zu gerieren, bestenfalls eine moralische ist. Denn

---

[1]) Siehe S. 61 Abs. 1.

ein dahingehendes „Gewohnheitsrecht“ — und das wäre mangels positiver Normen doch das einzige Recht, das in Betracht käme — kann selbst der größte völkerrechtliche Idealist nicht ernstlich behaupten.

Der Wunsch der russischen Note ist nicht in Erfüllung gegangen.

Bei den Verhandlungen über diesen Artikel trat vor allem der serbische Delegierte Veljkovitch hervor, in dem Bestreben, durch verschiedene Abänderungsvorschläge die Tragweite dieses Artikels möglichst einzudämmen. Der Grund hierfür ist in der Angst und dem Mißtrauen der kleinen Staaten zu erblicken, welche fürchteten, die Großmächte könnten den Artikel zum Vorwande für eine Intervention benutzen[1]). Deutlich geht dies aus einer Stelle hervor, in welcher er seinen Antrag, „auszusprechen, daß eine Ablehnung der Vermittlung ebenfalls nicht als ein unfreundlicher Akt betrachtet werden dürfe“, begründet. In den Protokollen heißt es da: „Veljkovitch erklärte, nicht einsehen zu können warum die Ablehnung eines Angebots der guten Dienste als gefährlicher für die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen den Staaten angesehen werden müsse, als das unbequeme Angebot derselben, vielmehr sei es das Angebot, welches eine Verstimmung herbeiführen und die Beziehungen zwischen den Staaten verschlechtern könne, während die Ablehnung schließlich nur ein legitimer Verteidigungsakt gegen eine fremde Einmischung sei“[2]).

Denselben Gefühlen entspringt auch die Erklärung, die Myatovitch am Schlusse der Sitzung vom 20. Juli 1899 im Namen der serbischen Regierung verlas und deren Wortlaut bereits oben mitgeteilt ist[3]).

Das Endergebnis war, daß das Angebot der guten Dienste und der Vermittlung auf der 1. Haager Konferenz von 1899 für nützlich, auf der 2. Haager Konferenz von 1907 auch für wünschenswert erklärt wurde. Zu einer Verpflichtung hat man sich nicht entschließen können.

Auch in bezug auf die angebotene Vermittlung ist die Frage der obligatorischen Gestaltung in der Wissenschaft lebhaft erörtert worden. Gegen die Verpflichtung hat sich Zorn ausgesprochen[4]) mit der Begründung, daß es sich bei der Vermittlung um politische Fragen handle und diese grundsätzlich von einem Obligatorium aus-

---

[1]) Vgl. auch Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, S. 429: „Wenn trotzdem Befürchtungen nach dieser Richtung hin (Intervention) laut geworden sind, so deuten sie auf ein krankhaftes Mißtrauen, auf einen pathologischen Zustand in unserem politischen Leben.“

[2]) Protokolle, Teil IV, S. 62.

[3]) Vgl. S. 41 meiner Abhandlung. Vgl. auch die Erklärung der türkischen Delegation, S. 45.

[4]) Festgabe für Güterbock, S. 229.

geschlossen sein müßten[1]). Für die obligatorische Gestaltung des Vermittlungsangebots seitens der Neutralen sind vor allem Nippold[2]), v. Ullmann und de Melville eingetreten. Ersterer verlangt als Voraussetzung für eine wirksame, obligatorische Gestaltung des Vermittlungsangebots die Schaffung einer Organisation, vor allem die Feststellung, wer eigentlich der zum Angebot Verpflichtete sein soll. Während Nippold[3]) die Gesamtheit der Vertragsmächte als verpflichtet angesehen wissen möchte, findet Lammasch[4]), der sich wohl am eingehendsten in neuerer Zeit mit dieser Frage befaßt hat, das Subjekt dieser Pflicht in einem „Bund der Neutralen". Hierunter versteht er einen Bund derjenigen Staaten, „die sich freiwillig aus der Politik ausschalten, um ausschließlich und möglichst ungestört ihren kulturellen Aufgaben sich zu widmen", wie die Schweiz, Holland, die drei skandinavischen Reiche und Luxemburg. Diesen sollten sich beliebig andere Staaten anschließen können. Lammasch begnügt sich nun nicht damit, für eine obligatorische Gestaltung des Vermittlungsangebots einzutreten, sondern versucht auch, eine Pflicht der kriegsbereiten Staaten zur Prüfung der Vermittlungsvorschläge zu statuieren. Er leitet diese Verpflichtung aus dem Recht der Neutralen ab, ihre Vermittlung anzubieten. Diesem Recht der Neutralen entspreche eine Pflicht der kriegsbereiten Staaten, die Vermittlung anzunehmen. „Nicht in dem Sinne, daß diese jenen Ausgleich akzeptieren müßten, den die Vermittler ihnen vorschlagen, wohl aber mit der Wirksamkeit, daß sie verpflichtet sind, den ihnen erteilten Rat nicht a limine abzuweisen, sondern ihn in ernstliche, reifliche, wohlwollende Überlegung zu ziehen"[5]).

Die Partei, die sich weigere, dies zu tun, verletze ihre Pflicht den zur Mediation berechtigten Mächten gegenüber. Zur Strafe hierfür sollten die Neutralen ihren Angehörigen die Unterstützung jener Macht bei Strafe verbieten, die Unterstützung der Macht hingegen erlauben, die bereit gewesen sei, während einer angemessenen Frist ihren Vermittlungsvorschlägen Gehör zu schenken.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß die obligatorische Gestaltung des Vermittlungsangebots nicht auf eine prinzipielle Abneigung stößt — im Gegenteil! — sondern auf die Schwierigkeit, das Subjekt dieser Verpflichtung genau zu umgrenzen.

Meine eigene Stellung zu dieser Frage werde ich in dem Schlußteil dieser Abhandlung darlegen.

---

[1]) Siehe die Widerlegung dieser Ausführungen durch Wehberg (Kommentar, S. 15).

[2]) Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, S. 417 ff.

[3]) a. a. O. S. 431.

[4]) Das Mediationsrecht der Neutralen (Österr. Zeitschrift für Öffentl. Recht, 1915, S. 205 ff.).

[5]) a. a. O. S. 237.

§ 25. Einzel- und Gesamtvermittlung.

Man unterscheidet ferner je nach der Zahl der Vermittler Einzelvermittlung (Singularmediation) und Gesamtvermittlung (Kollektivmediation).

In der Literatur wird fast ausnahmslos die Einzelvermittlung als der gewöhnliche, der Grundfall, die Gesamtvermittlung hingegen als die vorteilhaftere, bessere Art der Vermittlung angesehen.

Es sind fast immer die gleichen Gründe, die man hierfür anführt.

Zunächst laufe ein einzelner Staat, wenn er anderen Staaten seine Vermittlung anbiete, Gefahr, von einer der beiden Parteien beschuldigt zu werden, der Bundesgenosse oder Beschützer der Gegenpartei zu sein[1]). Ich halte diese Gefahr nicht für besonders groß. Zunächst fragt es sich, ob dieser Vorwurf vor oder nach der Annahme des Vermittlungsangebots erhoben wird. Wird er erhoben, noch ehe das Angebot angenommen ist, so ist eine Mediation, also auch eine Singularmediation, überhaupt nicht zu stande gekommen, denn in der Erhebung dieses Vorwurfs liegt alsdann zugleich eine Ablehnung des Vermittlungsanerbietens. Wird der Vorwurf hingegen nach Annahme des Vermittlungsangebots erhoben, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Vermittlung erfolglos war. Denn einmal ist es doch immerhin noch möglich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, daß es dem Vermittler trotzdem gelingt, eine Einigung zwischen den Staaten herbeizuführen, und dann, selbstwenn er dies nicht erreicht, war es ihm doch vielleicht möglich, den Weg zum Frieden zu ebnen, die Verständigung zwischen den Streitenden zu erleichtern. Ich gebe zu, daß der erwähnte Vorwurf bei einer Kollektivmediation wohl nicht erhoben werden wird, glaube aber n i c h t, daß hierauf das H a u p t gewicht zu legen ist.

Dieses Bedenken gegenüber der Einzelvermittlung fällt übrigens in neuester Zeit in bezug auf die meisten Staaten infolge des Artikels 3 Absatz 3 des Haager Abkommens von 1899 fort, welcher besagt: „Die Ausübung dieses Rechts (die Vermittlung anzubieten) kann niemals von einem der Streitteile als ein unfreundlicher Akt angesehen werden."

Ein weiterer Vorwurf, der einem Einzelstaat, wenn er sich als Vermittler anbiete, leicht gemacht werde, sei der, er verfolge persönliche Interessen oder ehrgeizige Pläne[2]). Wenn die Staaten solche Gedanken dem Vermittler gegenüber haben, so werden sie es wohl gar nicht zu einer Vermittlung kommen lassen, sondern sein Angebot zurückweisen.

Schließlich hat man kurz gesagt: die Kollektivmediation verbürge eine größere Unparteiischkeit. Ist die Unparteiischkeit denn

---

[1]) Vgl. Z a m f i r e s c o a. a. O., S. 33; M é l i k a. a. O. S. 70.
[2]) Vgl. Z a m f i r e s c o a. a. O. S. 33; M é l i k a. a. O. S. 70.

überhaupt ein essentiale, ein wesentliches Erfordernis der Vermittlung? Unparteiischkeit verlangt man vom Richter, nicht vom Versöhner. Vom Vermittler aber heißt es: «Il est conciliateur et non pas juge!»

Ferner haben doch die Streitenden gerade dadurch, daß sie sich auf einen Dritten geeinigt haben, gezeigt, daß sie zu diesem Dritten volles Vertrauen haben. Schließlich brauchen die Parteien, wenn sie dieses Vertrauen wieder verlieren sollten, gar nicht auf die Vorschläge des Vermittlers einzugehen!

Auf der anderen Seite spricht vieles für die Singularmediation:

Ein einzelner kann viel leichter und rascher mit den Parteien verhandeln als fünf oder sechs. Oft geht bei einer Kollektivmediation die beste Zeit verloren, bis sich die Vermittler untereinander über ihre Vermittlungsvorschläge geeinigt haben. Gerade die Leichtbeweglichkeit, die Schmiegsamkeit (souplesse) soll doch der Hauptvorzug der Mediation sein!

«Les conseils et les propositions présentés et recommandés par plusieurs puissances, auront plus de chances d'être accueillis que ceux émanant d'une seule puissance, aussi forte et aussi grande soit elle»[1]).

Es wird hier der Gedanke ausgesprochen, daß die Vermittlungsvorschläge mehrerer Staaten mehr Aussicht auf Erfolg haben als die eines einzelnen Staates, die eines starken mehr als die eines schwachen.

Zweifellos hat die Kollektivmediation meist mehr Erfolg gehabt als die Singularmediation, besonders bei politisch komplizierten Fällen. Aber nicht etwa, weil die guten Gedanken mit der Zahl der Vermittler wüchsen, sondern infolge der bloßen Tatsache, daß die Vermittler mehrere und meist sehr starke, wirtschaftlich und politisch sehr einflußreiche Staaten waren. Ihre Vorschläge waren von einem Druck — vielleicht oft unbewußt — begleitet, von dem Druck ihrer Autorität!

«Mais ce qui rend, suivant nous, la médiation collective supérieure à la médiation individuelle, c'est l'avantage qu'elle a d'être exercée par plusieurs puissances, qui ont toujours plus d'autorité et d'influence, qu'une seule»[2]).

---

[1]) Vgl. Zamfirescoa. a. O. S. 34; Mélika. a. O. S. 71.

[2]) Vgl. Fourchaulta. a. O. S. 23 ff. Vgl. auch Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange (Handbuch des Völkerrechts, Abt. III), 1914, S. 6: „Alle streben sie nach der allgemeinen Zustimmung und der daraus für sie erwachsenden freundschaftlichen Gesinnung. Die Nation, die die Zustimmung der Welt auf ihrer Seite hat, ist stark, jene aber, die von der Welt verurteilt wird, schwach, mag sie auch noch soviel materielle Macht haben." (Root, Untersuchung über die Sanktionen des Internationalen Rechts.) Derselbe S. 20: „Sie (die Großmächte) sind aber auch in sich selbst so gefestigt, daß ihr Rat die erforderliche Autorität am ehesten besitzt.

Der Vorzug der Gesamtvermittlung vor der Einzelvermittlung ist mithin eine Eigenschaft, die gerade dem ureigensten Wesen der Vermittlung zu widersprechen scheint. Der Vermittler soll zwischen den Parteien stehen, als Freund, als Versöhner. Die Gesamtvermittler stehen über den Parteien kraft ihrer Autorität, kraft ihres Einflusses.

§ 26. Bewaffnete Vermittlung.

Es ist sehr merkwürdig, daß dieselben Schriftsteller, die — in mehr oder weniger, zum Teil auffallend großer[1]) Übereinstimmung — auf der einen Seite die Vorzüge der Kollektivmediation nicht genug rühmen können, auf der anderen Seite eine Spezialform der Vermittlung bekämpfen, durch die ähnlich der Gesamtvermittlung ein Druck auf die Parteien ausgeübt wird, und zwar in der Art, daß der oder die Vermittler den streitenden Staaten zu erkennen geben, daß sie fest darauf rechnen, daß ihr Vermittlungsvorschlag, so wie er nach den vorausgegangenen Verhandlungen formuliert ist, angenommen werde und daß sie entschlossen seien, gegebenenfalls seine Durchführung zu erzwingen. Sie bekämpfen diese sog. „bewaffnete Vermittlung" (médiation armée), indem sie darlegen, daß jede Drohung und jeder Zwang der Vermittlung fremd sei und zu ihrem Wesen in schroffstem Widerspruch stehe[2]). Dahingegen wird der Druck durch die Autorität nicht nur geduldet, sondern besonders lobend hervorgehoben. Nicht der Druck als solcher wird bekämpft, sondern nur „sein in die äußere Erscheinung treten".

Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß die Kollektivmediation im allgemeinen der Singularmediation vorzuziehen ist, und zwar aus dem Grunde, weil sie infolge des Druckes der Autorität meist wirksamer sein, meist schneller zum Ziele führen wird, als die Singularmediation.

Aber ich gehe weiter. Es gibt Fälle — und ich glaube, es sind die weitaus meisten —, in denen der Druck der Autorität allein nicht genügt. Es gibt Fälle, in denen alle Bemühungen der Vermittler an der Hartnäckigkeit der Parteien zu scheitern drohen. „In solchen Fällen", sagen die Haager Konferenzen und mit ihnen die herrschende Lehre[3]), „ist eben die Vermittlung erfolglos. Die Parteien sind nicht gezwungen, die Vermittlungsvorschläge anzunehmen."

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, in solchen Fällen den Frieden durch Anwendung stärkerer Mittel zu

---

[1]) Vgl. Fourchault a. a. O. S. 12 ff.; Zamfirescoa. a. O. S. 33 ff.

[2]) Vgl. Fourchault a. a. O. S. 66 ff.; Zamfirescoa. a. O. S. 55; Mérignhaca. a. O. S. 436; Descampsa. a. O. S. 105; Ullmanna. a. O. S. 460; Mélik a. a. O. S. 81 ff.

[3]) Vgl. Calvo, Le Droit international théorique et pratique, t. III. p. 414; Zamfiresco, De la médiation, p. 7; Mélik, La médiation et les bons offices, p. 36.

sichern; ob man den vermittelnden Staaten nicht für die Fälle, wo ihre Vorschläge an der Hartnäckigkeit, Ruhm- oder Eroberungssucht einer oder beider Parteien scheitern, das Recht zugestehen sollte, auf der Durchführung ihrer Vorschläge zu bestehen, die Durchführung zu fordern, nötigenfalls dieses Begehren mit der Drohung gemeinsamer, gewaltsamer Durchführung zu begleiten[1]). Es ist dies die sog. bewaffnete Vermittlung (médiation armée).

«Lorsqu'un état intervient comme médiateur et qu'il prétend non-seulement donner des conseils, mais les faire prévaloir, il appuie ses négociations par des démonstrations militaires. Il laisse entendre explicitement qu'il est décidé à imposer par la force les conditions de paix dont il propose ou recommande l'acceptation. C'est ce qu'on appelle la médiation armée[2]).»

In der gesamten völkerrechtlichen Literatur hat nur ein Gelehrter diese bewaffnete Vermittlung verteidigt, und zwar ist dies Pufendorf in seinem Werk: De jure naturae et gentium. Es heißt dort in dem 5. Buche des ersten Bandes wörtlich übersetzt folgendermaßen: „Denn auch das scheint mit Recht geschehen zu können, nämlich, daß zwei oder mehrere, die ein Interesse daran haben, den Krieg zu beenden, die Ansprüche beider Teile gegeneinander abwiegen und sodann eine Vereinbarung darüber treffen, durch welche Vergleichsbestimmungen sie am besten den Frieden herstellen zu können glauben: diese bieten sie den Kriegführenden an mit der Drohung, daß sie sich gegen den, der den Frieden unter diesen Vergleichsbedingungen ablehne, mit dem, der sie annähme, zu einem Waffenbündnis verbünden würden. Denn auf diese Weise zwingt jemand sich keineswegs einem anderen wider dessen Willen als Schiedsrichter auf, oder zieht den Streit zur Entscheidung vor seinen Richterstuhl. Dies beides verbietet die natürliche Freiheit. Er macht aber auch den Parteien einen derartigen Vorschlag nicht in der Weise, daß sie gezwungen wären, ihn auf alle Fälle anzunehmen.

Aber da nach dem Naturrecht jemand sich verbinden kann mit dem, der glaubt, daß Unrecht getan werde, besonders, wenn aus jenem Unrecht für ihn selbst ein Schaden erwächst, offenbart jemand auf solche Art einen Sinn, der nach Gerechtigkeit und Frieden strebt, da er selbst wünscht, andere unter ehrenvollen Bedingungen zu vergleichen und nicht eher zu den Waffen greifen will, als bis der freundschaftliche Weg des Vergleichs von dem anderen abgelehnt wird.

---

[1]) Vgl. Lammascha. a. O. S. 16: „In anderen Fällen wird es wiederum dem Zweck der Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens besser dienen, daß die neutrale Macht für den Fall des Mißlingens einer friedlichen Ausgleichung offen darauf hinweist, daß sie von einem gewissen Punkte an mit dem einen der Streitteile solidarisch ist und mit ihrer ganzen Kraft für ihn eintreten müßte."

[2]) Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens, p. 312.

Um so mehr ist jene Art der Vermittlung zu billigen, als durch sie leichter Kriege verhindert werden können, die andere zur Vernichtung treiben."

Zweierlei verdient besonders hervorgehoben zu werden, wovon später noch eingehend zu sprechen sein wird, nämlich einmal, daß Pufendorf diese „bewaffnete Vermittlung" als richtige Vermittlung bezeichnet und sie in Gegensatz stellt zu der Intervention und dem Schiedsgericht, und sodann, daß er auf den Zweck hinweist, dem eine jede Vermittlung dient, den Frieden zu sichern, und betont, daß diese Art der Vermittlung hierzu besonders geeignet sei.

In der neueren Literatur wird die bewaffnete Vermittlung nicht zu den friedlichen Streiterledigungsmitteln gerechnet, nicht als Mediation angesehen und der Name als irreführend bezeichnet[1]).

Ich finde gerade den Namen gut und treffend — „bewaffnete Vermittlung": Hierin liegt einmal, daß es sich nicht um ein selbstherrliches, gewaltsames, von egoistischen Motiven bestimmtes Eingreifen in den Streit anderer Staaten handelt, sondern daß es sich um eine Vermittlung handelt, d. h. nicht um ein gewaltsames Sichhineindrängen in fremde Angelegenheiten, sondern um eine ausgleichende, von den streitenden Staaten erbetene oder doch gebilligte Tätigkeit. Die „bewaffnete Mediation" setzt immer eine vorhanden gewesene Mediation als Anfangsstadium voraus. Insofern halte ich es für unrichtig, wenn Mélik[2]) die Bezeichnung als «expression impropre, destinée à déguiser une intervention militaire» bezeichnet[3]).

Andererseits liegt in diesem Namen auch enthalten, daß die Vermittler das Ziel, das sie sich gesteckt haben, nämlich den Friedenszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, soweit es in ihren Kräften steht, erreichen wollen, daß sie sich nicht damit begnügen wollen, gütliche Vorschläge zu machen, sondern entschlossen sind, diesen ihren Vorschlägen, wenn nötig, durch Drohung, im äußersten Falle durch Waffengewalt, die nötige Geltung zu verschaffen.

Der Ausdruck ist nur insofern etwas ungeschickt gewählt, als er das Kriegsmäßige, das doch nur als äußerste letzte Konsequenz in Betracht kommt, in den Anfang stellt, gleichsam unterstreicht und deshalb vielleicht einen Gegensatz innerhalb der Bezeichnung selbst vortäuschen wird.

---

[1]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 16; Funck-Brentano et Sorel a. a. O. S. 312; Mélik a. a. O. S. 82; Zamfirescо a. a. O. S. 55; Descamps, Conférence international I, 105; Mérignhac a. a. O. S. 436; Piédelièvre, Précis de Droit International Public, t. II, p. 8, No. 668.

[2]) Mélik a. a. O. S. 82.

[3]) Ebenso in auffallend wörtlicher Übereinstimmung Zamfirescо a. a. O. S. 55.

Ich schlage deshalb vor, die gewöhnliche Vermittlung, die den Parteien offen läßt, die Vorschläge der Vermittler anzunehmen oder abzulehnen, als „offene Vermittlung", die sog. bewaffnete Mediation aber als „bindende Vermittlung" zu bezeichnen, weil ihr zufolge die Parteien an die Vorschläge gebunden sind oder doch gebunden sein sollen.

Diese bindende Vermittlung (médiation armée) ist nichts anderes als ein Doppelakt, bestehend aus einer offenen Vermittlung und einer Intervention. Die Vermittlung und die Intervention sind jedoch in diesem Falle so eng miteinander verbunden, letztere gleichsam die notwendige Konsequenz der ersteren, daß sie als ein einheitlicher Akt aufzufassen sind. Hieraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß die Intervention zum Bestandteil der Vermittlung wird. Diese Feststellung ist aber wiederum deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Intervention, die von der herrschenden Völkerrechtslehre bisher nur als eine Gewaltmaßregel, als etwas außerhalb des Völkerrechts Liegendes angesehen wurde[1],) auf diese Weise in die Reihe der friedlichen Streiterledigungsmittel eingefügt wird und so den ihr gebührenden Platz in der Völkerrechtswissenschaft erhält.

§ 27. Die Intervention.

Um verstehen zu können, weshalb die „Intervention zur Vermeidung eines Krieges" so viele und heftige Gegner innerhalb der Völkerrechtswissenschaft hat, erscheint es angezeigt, mit ein paar Worten auf das Wesen der Intervention im allgemeinen einzugehen. Denn hieraus erklärt sich die ablehnende Haltung der herrschenden Richtung.

Intervention, abgeleitet von dem lateinischen „intervenire", bedeutet ein Dazwischentreten, ein Eingreifen. Es ist an und für sich kein rein öffentlich-rechtlicher Begriff, sondern wir finden ihn auch im Zivilrecht und zwar im Prozeßrecht, wo er ein Eingreifen Dritter in einen bereits anhängigen Prozeß bedeutet.

Auch im öffentlichen Recht bedeutet Intervention ein Eingreifen eines oder mehrerer Dritter in einen bereits anhängigen Prozeß, der meist in Meinungsverschiedenheiten, Reibereien oder auch im Kriege zwischen zwei oder mehreren Staaten oder zwei oder mehreren Parteien desselben Staates besteht.

Nicht nötig ist hingegen die Zustimmung beider oder auch nur eines der Streitenden, weder im Privat- noch im öffentlichen Recht.

---

[1]) Vgl. Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens, p. 312ff.; Zamfiresco, De la médiation, p. 55; Wheaton (Elements of international law, 2. Teil, cap. I, § 13, Bd. I, S. 94) hält eine Intervention nur in dem Fall für gerechtfertigt, daß eine angebotene Vermittlung vorausgegangen und angenommen worden ist.

Unter Intervention im Sinne des Völkerrechts verstehe ich hiernach „ein Eingreifen eines Staates in die inneren oder äußeren Verhältnisse eines anderen Staates“[1]).

Vergleichen wir diese Definition mit derjenigen, die wir für die Vermittlung gegeben haben, „der Versuch eines oder mehrerer Staaten, zur friedlichen Beilegung eines zwischen anderen Staaten entstandenen Streites mit deren Einverständnis beizutragen“, so fällt zunächst auf, daß der Zweck des Handelns bei der Vermittlung in die Begriffsbestimmung aufgenommen ist, während dies bei der Intervention nicht geschieht. Während die Vermittlung einzig und allein dem Zweck dient, Streitigkeiten zwischen Staaten friedlich beizulegen, kann eine Intervention die verschiedensten Ziele verfolgen. Pradier-Fodéré[2]) zählt zehn Interventionsmöglichkeiten auf.

1. Zur Verhinderung des Übergreifens von sozialen oder politischen Revolutionen in den Nachbarstaaten.

2. Zur Erhaltung des Gleichgewichtes.

3. Im Falle eines Bürgerkrieges, wenn die Intervention von einer aufständischen Partei oder von der bedrohten Regierung oder von einem Teil der Nation erbeten wird.

4. Infolge von diplomatischen Beschwerden, die sich gegen eine Regierung richten auf Grund von Handlungen dieser Regierung selbst oder von Handlungen ihrer Untertanen.

5. Zugunsten der letzteren, um zu ihrem Vorteil die Ausführung von Verpflichtungen, die ihnen gegenüber eingegangen worden sind, oder Genugtuung zu erlangen.

6. Im Falle eines Religionskrieges.

7. Zum Schutz der Menschlichkeitsrechte.

8. Um die Landesinstitution zu verbessern oder um einem Volk die Zivilisation zu bringen.

9. Um die Bestimmungen eines Vertrages zur Ausführung zu bringen oder um dem Interventionsbegehren eines Staates nachzukommen.

10. Um die Grundprinzipien des Internationalen Rechts zur Anerkennung zu bringen, wenn sie verletzt werden sollten.

Als 11. und wichtigsten Punkt füge ich hinzu: die Intervention zur Vermeidung eines Krieges.

Das sind Interventionen, die irgendeinen Zweck verfolgen, der moralisch gerechtfertigt werden kann. Es kommen aber noch die

---

[1]) Vgl. z. B. Despagnet, Cours de droit International Public, No. 194, p. 251: «On entend par intervention le fait de la part d'un Etat de s'immiscer de sa propre autorité dans les affaires intérieures ou extérieures d'un autre, de manière à lui imposer soit la solution d'une difficulté particulière, soit une ligne de conduite déterminée à propos d'une ou de plusieurs questions.»

[2]) Pradier-Fodéré, Traité de droit International Public Européen et Americain 1885, p. 559.

Fälle hinzu, in welchen die Intervenienten kein anderes Ziel verfolgen, als ihre ehrgeizigen Pläne zu erfüllen, ihre Eroberungsgier zu stillen.

Gerade die große Mannigfaltigkeit der Beweggründe der Intervention ist es, was diesem Institut in der Friedensbewegung so sehr geschadet hat. Man hat immer nur den Blick ängstlich auf die möglichen Folgen gerichtet und dabei den eigentlichen Zweck niemals gesehen. Man sah stets nur die Gefahr eines Krieges, aber nicht den Zweck der Vermeidung desselben.

Ein zweiter Punkt, in dem sich die Intervention von der Vermittlung unterscheidet, ist der, daß die Vermittlung nur versucht werden kann, wenn die streitenden Staaten damit einverstanden sind, während die Intervention ein solches Einverständnis nicht voraussetzt. Die Intervention ist ein Eingreifen meist ohne Zustimmung, oft gegen den Willen der streitenden Staaten.

Die Intervention ist eine gefährliche Waffe, zweifellos. Aber soll man auf die Verwendung der Waffe Verzicht leisten, weil es möglich ist, daß Ungeschickte Unheil damit anrichten? Man muß versuchen, die Gefahr, die mit ihrem Gebrauch verbunden ist, zu vermindern.

Und diese Gefahr kann und muß vermindert werden, und zwar indem man der Intervention eine Vermittlung vorausgehen läßt. Und insofern gehört die Intervention zur Vermeidung eines Krieges als Bestandteil der bindenden Vermittlung zu den friedlichen Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. Allgemeine Regeln darüber, wann diese „bindende Vermittlung" anzuwenden ist, lassen sich heute noch nicht feststellen. Es ist dies von Fall zu Fall zu entscheiden.

Calvo[1]) meint, der Vermittler habe nur in den Fällen der angerufenen Vermittlung oder bei besonderen Vereinbarungen das Recht, das, was er für richtig halte, den Parteien aufzuerlegen. Calvo geht hierbei anscheinend von dem Gedanken aus, daß in diesen beiden Fällen in der Vereinbarung oder in dem Anrufen stillschweigend die Erklärung enthalten sei, die Vermittlungsvorschläge annehmen zu wollen, oder daß doch zum mindesten bei den Streitenden eine ziemlich starke Neigung hierzu bestehe, die es rechtfertige, wenn man dem Vermittler das Recht zuspreche «d'imposer ce qu'il croit juste».

Demgegenüber hat Fourchault[2]) geltend gemacht, daß aus der bloßen Tatsache, daß die Streitstaaten die Hilfe des Vermittlers angerufen hätten, keineswegs der Schluß gezogen werden könnte, daß sie sich hierdurch ihrer Entschließungsfreiheit hätten begeben wollen. Eine Intervention könne vielmehr nur in zwei Fällen gerecht-

[1]) Calvo, Le droit international théorique et pratique, 1re partie, liv. XIX, sect. II, § 1682, p. 414.

[2]) Fourchault a. a. O. S. 34, 68, 69.

fertigt werden: einmal, wenn der Bestand des intervenierenden Staates selbst auf dem Spiele stehe, da ein solcher Umstand ihn berechtige, sich über die Achtung vor der Unabhängigkeit der anderen Staaten hinwegzusetzen; und dann, wenn der Intervenient die Schwachen gegen die Starken, die ihre Kraft mißbrauchten, schützen wolle. Voraussetzung sei jedoch in beiden Fällen, daß vorher ein Vermittlungsversuch ohne Erfolg stattgefunden habe. Gleichgültig sei aber, ob die Vermittlung angerufen und angenommen oder angeboten sei.

Letzteres ist richtig. Aus der Tatsache des „Anrufens" läßt sich ein „Recht auf Annahme" der Vermittlungsvorschläge nicht herleiten. Dieses Recht auf Annahme gründet sich weder auf stillschweigende Parteivereinbarungen — das sind Fiktionen, und man sollte sich hüten, diese spekulativ-konstruktiven Gebilde der Ziviljurisprudenz ins Völkerrecht zu übernehmen! — oder Parteiinteresse, noch wie Fourchault annimmt, auf moralische Erwägungen, sondern auf ein Interesse, das über dem der Streitteile steht, auf das Interesse der Allgemeinheit, auf das Interesse, das ein jeder Staat an der Erhaltung des Friedens hat. Und daher ist dieses Recht gegeben, unabhängig davon, ob die Vermittlung angerufen oder angeboten ist, aber andererseits auch nicht schon deshalb, weil ein schwacher, nicht existenzfähiger Staat in Gefahr ist, ohne Gefährdung des allgemeinen Friedens von einem stärkeren Staate okkupiert zu werden.

Zweifelhafter ist hingegen die Frage, ob die Intervention für sich allein ohne vorausgegangene Vermittlung zu den friedlichen Streiterledigungsmitteln zu zählen ist. Ich möchte dies nur in zwei Fällen annehmen und auch hier nur unter der Voraussetzung, daß begründete Aussicht besteht, durch diese Intervention den Ausbruch eines Krieges zu vermeiden oder den Krieg zu beenden.

1. Der Intervenient hat seine Vermittlung angeboten und dieses Angebot ist abgelehnt worden.

2. Der Intervenient hat seine Vermittlung nicht angeboten, weil deren Annahme von vornherein aussichtslos erschien, etwa deshalb, weil die streitenden Staaten oder auch nur einer von ihnen erklärt hatte, eine Vermittlung nicht annehmen zu wollen.

Hingegen wird das Unterlassen des Vermittlungsangebotes nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Intervenient annahm, die Vermittlung werde wohl angenommen werden, aber sie werde keinen Erfolg haben. Denn dieses würde zu leicht dazu führen, daß das im Friedensinteresse geschaffene Institut zu friedensfeindlichen Zwecken mißbraucht und auf diese Weise wiederum in der Völkerrechtswissenschaft diskreditiert werden könnte. In diesem Falle halte ich daher eine Intervention für unzulässig.

Was die Frage anlangt, ob Singular- oder Kollektivintervention vorzuziehen sei, so gilt hier das in bezug auf die Mediation Gesagte.

Der Ansicht Cavaglieris[1]), der die Einzelintervention schlechthin in allen Fällen für unerlaubt erklärt, kann ich mich nicht anschließen.

§ 28. Die Sondervermittlung.

Eine Abart der offenen Vermittlung ist die sogenannte Sondervermittlung (Spezialmediation), die ihr Entstehen der 1. Haager Friedenskonferenz verdankt. Es handelt sich um einen Versuch, innerstaatliche Grundsätze auf ähnliche außerstaatliche Situationen zu übertragen, und zwar die bei Ehrenhändeln üblichen Unterhandlungen zwischen den beiderseitigen Sekundanten. Die Anregung zu diesem Versuch hat der amerikanische Delegierte Holls gegeben. Er hat den Vorschlag gemacht, den streitenden Staaten anzuempfehlen, beiderseits je einen Dritten auszuwählen, der Vollmacht erhalten sollte, an Stelle der streitenden Staaten in Unterhandlung zu treten. Diese Staaten sollten vollkommen wie Sekundanten fungieren und die streitenden Staaten währenddessen jede direkte Verhandlung unterlassen.

Ich gebe zu, daß in dem Gedanken Holls' im ersten Augenblick etwas Bestrickendes liegt, und zwar ist dies psychologisch damit zu erklären, daß es sich hier um die analoge Anwendung eines aus dem innerstaatlichen Rechts- oder doch Ehrenrechtskreis bekannten und bewährten Institutes handelt. Die Tatsache allein, daß es sich um ein Rechtsgebilde handelt, das aus dem festgefügten Staatsorganismus herausgewachsen ist, macht uns dieses Institut als Stütze des schwankenden Gebäudes des Völkerrechts sympathisch. Es ist die Annäherung an das innerstaatliche Recht, die hier gern vollzogen wird.

Trotzdem stehe ich diesem nunmehr 18 jährigen völkerrechtlichen Institut skeptisch gegenüber[3]).

---

[1]) L'intervento nella sua definizione guiridica; Saggio di diritto internazionale; von Arrigo Cavaglieri 1913.

[2]) Vgl. Mélik a. a. O. 231.

[3]) Vgl. auch die Bedenken de Lapradelle's in Revue générale de droit international public, Bd. VI, 1899, S. 764 ff.

Dieser weist ganz richtig darauf hin, daß Vermittler und Zeugen etwas durchaus Verschiedenes sind. Während die Aufgabe des Vermittlers nur darin besteht, die Streitteile wieder zu versöhnen, besteht die Aufgabe der Zeugen bei dem Duell darin, nachzuprüfen, ob die Ehre ihrer Mandanten die Austragung des Duells verlangt oder nicht. — Es ist mir überhaupt sehr zweifelhaft, ob diese Art der Einmischung in einen Streit zweier Staaten als „Vermittlung" aufzufassen ist. Wenn man schon das innerstaatliche Recht heranzieht, so hat das Handeln der Spezialvermittler große Ähnlichkeit mit unseren Prozeßvertretern, und es liegt die Frage nahe, ob durch deren Anwesenheit der Abschluß eines Vergleiches erleichtert wird!

Vgl. auch Mérignhac a. a. O. S. 439 ff.; Fourchault a. a. O. S. 26 ff.

Vgl. ferner die «Proposition de la Délégation d'Haïti» (Actes et Documents de la Deuxième Conférence de la Paix, t. II, p. 868, annexe 6).

Sein Grundfehler ist, daß es seine Entstehung einem rein theoretisch-spekulativen Gedankengang in dem Kopfe eines einzelnen Menschen verdankt und nicht durch die Notwendigkeit erzeugt ward. Und daher war der Gedanke wohl klug, aber unpraktisch.

Wenn zwei Menschen in einen schweren Streit geraten, so wählen sie Sekundanten, die miteinander verhandeln, weil sie selbst zu erregt, zu sehr überzeugt von der Richtigkeit ihres eigenen Standpunktes sind, um in eine ruhige und sachliche Erörterung der Streitfragen eintreten zu können. Bei einem Streit zweier Staaten fällt dieser psychologische Moment fort[1]). Bei einer Verhandlung zwischen zwei auswärtigen Ämtern wird es wohl kaum zu einem Schritt kommen, der auf persönliche Erregung zurückzuführen wäre. Denn diese Staatenkonflikte treffen ja die Menschen nicht direkt, sondern nur als Glieder der Staatsmaschine, nicht in ihrer Persönlichkeit, sondern in ihrer Eigenschaft als Beamte. Nicht die Beamten des Auswärtigen Amtes, nicht das Auswärtige Amt als solches, sondern der Staat selbst wird getroffen. Der Staat selbst reagiert aber überhaupt nicht, sondern lenkt den Stoß ab auf einen bestimmten Teil seines Organismus, das auswärtige Amt und dieses wieder auf die einzelnen hier tätigen Beamten. Der Stoß trifft daher nicht unmittelbar, sondern — wenn ich so sagen darf — erst nach Einschaltung eines Widerstandes, durch den ihm das Persönliche —, was gerade die Heftigkeit, die Erregung auslöst, ihn unfähig macht, objektiv und ruhig zu verhandeln — genommen wird. Hieraus ergibt sich, daß die ratio dieses Institutes, die für das Einzelduell vorhanden ist, für das „Völkerduell" in Wegfall kommt.

Den angeblichen Vorzug dieser Vermittlung vor der gewöhnlichen Vermittlung, daß sich die Streitstaaten nicht auf die Person des Vermittlers zu einigen brauchen, kann ich nicht allzu hoch bewerten. Denn wenn sich die Streitstaaten schon einmal über die Vermittlung selbst geeinigt haben, so wird es ihnen nicht allzu schwer fallen, auch einen beiden Teilen genehmen Vermittler zu finden. Ist dies aber erst geschehen, so hat die gewöhnliche offene Vermittlung sicherlich mehr Aussicht auf Erfolg als die Spezialmediation, besonders da sie noch stets in eine bindende Vermittlung übergehen kann, was bei der letzteren ausgeschlossen ist.

Ist hiernach rein logisch-abstrakt betrachtet diese völkerrechtliche Neugeburt nicht als sehr erfreulicher Zuwachs unserer völkerrechtlichen Institute anzusehen, so ist sie, wenn wir die Völkerrechtspraxis ins Auge fassen, allem Anschein nach zu ewiger Untätigkeit

---

Vgl. Lammasch, Das Mediationsrecht der Neutralen (Österr. Zeitschrift für Öffentl. Recht, Wien 1915, S. 218): „Der Vorschlag (Holls'), von dem sich wohl nur wenige ein praktisches Resultat erwarteten, wurde meinem Eindrucke nach hauptsächlich aus Courtoisie für die Vereinigten Staaten von Amerika angenommen."

[1]) Anderer Meinung Wehberg a. a. O. S. 20.

verdammt. Denn seit den 18 Jahren ihres Bestehens ist kein einziger Fall vorgekommen, in dem sie zur Anwendung gelangt wäre.

Daß zwei Staaten einen oder auch mehrere dritte Staaten zwischen sich vermitteln lassen, ist verständlich. Daß aber zwei Staaten ihre eigenen hierzu bestimmten Faktoren, ihre Auswärtigen Ämter, ihre Diplomatie, außer Tätigkeit setzen, um andere Diplomaten für sich arbeiten zu lassen, ist nicht denkbar[1]).

Ich kann daher Strupp nicht beipflichten, wenn er diese Spezialvermittlung als eine „außerordentlich glückliche Erfindung" bezeichnet[2]). In bezug auf das günstige Prognostikon, das Strupp der Spezialvermittlung für den Fall ihrer Anwendung stellt, mag er recht haben. Ich bezweifle jedoch aus den oben angeführten Gründen, daß es in absehbarer Zeit zu einem solchen Anwendungsfalle kommen wird.

---

[1]) Vgl. auch Nippold a. a. O. S. 414: Je mehr ein Konflikt die Grundinteressen von Staaten tangiert, um so schwerer werden sich diese naturgemäß entschließen, die endgültige Entscheidung aus der Hand zu geben.

[2]) Vgl. Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1914, S. 45 ff.

III. Praktischer Teil.

Wir haben gesehen, daß es drei völkerrechtliche Mittel gibt, die geeignet erscheinen, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern und einen bereits ausgebrochenen Krieg zu beenden. Das schwächste dieser Mittel ist die „offene Vermittlung", das stärkste „die Intervention". Zwischen beiden steht die „bindende Vermittlung", die eine Verbindung der beiden erstgenannten Institute darstellt. Die Aufgabe des dritten Teiles meiner Abhandlung soll es sein, an Beispielen zu zeigen, wie sich alle drei Institute als friedensfördernde Instrumente des Völkerrechts in der Praxis bewährt haben.

§ 29. 1. Die Pariser Konferenz 1869 zur Beilegung des griechisch-türkischen Konflikts als Beispiel einer Intervention.

Im Jahre 1866 erhob sich die Bevölkerung Kretas gegen die Türkei, mit Munition und Geld von Griechenland unterstützt, das infolge gleicher Rassenabstammung mit dem größten Teil der Insel sympathisierte. Auch Rußland unterstützte insgeheim die Bestrebungen Kretas.

Zwei Jahre dauerte der Kampf, ohne daß die Türkei irgendwelche besonderen Maßnahmen gegen das Eingreifen Griechenlands getroffen hätte. Erst 1868 trat eine plötzliche Änderung in der Stellungnahme der Türkei ein, und zwar gerade in dem Moment, wo der Aufstand durch Mangel an Hilfsquellen niedergeworfen zu werden schien. Die Türkei verlangte von Griechenland eine Erklärung über seine Unterstützung Kretas und brach, als eine genügende Erklärung ausblieb, die diplomatischen Beziehungen am 2. Dezember ab.

Da griff Preußen ein, berief sich auf das 23. Protokoll des Pariser Kongresses und machte Frankreich den Vorschlag, in Paris oder London eine Konferenz von Vertretern der Signatarmächte des Pariser Vertrages von 1856 zusammentreten zu lassen, um den griechisch-türkischen Streitfall zu erledigen. Frankreich und die übrigen Mächte nahmen das Anerbieten Preußens an. Am 2. Januar 1869 lud die französische Regierung die Signatarmächte zu einer Konferenz auf den 9. desselben Monats.

Nach längeren Verhandlungen wurde beschlossen, die Türkei zu den Verhandlungen voll und ganz zuzulassen, Griechenland dagegen nur mit beratender Stimme, da es den Pariser Vertrag von 1856 nicht mitunterzeichnet hatte. Hierauf ging Griechenland nicht ein, blieb den Verhandlungen fern und begnügte sich mit schriftlichen Äußerungen.

Am 20. Januar wurde der Beschluß verkündet, daß Griechenland fortan weder begünstigen noch dulden dürfe, daß auf seinem Gebiete Streifkorps gegen die Türkei aufgestellt oder daß in seinen Häfen Kriegsfahrzeuge ausgerüstet würden, die dazu bestimmt wären, alle Aufstandsversuche in den türkischen Besitzungen zu unterstützen.

Der französische Minister des Äußern sandte hierauf an den griechischen Minister des Äußern, Delyannis, ein Telegramm des Inhalts, daß er, wenn Griechenland nicht seinen Beitritt zu der Deklaration erkläre, nichts anderes tun könne, als die griechische Regierung den Folgen eines Beschlusses preisgeben, der in Widerspruch zu dem im Interesse des Friedens allen Mächten gemeinsamen Wunsche stände.

Am 3. Februar 1869 kam es infolgedessen in Athen zu einer Ministerkrise. Der am 5. Februar neugebildete Ministerrat stimmte, nachdem er eine Proklamation an das Volk gerichtet hatte, der Deklaration am 6. Februar bei.

Der Marquis de la Valette schloß die Arbeiten der Konferenz am 18. Februar.

Soweit die tatsächlichen Vorgänge.

Prüfen wir jetzt, wie sich das Vorgehen der Großmächte völkerrechtlich darstellt und welche Wirkungen es ausgeübt hat.

Abgesandte der Mächte traten in Paris zu einer Konferenz zusammen, um den griechisch-türkischen Konflikt beizulegen. — Dieses Vorgehen wurde mit dem Protokoll vom 14. April 1856 begründet. In diesem findet sich der Wunsch ausgesprochen, daß Staaten bei Streitigkeiten die guten Dienste eines dritten befreundeten Staates anrufen sollten, ehe sie zu den Waffen griffen.

Ferner zog man zur Rechtfertigung den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 heran, dessen Artikel 8 lautet: „Im Falle eines Streites zwischen der Hohen Pforte und einer oder mehreren anderen Signatarmächten sollen die Gegner, ehe sie zur Gewalt greifen, die Vermittlung der anderen Vertragsstaaten anrufen."

Aus der Art und Weise, wie von seiten der eingreifenden Staaten ihr Verhalten zu rechtfertigen gesucht wird, ergibt sich, daß diese glaubten, die Rolle eines Vermittlers zu spielen oder es doch jedenfalls scheinen wollten.

Liegt hier tatsächlich eine Vermittlung vor?

Der Anstoß zu dem Eingriff der Mächte geschah von ihnen selbst, an erster Stelle von Preußen. Es ist dies durchaus verträglich mit

dem Wesen der Mediation, nur muß hinzukommen, daß die beiden streitenden Staaten erstens mit einer Vermittlung überhaupt und zweitens mit der Vermittlung gerade dieser Staaten einverstanden sind. Vor allem aber müssen es dritte unbeteiligte Staaten sein, die vermitteln.

In dem vorliegenden Falle war eine der streitenden Mächte, nämlich die Türkei, auf der Konferenz vertreten, während Griechenland ausgeschlossen war. Es erklärte sich dies daraus, daß die Türkei zu den Signatarstaaten des Pariser Vertrages von 1856 gehörte, Griechenland aber nicht. Hieraus glaubte man den Schluß ziehen zu müssen, daß Griechenland im Gegensatz zur Türkei nur mit beratender Stimme zugelassen werden könne. Die Folge war, daß Griechenland an den Sitzungen nicht teilnahm und sich auf schriftlichen Notenaustausch beschränkte.

Hieraus ergibt sich, daß es nicht dritte oder besser gesagt, nicht nur dritte unbeteiligte Staaten waren, die das Amt der Vermittler übernahmen, sondern daß unter den auf der Konferenz versammelten Staaten auch ein streitender Staat vertreten war.

Ferner hatten sich die beiden streitenden Staaten weder darüber geeinigt, daß überhaupt eine Vermittlung stattfinden sollte, noch über die Person der Vermittler. Hätte Griechenland an den Beratungen des Kongresses teilgenommen, so wäre darin eine Zustimmung zu der Mediation der dritten Mächte zu sehen gewesen. In dem Fernbleiben hat es seine Mißbilligung zum Ausdruck gebracht.

Schließlich — dies ist jedoch nur für die offene Vermittlung beachtlich — ist ihr ihrem Wesen nach jede Art von Zwang fremd. Sie kennt keine Drohung, keine Gewalt.

In der Depesche, die der französische Minister des Äußern an Griechenland schickte, lag aber unzweifelhaft die Androhung eines Krieges für den Fall ausgesprochen, daß sich Griechenland den Konferenzbeschlüssen nicht fügen sollte.

Wir haben es demnach nicht mit einer Mediation, weder mit einer offenen noch mit einer bindenden, zu tun[1]).

Die Signatarmächte des Pariser Protokolls, Preußen an der Spitze, haben in einen zwischen zwei Staaten bestehenden Streit, ohne diese um ihre Zustimmung zu fragen, teilweise sogar entgegen ihrem ausdrücklichen Willen, eingegriffen, um den Ausbruch eines Krieges zu vermeiden. Sie haben die Friedensbedingungen festgesetzt und ihren festen Willen zu erkennen gegeben, sie nötigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen. Es ist dies ein Eingreifen mehrerer Staaten in den Streit zweier anderer Staaten ohne deren Willen, eine Intervention.

Eine Intervention erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt — vgl. den theoretischen Teil, S. 73 —, wenn entweder der Inter-

[1]) So auch Rolin-Jacquemyns, Revue du droit international et de législation comparée, t. I, p. 442 ff.; Zamfirescо, De la médiation, p. 97; Kamarowsky, Le tribunal international, liv. I, ch. II, 4, p. 98, 99.

venient seine Vermittlung angeboten hat und dieses Angebot abgelehnt worden, oder dieses Angebot wegen Aussichtslosigkeit der Annahme unterblieben ist. Ein Vermittlungsangebot, das den von der Völkerrechtswissenschaft aufgestellten, formellen Erfordernissen entsprochen hätte, ist nicht erfolgt. Wohl aber hat materiell insofern eine Vermittlung stattgefunden, als die vermittelnden Staaten zu einer Konferenz zusammentraten und sich bemühten, die Interessengegensätze der Streitstaaten auszugleichen und den Streit in befriedigender Weise beizulegen. Nimmt man hinzu, daß auch Griechenland schließlich den Beschluß der Vermittlungsstaaten sanktioniert hat, so wird man zu der Überzeugung gelangen, daß die Voraussetzungen für eine Intervention trotz Fehlens eines formell richtigen Vermittlungsangebotes gegeben waren.

Das Ergebnis dieser Intervention ist in dem Protokoll über diese Konferenz unter Nr. 7 am Ende richtig folgendermaßen charakterisiert[1]):

«M. le Plénipotentiaire de France ne veut pas exagérer les résultats auxquels la Conférence est arrivée. Il croit cependant qu'on ne saurait équitablement en contester la valeur, car les cabinets représentés dans cette réunion sont parvenus à prévenir le conflit qui était près d'éclater en Orient, et à écarter ainsi une cause de complications pour l'Europe.»

Selbst solche Schriftsteller, die das Verhalten der Großmächte scharf kritisieren und ihnen den Vorwurf machen, nicht wie Vermittler, sondern wie Schiedsrichter gehandelt zu haben, müssen anerkennen, daß die Konferenz beherrscht war von dem Wunsche, den Frieden um jeden Preis zu bewahren[2]). Und gerne stimme ich hier Rouard de Card[3]) bei, wenn er sagt, «qu'une pareille remarque est une véritable absolution».

§ 30. 2. Die Berliner Konferenz 1878 zur Beilegung des zweiten griechisch-türkischen Konflikts als Beispiel einer offenen Vermittlung.

In der Sitzung des Berliner Kongresses vom 5. Juli 1878 erklärte der französische Bevollmächtigte Waddington, nachdem er auf die Gefahren hingewiesen hatte, die die Türkei infolge der ständigen Grenzunruhen bedrohten, man tue ein gutes und politisch kluges Werk, wenn man eine Bevölkerung mit Griechenland vereinige, die für dieses eine Kraft, für die Türkei dagegen nur eine Schwächung bedeute[4]).

Gleichzeitig legte er dem Kongreß eine Resolution vor, wonach die Türkei aufgefordert wurde, sich mit Griechenland über eine Grenzberichtigung in Thessalien und Epirus zu verständigen, und wonach für den Fall, daß die beiden Staaten sich in diesen Punkten

---

[1]) Vgl. de Clercq, Recueil de Traités de la France, t. X, p. 254.

[2]) Vgl. Rolin-Jacquemyns, I, § II, c, in der Revue de droit international et de législation comparée, t. I, 1869, p. 448, 449.

[3]) Rouard de Card, l'arbitrage international, ch. III, p. 44.

[4]) Vgl. de Clercq, op. cit. t. XII, p. 180.

nicht einigen könnten, die Mächte sich bereit erklärten, ihre Vermittlung anzubieten.

Diese Resolution wurde von den Vertretern aller Staaten mit Ausnahme derer der Türkei angenommen[1]).

Nach fruchtlosen Verhandlungen griechischer und türkischer Spezialgesandter in Préveza bat die griechische Regierung die Signatarmächte des Berliner Vertrages unter Bezugnahme auf Artikel 24 desselben um ihre Vermittlung. Die Mächte nahmen an, und Waddington, der französische Minister des Auswärtigen, erklärte «que l'Europe n'avait point à se substituer aux négociateurs eux mêmes, mais simplement à s'interposer entre eux pour aplanir leurs dissentiments et contribuer à les rapprocher»[2]).

Nachdem auf Wunsch der Großmächte abermals Unterhandlungen zwischen der Türkei und Griechenland stattgefunden hatten, die wiederum ohne Erfolg geblieben waren, griffen auf Aufforderung Frankreichs hin[3]) die Großmächte ein. Auf Anregung des englischen Ministers des Auswärtigen, Lord Granville's, faßten sie den Beschluß, zu einer Konferenz in Berlin zusammenzutreten[4]).

In der Note, welche die Botschafter der Großmächte bei der Hohen Pforte am 10. Juni 1880 überreichten, war gesagt, daß die Mächte sich entschlossen hätten, ihre Vertreter zu einer Konferenz in Berlin zusammentreten zu lassen, um nach Stimmenmehrheit die griechisch-türkischen Grenzlinien festzulegen, nachdem deren Berichtigung auf Grund einer direkten Verständigung unmöglich geworden wäre.

Die Türkei antwortete auf diese Note, daß die Hohe Pforte gegen die geplante Konferenz nichts einzuwenden hätte, wenn nicht die aus diesem Anlaß durch die Note Seiner Exzellenz gegebenen Informationen anzuzeigen schienen, daß die Vertreter der Großmächte den Auftrag hätten, Entscheidungen zu treffen, die mit der Idee und dem Charakter einer Vermittlung unverträglich wären[5]).

---

[1]) Diese Resolution bildet den Artikel 24 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878, welcher lautet: „In dem Fall, daß die Hohe Pforte und Griechenland nicht zu einer Verständigung über die im 13. Protokoll des Berliner Kongresses angezeigte Grenzberichtigung kommen sollten, behalten sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland das Recht vor, den beiden Parteien zur Erleichterung ihrer Verhandlungen ihre Vermittlung anzubieten." de Clercq, t. XII, p. 326.

[2]) Livre Jaune, 1879, p. 113.

[3]) Waddington sagte in einer an den englischen Botschafter in Paris gerichteten Note: Der Augenblick sei da, wo die Mächte die Fäden eines Unternehmens in die Hand nehmen müßten, das unter ihren Auspizien ins Leben gerufen worden sei und dem sie eventuell Unterstützung in Gestalt freundschaftlicher Vermittlung zugesagt hätten. (Livre Jaune, 1879, p. 170.)

[4]) M. Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin, p. 177.

[5]) Choublier a. a. O. p. 177 Note 2.

Die Mächte aber kümmerten sich nicht hierum, und am 16. Juni 1880 wurde die Konferenz eröffnet. Griechenland und die Türkei waren nicht vertreten.

Sieben Sitzungen fanden statt, dann kam man zu einem Schlußakt (Acte Final), in dem die Bevollmächtigten den Grenzplan angaben, den sie einstimmig angenommen hatten; diesen legten sie den Mächten vor mit der Bitte, ihre Entscheidung zu genehmigen und den Parteien zu übermitteln[1]).

Am 19. Juli teilten die Mächte diese Entscheidung der Pforte in einer Kollektivnote mit. Diese sah in dem Beschluß der Konferenz nur den Vorschlag eines Vermittlers und beanstandete den angegebenen Grenzplan.

Die Mächte ihrerseits verlangten, daß der Konferenzbeschluß wie ein Schiedsspruch angesehen und befolgt werde und erklärten in dieser Absicht am 27. August der Pforte:

„Die Berliner Konferenz habe ihre Entscheidung nach reiflicher Überlegung und gründlicher Prüfung der verschiedenen nacheinander von der türkischen und griechischen Regierung eingereichten Pläne gefällt, und die Mächte könnten daher nicht dulden, daß hierüber noch diskutiert werde. Die Regierungen sähen sich daher nicht in der Lage, ihre Vertreter zu irgendeiner Diskussion über den Grenzplan zu ermächtigen. Sie könnten ihnen nur die Möglichkeit offen lassen, alle Vorschläge der Pforte darüber, wie am besten die Räumung der durch den Konferenzbeschluß bezeichneten Gebiete und deren Übergabe an die griechische Regierung durch die türkischen Behörden durchgeführt werden könnte, einer Prüfung zu unterziehen“[2]).

Die Türkei weigerte sich, und die Mächte konnten sich nicht darüber einigen, Zwang anzuwenden.

Griechenland stützte sich auf den Konferenzbeschluß und begann, militärische Vorbereitungen zu treffen, um den Widerstand der Türkei zu brechen, die „es an allen Rücksichten, die man Vermittlern schulde, fehlen lasse, indem sie sich gegen das ‚Schiedswerk der Vermittlung‘ auflehne“[3]).

Die Türkei ihrerseits entsandte Truppen zum Schutze der Grenzen.

Auf Grund der drohenden Haltung der beiden Staaten und des Starrsinnes der Pforte beschlossen die Mächte, Griechenland zum Nachgeben zu veranlassen.

Die französische Regierung schlug einen Schiedsspruch der Mächte zwischen der Pforte und Griechenland vor.

---

[1]) de Clercq a. a. O. t. XII p. 578.

[2]) Choublier op. cit. p. 181; Zamfirescо a. a. O. S. 106.

[3]) Vgl. N. J. Saripolos, La Question gréco-turque après l'acte final de la Conférence de Berlin (Revue de droit international et de législation comparée, t. XIII, p. 231).

Da zeigte sich die Pforte in einer Note vom 15. Januar 1881 vollkommen bereit, die Verhandlungen auf einer neuen Grundlage wieder aufzunehmen, um zu einer gütlichen Erledigung der griechischen Grenzfragen zu gelangen.

Deutschland griff den in der türkischen Note enthaltenen Gedanken auf und schlug den Zusammentritt einer Konferenz vor.

Die Mächte nahmen den Vorschlag an und beauftragten ihre Vertreter in Konstantinopel, zu einer Konferenz zusammenzutreten.

Die Konferenz wurde im März eröffnet und endete mit dem Vertrag von Konstantinopel vom 24. März 1881.

Die Vertreter der Mächte setzten einen neuen, für Griechenland weniger günstigen Grenzplan fest und baten ihre Regierungen, das Ergebnis ihrer Arbeiten den Interessenten mitzuteilen „als einstimmigen Beschluß von sechs Mächten und zu erklären, daß die Mächte, wenn der Fall eintrete, die Durchführung des Vertrages überwachen würden“[1]).

Griechenland nahm schließlich aus Furcht, die Hilfe der Mächte könne ihm im Fall des Krieges mit der Türkei fehlen, die Entscheidung der Mächte an und unterzeichnete am 2. Juli 1881 einen Vertrag mit der Türkei, worin der Verlauf der neuen Grenze in Übereinstimmung mit dem von der Konstantinopeler Konferenz aufgestellten Plan festgesetzt war.

Wir müssen uns wiederum die Frage vorlegen: Wie ist das Eingreifen der Großmächte völkerrechtlich zu beurteilen?

An der türkisch-griechischen Grenze kam es anhaltend zu bedauernswerten Zwischenfällen kriegerischer Art, Aufstände waren nichts Seltenes, kurz die Lage war derart, daß man fortwährend auf den Ausbruch eines Krieges zwischen Griechenland und der Türkei gefaßt sein mußte, da sich die auf türkischem Gebiet ansässigen Volksstämme zu Griechenland hingezogen fühlten.

Um dem vorzubeugen, wurde die bereits erwähnte Resolution gefaßt. Sie enthält noch kein Angebot der Vermittlung, nicht einmal eine Verpflichtung zu einem solchen Angebot, sondern ist nichts weiter als ein unverbindliches Inaussichtstellen einer Vermittlung, was sich aus den Worten des Artikels 24 „behalten sich das R e c h t vor, ihre Vermittlung anzubieten“ klar ergibt. Weder von einer V e r p f l i c h t u n g noch von einem A n g e b o t ist vorerst die Rede.

Nach fruchtlosen Verhandlungen in Preveza bat die griechische Regierung die Signatarmächte um ihre Vermittlung. Wir haben es hier also mit einer e r b e t e n e n Vermittlung zu tun — vorausgesetzt, daß es sich überhaupt um eine Vermittlung handelt, was gleich zu prüfen sein wird. — Hieran hindert auch nichts, daß Griechenland auf den Artikel 24 des Berliner Vertrages Bezug nimmt

---

[1]) d e C l e r c q op. cit. t. XIII, p. 14.

und man daher annehmen könnte, es handle sich um eine sog. vertraglich zugesicherte, stipulierte Vermittlung. Denn, wie bereits erwähnt, war in diesem Artikel 24 eine Vermittlung in keiner Weise zugesichert.

Die Mächte nahmen das Vermittlungsangebot an.

Bemerkenswert ist hier die Erklärung, die der französische Minister des Auswärtigen, Waddington, abgab. Denn indem er feststellte, daß Europa nicht die Unterhandlungen ersetzen, sondern sich nur ins Mittel legen wollte, verwarf er den Gedanken der Spezialmediation, der zwanzig Jahre später auf der ersten Haager Friedenskonferenz im Artikel 8 auf Vorschlag des amerikanischen Delegierten Holls zum Ausdruck kam.

Die eigentliche Vermittlung beginnt erst mit dem Augenblick, wo die Großmächte in Berlin zu einer Konferenz zusammentraten. Hier müssen wir daher auch prüfen, ob und inwieweit unter den beteiligten Staaten Einverständnis über die Vermittlung bestand.

Griechenland war mit einer Vermittlung der Großmächte zweifellos einverstanden, hatte es selbst doch die Großmächte zum Eingreifen aufgefordert.

Die Türkei erklärte sich auf die von den Botschaftern der Großmächte überreichte Note hin mit einer Vermittlung der Großmächte einverstanden, ohne sich einer Entscheidung derselben unterwerfen zu wollen.

Die streitenden Staaten waren sich mithin über eine Vermittlung und über die Person der Vermittler einig.

Schwieriger zu entscheiden ist die Frage, ob auch die Großmächte sich einig darüber waren, als Vermittler zu wirken.

Wenn der französische Minister des Äußeren sagte, „der Augenblick sei da, wo die Mächte die Fäden eines Unternehmens in die Hand nehmen müßten . . . usw.“, so sieht dies fast so aus, als ob sie sich über den Charakter der Vermittlung oder über die Art ihres Vorgehens nicht ganz im klaren gewesen seien, und dies scheint auch die Türkei angenommen zu haben, die sich mit der Vermittlung der Großmächte einverstanden erklärte, aber hinzufügte, „wenn nicht die durch die Note Euer Exzellenz gegebenen Informationen anzuzeigen scheinen, daß die Vertreter der Großmächte den Auftrag haben, Entscheidungen zu treffen, die mit der Idee und dem Charakter einer Vermittlung unverträglich wären“.

Die Wirkung der Worte „die Fäden in die Hand zu nehmen“ wird allerdings wiederum durch die folgenden Worte „eines Unternehmens, dem sie eventuell Unterstützung in Gestalt gütlicher Vermittlung zugesagt hatten“, wesentlich abgeschwächt.

Die Mächte trafen nach sieben Sitzungen eine Entscheidung und übermittelten diese den Parteien.

Griechenland war einverstanden, die Türkei nicht.

Da es sich um eine Vermittlung handelte, war keine Partei gezwungen, auf den Vorschlag der Vermittler einzugehen.

Bis hierher hat sich das Vorgehen der Mächte durchaus in den Grenzen einer offenen Vermittlung abgespielt. Die Mächte verlangen nunmehr Ausführung ihrer Entscheidung. Ein solches Begehren ist aber unvereinbar mit dem Wesen der offenen Vermittlung. Wohlgemerkt, ich sage „unvereinbar mit dem Wesen der offenen Vermittlung", aber ich sage nicht „gegen das Völkerrecht", wie viele andere Schriftsteller.

Die Türkei weigerte sich, dem Verlangen der Großmächte nachzukommen. „Mit Recht", tönt es uns aus der Völkerrechtsliteratur[1]) entgegen, und die Stimme des Herrn Saripolos[2]) wird übertönt.

Ich kann mich dem nicht ohne weiteres anschließen. Dies Verlangen der Mächte stellt sich dar als Übergang zur bindenden Vermittlung. Als die Mächte zu der Erkenntnis kamen, daß sie als offene Vermittler den Ausbruch eines Krieges nicht würden verhindern können, entschlossen sie sich — mit Recht —, auf der Ausführung ihrer Vorschläge zu beharren. Eine vollendete bindende Vermittlung möchte ich jedoch hier nicht annehmen, weil die Mächte jeden Druck durch Drohung oder Zwang vermieden haben und nur ihrem Wunsche, ihre Vermittlungsvorschläge angenommen zu sehen, in Worten Ausdruck gegeben haben, einem Wunsche, den alle Vermittler hegen, ohne daß man deshalb behaupten könnte, sie überschritten die Grenze der offenen Vermittlung.

Die Großmächte haben es bei diesem Wunsche gelassen, eine Drohung, ein Zwang ist nicht erfolgt.

Als der Krieg zwischen Griechenland und der Türkei auszubrechen drohte, traten die diplomatischen Vertreter der Mächte in Konstantinopel zu einer Konferenz zusammen. Es wurde ein neuer Grenzplan ausgearbeitet, der von Griechenland und der Türkei angenommen wurde.

Überblicken wir das Verhalten der Großmächte in seiner Gesamtheit, so müssen wir zu der Überzeugung kommen, daß es sich um eine offene Vermittlung gehandelt hat. Die Mächte haben, von den Streitenden aufgefordert, Vergleichsvorschläge gemacht, von denen die ersten verworfen, die späteren angenommen wurden. Daß die Mächte in einem Augenblick der Unterhandlungen dem Wunsche, ihre Vorschläge durchgeführt zu sehen, den Parteien gegenüber Ausdruck gegeben haben, ändert nichts am Gesamtergebnis, besonders da es bei diesem Wunsche, der ohne Drohung ausgesprochen war, blieb und eine Gewaltanwendung nicht erfolgte.

Kaum verständlich erscheint es mir daher, wenn Schriftsteller wie Fourchault und Zamfiresco behaupten können, «dès le début,

---

[1]) Fourchault a. a. O. S. 329; Zamfiresco a. a. O. S. 107 u. a.
[2]) N. J. Saripolos a. a. O. S. 231.

les puissances montrèrent leur intention de dépasser les limites de la médiation et d'exercer un arbitrage»[1]). Vielmehr kann ich nur Mélik zustimmen, wenn er sagt[2]): «En ce qui concerne le caractère de l'œuvre accomplie par les puissances, il n'y a pas à hésiter: c'est une véritable médiation. Le XIIIe protocole et l'article 24 du traité de Berlin renfermait l'hypothèse d'une médiation éventuelle et absolument facultative qui n'aurait jamais pu être imposée à la Turquie. Si les puissances avaient paru, un instant vouloir s'écarter de cette ligne de conduite, force leur a été d'y revenir devant l'obstination de la Turquie qui, cette fois, avait le droit de son côté[3]). De sorte que l'intervention des puissances a été, en fait comme en droit, une véritable médiation.»

Auch daß Fourchault und Zamfiresco in der Note vom 10. Juni den Beschluß eines Schiedsspruches erblicken zu müssen glauben, ist mir schlechterdings unverständlich. Mit den Worten «à déterminer, à la majorité des voix, la ligne des frontières qu'il convient d'adopter» ist doch weiter nichts gesagt, als daß die Vermittler die Grenzlinien nach Stimmenmehrheit — wie wäre es auch sonst möglich, bei der Zahl von sechs Vermittlern zu einer Einigung zu kommen? — bestimmen und es den Streitenden anheimstellen (convenir de — einräumen, etwas zu tun), diesen Vorschlag anzunehmen. Die vorgenannten Schriftsteller scheinen sich an dem Ausdruck «déterminer» gestoßen zu haben, während das Hauptgewicht auf den Worten «à la majorité des voix» und «la ligne des frontières» liegt.

§ 31. 3. Die Karolinenaffäre, ein Beispiel für die offene Vermittlung.

Am Abend des 24. August 1885, in demselben Augenblick, wo der spanische Dampfer «le Manille» im Begriff stand, die Insel Jap zu okkupieren, die einen Teil der Karolinengruppe bildet, sandte das deutsche Kriegsschiff „Iltis" Mannschaften an Land, die die kaiserliche Flagge hißten und im Namen des Deutschen Reiches das Land in Besitz nahmen. Als man dies am 4. September in Madrid erfuhr, verlangte Spanien sofort Aufklärungen von der deutschen Regierung. Diese antwortete, daß sie absolut nichts von den Ansprüchen wisse, die Spanien auf die Karolineninseln mache, andernfalls hätte sie jede Inbesitznahme verhindert, bis die Eigentumsfrage zwischen den beiden Regierungen erledigt worden sei.

Hiermit war die Eigentumsfrage aufgerollt, und Fürst Bismarck machte den Vorschlag, diese Rechtsfrage im Wege des Schiedsspruches zu entscheiden. Er sandte hierauf ein offizielles Schreiben nach Madrid, in welchem er nachzuweisen suchte, daß Spanien keine Hoheitsrechte über die Karolinen besaß. Die spanische Regierung

---

[1]) Zamfiresco a. a. O. S. 104; Fourchault a. a. O. S. 326.
[2]) Mélik a. a. O. S. 197, 198.
[3]) Hierzu vgl. Seite 85: „Die Türkei weigerte sich .... usw."

antwortete, daß sie auf jeden Fall früher den Besitz von Jap ergriffen habe als Deutschland. Hierauf wurde von deutscher Seite erwidert, um diese Tatsache zu prüfen, müßte man zunächst Berichte von den Seeoffizieren einfordern. Gleichzeitig wurde aber der Vorschlag gemacht, in bezug auf diesen Streitfall die Vermittlung des Papstes Leo XIII. anzurufen. Spanien war hiermit einverstanden und Leo XIII. nahm an. Er beauftragte eine Kommission von sieben Kardinälen unter dem Vorsitz seines Staatssekretärs Kardinal Jacobini, die Vermittlung zu führen, und am 22. Oktober schlug er den Parteien eine Entscheidung vor, welche Spanien die Oberhoheit über die karolinischen Inseln beließ, aber Deutschland „die volle Handels-, Schiffahrt- und Fischfangfreiheit in eben diesen Inseln zusicherte und ferner auch das Recht, dort eine Schiffs- und Kohlenstation zu errichten". Deutschland und Spanien nahmen diese Bedingungen an und gaben dies als Zeichen ihres Einverständnisses in Rom am 17. Dezember 1885 zu Protokoll.

Es ist dies ein typischer Fall der offenen Vermittlung. Beide Parteien waren sich darüber einig, daß eine Vermittlung stattfinden sollte, ebenso über die Person des Vermittlers; der zur Vermittlung Angerufene — der Papst — hat die Aufforderung angenommen, hat einen Vermittlungsvorschlag gemacht und dieser wurde wiederum von den Parteien akzeptiert. Der Vermittler hat ohne jede Anwendung von Zwang oder Drohung gehandelt, erhaben über jedes persönliche Interesse an der Sache[1]).

Trotzdem fehlt es nicht an Schriftstellern, die den Standpunkt vertreten, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um eine offene Vermittlung, sondern um einen Schiedsspruch gehandelt habe[2]). Dieser Irrtum erklärt sich wohl daraus, daß Bismarck allerdings in dem Schreiben von Varcin von einem Schiedsspruch spricht. Ob man nun von deutscher Seite wirklich einen Schiedsspruch des Papstes herbeiführen wollte, oder ob man unter diesem Ausdruck doch nur

---

[1]) Zustimmend:
1. Institut de Droit international (Annuaire de l'institut de droit international, 8e année, 1885—1886, 3e partie, p. 366).
2. Kamarowsky, Le tribunal international (liv. I, ch. II, 3, p. 89, note 1).
3. Calvo, Le droit international théorique et pratique, 1re partie, livre XIX, sect. II, §§ 1692 à 1698, t. III, p. 416 à 425.
4. Bonfils a. a. O. 4e partie, livre I, ch. I, no. 942, p. 517 et 518.
5. Mérignhac, Traité de droit Public International, 1e partie, livre II, ch. I, sect. I, § I, no. 159, p. 168; vgl. Fourchault a. a. O. S. 342.

[2]) 1. F. de Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, partie spéciale, livre IV, ch. I, III, A, 4, a, § 104, t. III, p. 144 à 148.
2. Rouard de Card, Etudes de Droit international. L'arbitrage international au XIXe siècle, p. 226, notes 1 et 2.
3. Raymond Koechlin, Arbitrage II, dans la Grande Encyclopédie, t. III, p. 556.

eine Vermittlung sah, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht fest, daß die von dem Papst ausgeübte Tätigkeit die Funktion eines Vermittlers und nicht die eines Richters war. Rein äußerlich geht dies schon aus der Bezeichnung hervor, die der Papst für das Schriftstück, das die Resultate der von ihm eingesetzten Kommission enthält, gewählt hat. Er nennt es: «Proposition faite par Sa Sainteté le pape Léon XIII, comme médiateur dans la question des Archipels des Carolines et des Palaos, pendante entre l'Allemagne et l'Espagne»[1]). „Proposition" ist nicht „sentence", „médiateur" ist nicht „arbitre". „Proposition" ist ein Vorschlag, „médiateur" ist ein Vermittler. Der Vorschlag eines Vermittlers ist aber kein Schiedsspruch. Wenn die Parteien diesen Vorschlag ohne Änderungen angenommen haben, so ist dies nicht etwa ein Beweis dafür, daß es sich um einen Schiedsspruch gehandelt hat, sondern zeigt nur, daß die Vermittlung von Erfolg begleitet war.

Ferner wäre, wenn der Papst wirklich eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausgeübt hätte, das Protokoll vom 17. Dezember überflüssig gewesen. Ist ein Schiedsspruch gefällt, so bedarf es nicht mehr der Zustimmung der Parteien[2]).

In Artikel 1 des Protokolls vom 17. Dezember 1885 erkennt Deutschland an, daß Spanien die Karolinen zuerst okkupiert hat. Dieses Anerkenntnis wäre, wie Mélik[3]) richtig hervorhebt, überflüssig gewesen, wenn der Papst als Schiedsrichter entschieden hätte, daß Spanien Eigentümer dieser Inselgruppe sei.

Schließlich sahen die Parteien selbst in dem Papst keinen Schiedsrichter; sonst wären wohl in dem erwähnten Protokoll nicht die Worte gebraucht worden: „Unter der von Seiner Heiligkeit dem Papst angenommenen Vermittlung" und weiterhin „und mit Rücksicht auf die von Seiner Heiligkeit gemachten Vorschläge, die bestimmt sind, zur Grundlage eines Übereinkommens zu dienen"[4]).

§ 32. 4. Die Londoner Botschafterkonferenz 1913, ein Beispiel für die bindende Vermittlung[5]).

Die überraschenden Erfolge der Balkanstaaten — das Vordringen der Bulgaren bis zur Tschataldschalinie nach den blutigen Schlachten von Kirkilissa und Lule Burgas, die Besetzung des Sanschaks Novibazar, Altserbiens und eines Teiles von Albanien

---

[1]) Vgl. Calvo a. a. O. t. III, p. 420.
[2]) Zustimmend Mélik a. a. O. S. 210.
[3]) Mélik a. a. O. S. 210.
[4]) Vgl. Calvo a. a. O. t. III, p. 421.
[5]) Die geschichtliche Darstellung ist entnommen aus Strupp, Geschichte des Balkankrieges vom Beginn der Londoner Konferenzen bis zum Frieden von Bukarest.

durch die Serben, die erfolgreichen Kämpfe der Griechen in Thracien, die zur Besetzung Salonikis führten, veranlaßten die Türkei, nachdem bereits am 9. November 1912 der englische Premierminister Asquith bei einem Bankett in der Guildhall die Aufrechterhaltung des status quo als nicht mehr durchführbar bezeichnet hatte, die Vermittlung der Mächte anzurufen. Die kühle Aufnahme dieses Vermittlungsversuches und die Furcht vor einer Besetzung Konstantinopels durch die Balkanstaaten führten dazu, daß der türkische Großvezier bereits am 13. November mit einem Gesuch um Waffenstillstand an die Verbündeten herantrat. Am 23. November kam zwischen der Türkei einerseits und den Verbündeten, jedoch mit Ausnahme Griechenlands, andererseits ein Waffenstillstand zustande. Gleichzeitig wurde der Zusammentritt einer Friedenskonferenz in London vereinbart und als Beginn der 13. Dezember 1912 festgesetzt.

Die Verhandlungen der Abgesandten der Streitmächte führten zu keinem Resultat, und am 6. Januar 1913 wurde der Beschluß gefaßt, die Arbeiten der Konferenz auszusetzen. Daß sie nicht aufgehoben und die Feindseligkeiten wieder aufgenommen wurden, verdanken wir dem E i n g r e i f e n der Großmächte. Diese erklärten in gegenseitigem Einverständnis der Türkei, daß sie bei weiterer Hartnäckigkeit auf keine moralische oder materielle Unterstützung Europas nach dem Friedensschluß rechnen könne. (Dans ces conditions, les grandes puissances européennes croient devoir renouveler c o l l e c t i v e m e n t au gouvernement impérial ottoman le conseil de consentir à la cession de la ville d'Adrianople aux Etats balkaniques et de s'en remettre à elles du soin de statuer sur le sort des îles de la mer Egée.) Bestimmte Rechtsnachteile wurden der Türkei nicht angedroht. Diese Intervention hatte insofern Erfolg, als der Große Diwan, dem die Sache zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt wurde, sich im Sinne eines baldigen Friedensschlusses entschied. Die Ausführung dieses Vorschlages wurde durch den Staatsstreich Enver Bey's vereitelt, und es begann von neuem der Krieg, nachdem am 28. Januar die Friedensdelegierten der Balkanstaaten die Erklärung abgegeben hatten, „die Konstantinopeler Ereignisse lasse sie an einem Zustandekommen des Friedens verzweifeln und zwinge sie dazu, die Friedensverhandlungen als beendigt anzusehen".

Am 3. März boten die Mächte der Balkanliga ihre Vermittlung an. Diese antwortete durch eine Note vom 14. März, in der sie erklärte, die europäische Mediation nur unter gewissen Bedingungen — Abtretung bestimmter Landstrecken durch die Türkei — annehmen zu können. Die Großmächte replizierten durch die Note vom 20. März, in der sie erneut Vorschläge für die Gebietsverteilung machten. Auch diesmal erfolgte keine glatte Annahme der Vorschläge durch die Balkanstaaten. Erst nach abermaligem, wiederholtem Notenwechsel erklärten die Balkanstaaten am 21. April ihre Zustimmung zu den

in den Noten vom 8. und 14. April niedergelegten Vorschlägen der Mächte. Die Türkei hatte schon am 2. April eine Vermittlung auf der Grundlage, wie sie in der Note der Mächte an die Balkanstaaten vom 20. März festgestellt worden war, akzeptiert.

Die Friedensdelegierten traten wiederum in London zusammen, wo ihnen ein von der Botschafterkonferenz ausgearbeiteter Entwurf eines Friedensvertrages vorgelegt wurde. Als gegen dessen Inhalt von neuem seitens der Balkandelegierten Einwendungen erhoben wurden, berief Sir Edward Grey die Führer der Delegation in das Foreign Office, wo er ihnen eine Erklärung der Botschafterkonferenz bekannt gab, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ: «une semaine s'étant déjà écoulée en négociations vaines entre les alliées et leurs adversaires ottomans», heißt es dort, «et aucun résultat pratique n'étant succeptible d'être atteint par la continuation de ces pourparlers les grandes puissances estiment le moment venu pour les belligérantes de signer le projet de traité élaboré par elles, sans chercher à y apporter la moindre modification».

Strupp weist darauf hin, daß diese Erklärung mehr einer diplomatischen Interzession mit starker Annäherung an eine Intervention gleiche, als einer Mediation. Es ist dies zweifellos richtig. Denn die Mächte verlangen Ausführung ihrer Vorschläge, was mit dem Wesen der offenen Vermittlung nicht vereinbar ist[1]).

Nicht zustimmen kann ich jedoch, wenn Strupp sagt, daß, o b w o h l diese Erklärung die Züge einer diplomatischen Interzession trug, sie doch keineswegs ihre Wirkung verfehlte. Nicht o b w o h l, sondern gerade w e i l sie sich als Intervention darstellte, hat sie meines Erachtens dieses günstige Resultat gezeitigt. Nachdem mit unnnützem Hin und Her schon viel Zeit verloren war und die Vermittlung allein nicht auszureichen schien, bedurfte es eines stärkeren Mittels, um die Durchführung der Vorschläge der Großmächte, die allein eine Gewähr für den Frieden geben konnten, zu sichern. Und dieses stärkeren Mittels haben sich die Mächte bedient.

Wir haben es hier mit einem typischen Falle der „bindenden Vermittlung" zu tun, die aus einer angebotenen offenen Vermittlung hervorgegangen ist. Und wenn ein günstiger, praktischer Erfolg zugunsten eines Rechtsinstitutes zu sprechen vermag, so ist dieser meines Wissens bis jetzt in der Geschichte einzige Anwendungsfall der bindenden Vermittlung als ein günstiges Omen zu betrachten. Denn am 30. Mai 1913 wurde auf Grund dieser bindenden Vermittlung der Präliminarfrieden unterzeichnet.

---

[1]) Ich möchte hier auf die auffallende Ähnlichkeit aufmerksam machen, die zwischen dieser Erklärung und derjenigen besteht, die die Großmächte am 27. August 1880 während des griechisch-türkischen Konfliktes an die Pforte richteten.

§ 33. 5. Der Vermittlungsversuch Englands vor Ausbruch des Weltkrieges 1914.

Am 28. Juni 1914 wurde das österreichische Thronfolgerpaar in Sarajewo von einem serbischen Staatsbürger ermordet. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß an dem Attentat serbische Offiziere beteiligt gewesen waren, überreichte nach einigen diplomatischen Unterredungen der österreichisch-ungarische Gesandte in Belgrad am 23. Juli der serbischen Regierung eine Note[1]), in der nach einem Hinweis auf die antiösterreichischen Bestrebungen in Serbien die Veröffentlichung einer offiziellen Erklärung verlangt wurde, in welcher die serbische Regierung die gegen Österreich-Ungarn gerichtete Propaganda verurteilen und ihr Bedauern über die Folgen dieser verbrecherischen Handlungen und auch besonders darüber aussprechen sollte, daß serbische Offiziere und Beamte an dieser Propaganda teilgenommen hatten.

Außerdem sollte sich die serbische Regierung zur Vornahme gewisser Handlungen verpflichten, um die gegen Österreich gerichtete Propaganda zu unterdrücken, so z. B. alle antiösterreichischen Agitationen in den Schulen verhindern, alle Offiziere und Beamte, die sich einer solchen Propaganda schuldig gemacht hatten, entfernen und dergleichen mehr.

Als besonders wichtig für den weiteren Verlauf möchte ich noch eine von Österreich gestellte Forderung erwähnen: die serbische Regierung solle einwilligen, daß in Serbien Organe der österreichisch-ungarischen Regierung bei der Unterdrückung der gegen die territoriale Integrität der Monarchie gerichteten, subversiven Beweguung mitwirkten.

Die Antwort, die Serbien auf diese Note erteilte, hat Österreich als ungenügend bezeichnet, besonders mit Rücksicht darauf, daß die letzterwähnte Forderung nicht angenommen wurde. Der österreichische Gesandte verließ am 25. Juli Belgrad[2]). Dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen folgte am 28. Juli die offizielle Kriegserklärung Österreichs an Serbien[3]).

Kurz vorher hatten die Vermittlungsaktionen begonnen. Der wichtigste offizielle Schritt ist der Vermittlungsvorschlag Englands. Am 26. Juli 1914 telegraphierte Sir Edward Grey an den englischen Gesandten in Paris, Sir F. Bertie, an den englischen Gesandten in Rom, Sir R. Rodd, und den englischen Geschäftsträger in Berlin, Sir H. Rumbold[4]):

---

[1]) Abgedruckt: a) Deutsches Weißbuch 1914, S. 28 ff.; b) Kriegschronik der Frankfurter Zeitung, Heft I, S. 6 ff.

[2]) Telegramm der Frankfurter Zeitung vom 25. Juli 1914; Kriegschronik der Frankfurter Zeitung, Heft 1, S. 8.

[3]) Telegramm der Frankfurter Zeitung vom 28. Juli 1914; Kriegschronik der Frankfurter Zeitung, Heft 1, S. 9.

[4]) Vgl. Miscellaneous Nr. 6. 1914, S. 22, Nr. 36. Would Minister for Foreign Affairs be disposed to instruct Ambassador here to join with re-

„Wäre der Minister des Auswärtigen geneigt, den Gesandten hier zu instruieren, mit Vertretern von Frankreich, Italien und Deutschland und mit mir selber zusammenzutreffen, um sofort hier zu einer Konferenz zusammenzutreten, um einen Ausweg zu finden, der Verwicklungen vorbeugen würde? Fragen Sie den Minister des Auswärtigen, ob er dies tun will. Wenn ja, so sollen die Vertreter in Belgrad, Wien und St. Petersburg ermächtigt werden, bei den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, unter Überbringung des obigen Vorschlages zu verlangen, daß alle militärischen Maßnahmen für die Dauer der Konferenz eingestellt werden."

Es wird also ein Doppeltes vorgeschlagen: einmal der Zusammentritt eines Gesandtenkongresses von England, Frankreich, Deutschland und Italien und dann Einstellung aller militärischen Maßnahmen in Belgrad, Wien und St. Petersburg für die Dauer dieses Kongresses. Die Antworten lauteten verschieden.

Frankreich erklärte sein völliges Einverständnis in bezug auf beide Teile des Vorschlages[1]).

Italien stimmte dem Vorschlage auf Einberufung einer Konferenz zu, behielt sich aber in bezug auf die Waffenstillstandsklausel eine definitive Erklärung bis nach Rücksprache mit der deutschen Regierung vor[2]).

Deutschland erklärte im wesentlichen sein Einverständnis mit einer Vermittlung zwischen Österreich und Rußland, unbeschadet seiner Bündnisverpflichtung Österreich gegenüber[3]).

Eine Vermittlungsaktion zwischen Österreich und Serbien lehnte es hingegen ab und erklärte ferner, daß es eine direkte Verständigung zwischen dem russischen und österreichischen Kabinett für aussichtsreicher halte[4]).

Österreich lehnte jede Vermittlungsaktion zwischen ihm und Serbien ab[5]).

---

presentatives of France, Italy, and Germany, and myself to meet here in conference immediately for the purpose of discovering an issue which would prevent complications? You should ask Minister for Foreign Affairs whether he would do this. If so, when bringing the above suggestion to the notice of the Governments to which they are accredited, representatives at Belgrade, Vienna, and St. Petersburgh should be authorised to request that all active military operations should be suspended pending results of conference.

Vgl. auch englisches Blaubuch, S. 21, Nr. 36.

[1]) Vgl. Telegramm des Sir F. Bertie an Sir Edward Grey vom 27. Juli 1914 (abgedruckt in Miscellaneous Nr. 6, S. 27, Nr. 42) und Blaubuch ebendaselbst.

[2]) Vgl. Telegramm des Sir Edward Grey an Sir R. Rodd vom 27. Juli 1914 (abgedruckt Miscellaneous Nr. 6, S. 31, Nr. 49 und Blaubuch, S. 30, Nr. 49).

[3]) Vgl. Telegramm des Sir Edward Grey an Sir E. Goschen vom 27. Juli 1914 (abgedruckt Miscellaneous Nr. 6, S. 29, Nr. 46. Blaubuch S. 28, Nr. 46).

[4]) Vgl. Telegramm des Sir E. Goschen an Sir Edward Grey vom 27. Juli 1914 (abgedruckt a. a. O. S. 28, Nr. 43; S. 27, Nr. 43).

[5]) Vgl. Telegramm des Sir M. de Bunsen an Sir Edward Grey vom 28. Juli 1914 (abgedruckt Miscellaneous Nr. 6, S. 37, Nr. 62 und Blaubuch ebendaselbst).

Rußland erklärte, die direkten Verhandlungen mit dem österreichischen Kabinett fortsetzen zu wollen, von denen es sich Erfolg verspreche. Für den Fall, daß diese scheitern sollten, sei es bereit, den englischen oder einen anderen Vorschlag zur Beilegung des Streites anzunehmen[1]).

Am 28. Juli erklärte Österreich an Serbien den Krieg. Am 30. Juli hat ein kaiserlicher Ukas für Rußland die Mobilisierung der gesamten Armee angeordnet[2]). Am 1. August abends 7 Uhr 30 Minuten überreichte der deutsche Botschafter in Petersburg dem dortigen Ministerium des Äußern die Kriegserklärung[3]).

Hiermit war der englische Vermittlungsvorschlag erledigt.

Der Vorschlag, eine Vermittlungsaktion einzuleiten, war von einer neutralen Macht ausgegangen. England wollte eine Gesamtvermittlung zustande bringen in der richtigen Erwägung, „daß bei einer so schweren Krisis wie dieser die Bemühungen e i n e r Macht, den Frieden zu erhalten, unwirksam sein würden“[4]).

Bei einer solchen Gesamtvermittlung ist zunächst erforderlich, daß die Vermittler untereinander über die Tatsache der Vermittlung und über die Art derselben einig sind. Frankreich hat sich unbedingt, Italien vorbehaltlich der deutschen Zustimmung einverstanden erklärt. Deutschland hat einer Vermittlungsaktion zwischen Österreich und Rußland zugestimmt, eine Vermittlung zwischen Österreich und Serbien aber abgelehnt. Eine Einigung über den Vorschlag Sir Edward Greys war unter den Vermittlern daher nur in Bezug auf einen Teil des Vorschlages, nämlich soweit er eine Vermittlung zwischen Österreich und Rußland betraf, vorhanden. Insoweit haben auch die Streitteile Österreich und Rußland ihr Einverständnis zu der Vermittlungsaktion erklärt. Wenn England daraufhin, insbesondere mit der Kriegserklärung Serbiens, seinen Vorschlag als abgelehnt und eine Vermittlungsaktion als aussichtslos ansah, so ist dies nicht verständlich, wenn man England die bona fides bei seiner Vermittlungstätigkeit zuspricht. Eine Erklärung für dieses Verhalten finden wir jedoch in der Erkenntnis, daß England, wie im folgenden darzulegen sein wird, seine Vermittlungsvorschläge nicht als Mittel zur Erhaltung des Völkerfriedens, sondern nur als diplomatische Mittel zur Stärkung seiner eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen ansah.

---

[1]) Vgl. Telegramm des Ministers des Auswärtigen Sazonow an den französischen und englischen Gesandten vom 27. Juli 1914 (abgedruckt im russischen Orangebuch S. 27, Nr. 32) und Telegramm des Sir G. Buchanan an Sir Edward Grey vom 27. Juli 1914 (abgedruckt Miscellaneous Nr. 6, S. 35, Nr. 55 und Blaubuch S. 34, Nr. 55).

[2]) Vgl. Frankfurter Zeitung Erstes Morgenblatt vom 31. Juli 1914.

[3]) Vgl. Kriegschronik der Frankfurter Zeitung, Heft 1, S. 68.

[4]) Vgl. die Rede Sir Edward Greys im englischen Unterhaus am 27. Juli 1914 (abgedruckt im Völkerkrieg S. 14 ff.; 3. Morgenblatt der Frankfurter Zeitung vom 28. Juli 1914).

Die von England angeregte Vermittlungsaktion ist nicht zustande gekommen. Die äußeren Gründe hierfür waren einmal der, daß England in seinem Vermittlungsvorschlag eine Vermittlung zwischen Österreich und Rußland und eine solche zwischen Österreich und Serbien verband, letztere aber sowohl von den Streitteilen wie auch von einem Teile der Vermittler abgelehnt wurde. Ein weiterer Grund liegt darin, daß England verlangte, daß alle militärischen Maßnahmen für die Dauer der Konferenz eingestellt werden sollten. Nach Artikel 7 des Haager Abkommens von 1907 „kann die Annahme der Vermittlung, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen". Hieraus erhellt, daß der Vermittler wohl danach streben kann, von den Streitteilen das Versprechen zu erlangen, vor Beendigung des Vermittlungsversuches den Krieg nicht zu erklären; aber auch ohne daß ihm die Parteien dies versprechen, wird er seine Vermittlertätigkeit — dann aber mit um so größerem Takte — zu erfüllen haben[1]). Dies hat England nicht getan. Als Österreich sich weigerte, das von ihm geforderte Versprechen abzugeben, sah es seinen Vorschlag als gescheitert an, während es seine Pflicht gewesen wäre, unter Verzicht auf diese Klausel, seine Vermittlungsbestrebungen fortzusetzen.

Der eigentliche Grund, warum dieser Vermittlungsversuch scheiterte, liegt tiefer. Das erste, was von dem Vermittler verlangt werden muß, ist, daß er „offen" handelt, d. h. daß es ihm ernst ist mit seinen Bemühungen, daß er wirklich den guten Willen hat, den Frieden zu erhalten und nicht nur nach außen hin diesen Anschein zu erwecken sucht. Es ist dies etwas so Selbstverständliches, ein Fundamentalgedanke, der überall im Völkerrecht gilt und daher in bezug auf die Vermittlung vielleicht gar nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Es ist dies ein Gedanke, der die ganze Völkerrechtswissenschaft beherrscht[2]). Und doch hat England bei diesem jüngsten Vermittlungsversuch gegen diesen obersten Grund-

---

[1]) Vgl. Wehberg a. a. O. S. 19.

[2]) a) Vattel, Le droit des gens, t. II, p. 284: «Le médiateur doit garder une exacte impartialité;

b) Zamfirescо, De la médiation, p. 5: «Le médiateur doit être loyal, modéré, plein de franchise, de tact et surtout très impartial»;

c) Fourchault, De la Médiation, p. 32: «La médiation exige certaines qualités de celui qui l'exerce: les principals sont la loyauté, l'honnêteté, l'équité, la franchise, la modération»;

d) Mélik, La médiation et les bons offices, p. 25: «Pour inspirer confiance et pour faire accepter ses propositions, il ne doit se faire le champion d'aucune des parties. De plus, son action doit être complètement désintéressée. Il doit s'appliquer sincèrement à aplanir les difficultés et à préparer les voies de la réconciliation, sans se laisser influencer par aucune idée d'intérêt personnel et sans se faire accorder aucun avantage».

satz verstoßen, hat die loyauté und franchise nicht gewahrt, hat nach außen hin vermittelt, während es in Wirklichkeit entgegengesetzte Bestrebungen verfolgte.

Es geht dies mit Deutlichkeit aus dem englischen Blaubuch hervor. England hat, wie Strupp[1]) sehr richtig sagt, „von allem Anfang an eine Stellung eingenommen, die dazu dienen mußte, den zum Kriege drängenden Kreisen in Petersburg den Nacken zu steifen". Aus dem Schreiben, das Sir Edward Grey am 24. Juli 1914 an den englischen Gesandten in Paris, Sir F. Bertie, richtete, geht mit Bestimmtheit hervor, daß der französische Gesandte in London, Paul Cambon, sich bewußt war, wie kritisch und gefährlich für den Völkerfrieden der Augenblick war, und ferner, daß ein Weltkrieg nur durch einen sofortigen Schritt von seiten der nicht unmittelbar interessierten Staaten verhindert werden konnte. Er war überzeugt, daß ein Vermittlungsversuch, wenn er auch nur einige Aussicht auf Erfolg haben konnte, innerhalb der nächsten zwei Tage unternommen werden mußte, und hat dieser seiner Überzeugung Sir Edward Grey gegenüber auch Ausdruck verliehen[2]). Wenn er trotzdem Grey darin zustimmte, daß sie in Petersburg keine Schritte unternehmen könnten, ehe Rußland seine Stellungnahme durch Wort oder Tat erklärt habe, so zeigt er damit nur, daß es ihm mit seinen Friedensbestrebungen nicht so ernst war, wie er den Anschein zu erwecken suchte: denn daß ein Diplomat wie Paul Cambon sich ernstlich der Hoffnung hingeben konnte, daß ein Vermittlungsversuch zwischen Österreich und Serbien noch möglich wäre, nachdem die österreichische Regierung am Tage vorher, am 23. Juli, der serbischen Regierung

---

[1]) Vgl. Strupp, Vorgeschichte und Ausbruch des Krieges von 1914 „Deutschland und der Weltkrieg", S. 157, vgl. auch Deutsches Weißbuch II S. 9.

[2]) Vgl. Miscellaneous Nr. 6, 1914, S. 12, Nr. 10 Telegramm des Sir Edward Grey an Sir F. Bertie vom 24. Juli 1914:

«M. Cambon said that, if there was a chance of mediation by the four Powers, he had no doubt that his Government would be glad to join in it; but he pointed out that we could not say anything in St. Petersburgh till Russia had expressed some opinion or taken some action. But, when two days were over, Austria would march into Servia, for the Servians could not possibly accept the Austrian demand. Russia would be compelled by her public opinion to take action as soon as Austria attacked Servia, and therefore, once the Austrians had attacked Servia, it would be too late for any mediation.

I said that I had not contemplated anything being said in St. Petersburgh until after it was clear that there must be trouble between Austria and Russia. I had thought that if Austria did move into Servia, and Russia then mobilised, it would be possible for the four Powers to urge Austria to stop her advance, and Russia also to stop hers, pending mediation. But it would be essential for any chance of success for such a step that Germany should participate in it.

M. Cambon said that it would be too late after Austria had once moved against Servia. The important thing was to gain time by mediation in Vienna.»

das Ultimatum überreicht hatte[1]), ist wohl ziemlich ausgeschlossen. Er sowohl wie Grey verfolgten mit dem Vorschlage, zwischen Österreich und Serbien noch in letzter Stunde zu vermitteln, nur das Ziel, sich nach außen hin den Anschein unparteiischer Friedensvermittler zu geben und gleichzeitig Rußland durch die Ablehnung eines Vermittlungsversuches zwischen Rußland und Österreich erkennen zu geben, daß man es in seinen Entschließungen nicht beeinflussen, nicht hemmen wollte. Auf diese Weise haben sie der Kriegspartei in Petersburg eine indirekte Unterstützung gewährt und berechtigte Hoffnungen dort erweckt. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht der Bericht des russischen Gesandten in London, des Grafen Benckendorff, an den Minister des Auswärtigen vom 25. Juli 1914[2]). Das Telegramm lautet in wörtlicher Übersetzung: „Grey hat mir gesagt, daß der deutsche Botschafter ihm erklärt hat, die deutsche Regierung sei von dem Text der österreichischen Note nicht in Kenntnis gesetzt worden, aber sie unterstütze vollkommen den Schritt Österreichs. Der Botschafter hat gleichzeitig angefragt, ob England geneigt sei, in Petersburg versöhnend zu wirken. Grey hat geantwortet, dies sei vollkommen ausgeschlossen. Der Minister hat hinzugefügt, solange die Verwicklungen nur zwischen Österreich und Serbien beständen, würden die Interessen Englands nur indirekt berührt, daß er jedoch voraussehen müßte, daß die österreichische Mobilisierung die Mobilisierung Rußlands zur Folge haben würde, und daß man sich von diesem Augenblick an einer Situation gegenüber befinde, bei welcher alle Mächte interessiert wären. England behielte sich für diesen Fall vollkommene Bewegungsfreiheit vor."

Aus alledem ergibt sich, daß England nicht den Frieden zu erhalten strebte, sondern nur den Ausbruch des Krieges so lange hinziehen wollte, bis ihm der für die Verwirklichung seiner egoistischen Pläne geeignete Moment gekommen schien. Hieran und nicht etwa an dem mangelnden guten Willen auf deutscher oder österreichischer Seite ist dieser Vermittlungsvorschlag gescheitert.

Wir haben in dem praktischen Teile einen Fall einer Intervention, zwei Fälle einer offenen und einen Fall einer bindenden Vermittlung erörtert. Alle vier Fälle haben zu günstigen Ergebnissen geführt: die ihrem Charakter nach verschiedenen völkerrechtlichen Institute haben sich alle bewährt als Mittel zur Vermeidung eines Krieges. Dafür, wann das eine, wann das andere dieser Mittel anzuwenden ist, lassen sich bestimmte Regeln heute noch nicht aufstellen. Es ist dies von Fall zu Fall zu entscheiden.

---

[1]) Vgl. hierzu auch Strupp a. a. O. S. 154, 155.
[2]) Vgl. Russisches Orangebuch S. 21, Nr. 20.

Anhang I: Artikel 1–8 in ihrer Entwicklung.*)

Russischer Entwurf	Entwurf des Prüfungsausschusses vom 29. Mai 1899	Entwurf des Prüfungsausschu vom 31. Mai 1899
Art. 1. A l'effet de prévenir autant que possible, le recours à la force dans les rapports internationaux, les Puissances signataires sont convenues d'employer tous leurs efforts pour amener par des moyens pacifiques, la solution des conflits qui pourraient surgir entre elles.	Art. 1. A l'effet de prévenir, autant que possible le recours à la force dans les rapports internationaux, les Puissances signataires sont convenues d'employer tous leurs efforts pour amener par des moyens pacifiques la solution des différends qui pourraient surgir entre elles.	Art. 1 unverändert.
Art. 2. En conséquence, les Puissances signataires ont décidé qu'en cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, elles auront recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.	Art. 2. En conséquence les Puissances signataires décident qu'en cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, elles auront recours aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.	Art. 2. En conséquence Puissances signataires dent qu'en cas de dissentim grave ou de conflit, avant appeler aux armes, elles au recours, à moins que circonstances exc tionnelles ne s'y posent, aux bons offi ou à la médiation d'une o plusieurs Puissances amies
Art. 5. Les Puissances jugent utile que, dans les cas de dissentiment grave ou de conflit entre Etats civilisés concernant des questions d'intérêt politique—indépendamment du recours que pourraient avoir les Puissances en litige aux bons offices ou à la médiation des Puissances non impliquées dans le conflit - ces dernières offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêteraient, aux Etats en litige leurs bons offices ou leur médiation, afin d'aplanir le différend survenu, en leur proposant une solution amiable, qui sans toucher aux intérêts des autres Etats, serait de nature à concilier au mieux les intérêts des Parties en litige.	Art. 3. § 1. Indépendamment de ce recours, les Puissances Signataires jugent utile qu'une ou plusieurs Puissances, étrangères au conflit, offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux Etats en litige. § 2. Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux Puissances étrangères au conflit même pendant le cours des hostilités. L'exercice de ce droit ne peut être considéré comme un acte peu amical.	Art. 3 unverändert.
Art. 3. En cas de médiation acceptée spontanément par des Etats se trouvant en conflit le but du Gouvernement médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments qui peuvent s'être produits entre ces Etats.	Art. 4. Le rôle du médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats dissidents.	Art. 4 unverändert.
Art. 4. Le rôle du Gouvernement médiateur cesse du moment, que la transaction pro-	Art. 5. Les fonctions du médiateur ces du moment où il est r l'i	Art. 5 unverändert.

[illegible] entente amiable qu'il aurait suggérées ne seraient point acceptées par les Etats en conflit.	[illegible] parties en litige, soi[illegible] médiateur lui-même, [illegible] transaction ou les bases d'une entente proposées par lui ne sont pas acceptées.	
Art. 6. Il demeure bien entendu que la médiation et les bons offices, soit sur l'initiative des Parties en litige, soit sur celle des Puissances neutres, ont strictement le caractère de conseil amical et nullement force obligatoire.	Art. 6. Les bons offices ou la médiation, soit sur le recours des Parties en litige, soit sur l'initiative des Puissances étrangères au conflit, ont exclusivement le caractère de conseil amical.	Art. 6 unverändert.
		Art. 7. L'acceptation de la médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder ou d'entraver la mobilisation et autres mesures préparatoires; si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.
		Art. Holls. § 1. Les Puissances signataires sont tombées d'accord pour recommander l'application dans les circonstances qui peuvent le permettre, d'une médiation spéciale, sous la forme suivante. § 2. En cas de différend grave menaçant la Paix, les Etats en litige choisissent respectivement une Puissance à laquelle ils donnent mission d'entrer en rapport direct avec la Puissance choisie d'autre part, à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques. § 3. La question en litige est considérée comme déférée exclusivement à ces Puissances. Elles doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend. § 4. En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces Puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la Paix.

*) Bemerkung: 1. Die gesperrten Stellen weisen die Veränderungen zu dem vo[illegible] 1907 hinzugekommen bezw. geändert.

Anhang II

Annexe 4. Document émané de la Délégation Italienne.

Amendement au projet russe de stipulations sur la médiation et l'arbitrage, déposé par S. E. le Comte Nigra.

Dans le but de prévenir ou de faire cesser les conflits internationaux, la Conférence de la Paix, réunie à la Haye, a résolu de soumettre aux Gouvernements qui y sont représentés les articles suivants destinés, à être convertis en stipulations internationales.

Art. I.

En cas d'imminence d'un conflit entre deux ou plusieurs Puissances et après l'insuccès de toute tentative de conciliation au moyen de négociations indirectes, les Parties en litige sont obligées de recourir à la médiation ou à l'arbitrage dans les cas indiqués par le présent Acte.

Art. II.

Dans tous les autres cas, la médiation et l'arbitrage seront recommandés par les Puissances signataires, mais demeurent facultatifs.

Art. III.

Chacune des Puissances signataires du présent Acte, non impliquées dans le conflit, a, en tout cas et même pendant les hostilités, le droit d'offrir aux Parties contendantes ses bons offices ou sa médiation, ou de leur proposer de recourir à la médiation d'une autre Puissance également neutre ou à l'arbitrage.

Cette offre, ou cette proposition ne peut être considérée par l'une ou l'autre des Parties en litige comme un acte peu amical, même dans le cas où la médiation et l'arbitrage, n'étant pas obligatoires, seraient récusés.

Art. IV.

La demande ou l'offre de médiation a la priorité sur la proposition d'arbitrage.

Mais l'arbitrage peut ou doit être proposé selon les cas, non seulement lorsqu'il n'y a pas de demande ou offre de médiation, mais aussi lorsque la médiation aurait été recusée ou n'aurait pas abouti à la conciliation.

Art. V.

La proposition de médiation ou d'arbitrage, tant qu'elle n'est pas formellement acceptée par toutes les Parties en litige, ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, retarder ou entraver la mobilisation et autres mesures préparatoires, ainsi que les opérations militaires en cours.

Art. VI.

Le recours à la médiation ou à l'arbitrage conformément à l'article 1er est obligatoire:

1° .....

2° .....

Anhang III

Annexe 6. Documents émanés de la Délégation Américaine.

I. Médiation spéciale.

Proposition de M. Holls, délégué des Etats-Unis d'Amérique.

Art. VII.

Les Puissances signataires sont tombées d'accord de recommander l'application, dans les circonstances qui peuvent le permettre, d'une Médiation spéciale, sous la forme suivante:

En cas de différend grave menaçant la Paix, les Etats en litige choisissent respectivement une Puissance neutre avec la mission d'entrer en rapport direct à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques.

Pendant une durée de vingt jours, sauf stipulation d'un autre délai, la question en litige est considérée comme déférée exclusivement à ces Puissances. Elles doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend et à rétablir autant que possible le statu quo ante.

En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces Puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

Lebenslauf.

Am 20. April 1892 bin ich zu Frankfurt a. M. geboren. Meine Eltern sind Oberlandesgerichtsrat Geheimer Justizrat Dr. jur. Wilhelm Leser und Helene geb. Rikoff. Ich besuchte das Goethegymnasium zu Frankfurt a. M. und bestand Ostern 1910 die Reifeprüfung. Hierauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und bezog die Universitäten Heidelberg, Freiburg, Bonn und Marburg. Öffentliches Recht hörte ich bei den Herren Geh. Rat Professor Dr. Z o r n in Bonn, Professor Dr. S c h ü c k i n g und Professor Dr. B r e d t in Marburg. Im Herbst 1913 bestand ich vor der Königl. Prüfungskommission in Kassel die Referendarprüfung und wurde hierauf von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu Frankfurt a. M. zum Referendar ernannt. Ich erledigte meinen Vorbereitungsdienst an dem Königl. Amtsgericht zu Bad Homburg v. d. H. und dem Königl. Landgericht zu Frankfurt a. M.

August 1917. **Albert Leser.**